Sthl
2107

Sfw
8106

(v. Waldbott-Bassenheim,
Graf Friedrich von

Das

Grundeigenthum des Adels

in Schwaben

und

die Maximen der Umwälzung.

Staatsbibliothek
Augsburg

Teutschland.

1818.

Schwer war mir immer Staatsabsicht von Gerechtigkeit zu trennen. Ist nicht Gerechtigkeit der große Endzweck der Staatskunst, und Abweichung von ihr, ein Fall, der auf Mangel an Staatskunst schließen läßt? — —

Die Neigung zu erhalten, und die Fähigkeit zu verbessern, machen zusammen den Charakter eines Staatsmannes aus. Alles übrige zeigt sich nur als das Werk eines gemeinen Geistes, schlecht im Entwurf und gefährlich in der Ausführung.

Edmund Burke.

Stadtbibliothek
Augsburg

1954/2512

§. 1.

In der Nähe der Tyroler- und Schweizer-Alpenkette, in den angränzenden Oestereichischen, Baierischen und Schwäbischen Provinzen hat der Adel und die Kirche, nicht selten auch einzelne Bürger, einer Verpachtungsweise der Feldgüter fast ausschließend sich bedienet, welche so alt als eine urkundliche Geschichte jener Gegend, bis in die neuesten Zeiten, zur Zufriedenheit der Verpächter, wie der Pächter sich erhalten, und wohlthätig bewährt hat.

§. 2.

Diese Pachtungsweise unterschied sich von den gewöhnlichen Verpachtungen dadurch:

daß der Pächter beym Antritt des Gutes eine Aversionalsumme zu zahlen hatte, wogegen er auf die Zeit seines ganzen Lebens, oft auch die Lebensdauer seiner Gattin, den Pacht eines Gutes überkam,

für den jährlichen Ertrag aber eine so geringe jährliche Abgabe an Geld oder Naturalien oder Dienstleistungen entrichtete, daß sie ganz unverhältnißmäßig erscheinen würde, wenn nicht, wie es an andern Orten auch häufig gebräuchlich, der Pächter zugleich die öffentlichen Lasten zu tragen verpflichtet gewesen wäre.

§. 3.

Solche verpachtete Güter hießen in der Landessprache gewöhnlich leibfällige Güter oder Herrengunst, in der Schriftsprache aber auch häufig Schupf- oder Fall-Lehen. Dem Pächter stand durchaus kein Eigenthumsrecht an solchen Gütern zu, er konnte sie weder in Afterpacht geben, weder veräußern, verpfänden noch verderben.

Hatte der Pächter das Gut in ordentlichem Bau unterhalten, war der Gutsherr mit seinem und seiner Familie Wandel zufrieden, so gab man zwar fast immer nach des Vaters Tode einem Kinde den Gutspacht aufs neue, aber rechtlichen Anspruch darauf hatte keines zu machen; es geschah theils aus Wohlwollen, theils aus dem eigenen Vortheil, einen mit der Gutsbenutzung bekannten und aufgewachsenen Pächter tauglicher zu finden als einen fremden, dessen Kenntnisse, Fleiß und Sittlichkeit noch nicht erprobt waren.

§. 4.

Zwar sind in derselben Landesgegend wie fast überall, auch viele solcher Güterverleihungen üblich, bei welchen der Pächter das Pachtrecht erblich auf seine Descendenten überträgt, allein diese drücken ihren unterscheidenden Charakter der Erblichkeit von den leibfälligen sogleich auch schon dem Namen nach aus, indem sie Erbpacht, oder Erblehen genannt werden.

§. 5.

Bei einer jeden Verleihung leibfälliger Güter wurden Briefe gefertigt, in welchen sämmtliche Bedingungen der Verleihung zur Maaßgabe für Pächter und Verpächter niedergeschrieben wurden, und überdies stellten noch die Pächter dem Verpächter eigene Reverse aus, in welchen sie, unter Bezug auf die Verleihungsbriefe, an Eides statt sich verpflichteten, die Bedingungen getreu zu erfüllen, und unter keinem Vorwand ein Eigenthums- oder sonst in den Briefen nicht ausdrücklich verliehenes Recht jemals ansprechen zu wollen.

§. 6.

Die rechtliche Natur dieser Güterverleihungen beruhet demnach auf einer wechselseitigen freien Ueber-

einkunft, auf einem förmlichen niedergeschriebenen Rechtsvertrag.

Sind solche Verträge unter Beobachtung der bei ihrer Einrichtung bestandenen Gesetzen abgeschlossen worden, so stehen sie nach ausdrücklichen Gesetzen aller Staaten, so wie nach der Idee des gesellschaftlichen Vertrags überhaupt, unter dem Schutz der Gesammtheit; der Staat und insbesondere das Staatsoberhaupt ist als solches verpflichtet, nicht allein selbst jene gesetzlich errichteten Verträge heilig zu halten, sondern sie auch gegen jeden andern Angriff zu schützen.

§. 7.

Diesen Schutz des Staates und seines Oberhauptes suchten mehrere vormalige Reichsstände in einer Bitte nach, welche der Graf Friedrich Waldbott von Bassenheim im Januar l. J. als Mitbetheiligter persönlich Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg zu überreichen übernahm, nachdem nemlich unterm 18. November 1817 ein Königliches Edict erschienen war, welches ohne Rücksicht auf den Inhalt der Verträge

1.) jedes bisher leibfällige Gut als erbliches für die männliche und weibliche Descendenz des bisherigen Pächters erklärt, welches

2.) jedem solchen Pächter das Recht ertheilt, dem Verpächter das Eigenthum auch gegen dessen

Willen abzulösen, wenn er nur dem Verpächter den aus seinen Eigenthumsrechten fließenden Ertrag entschädigt; welches

3.) die Entschädigungsweise nachträglich zu berechnen, folglich dem Eigenthümer die Schätzung seines Eigenthums zu entziehen, sich vorbehält; welches

4.) befiehlt, daß der Adel den ihm berechneten Kaufpreiß für sein Eigenthum dem Käufer borgen müsse, bis dieser dereinst zahlen könne; welches

5.) jede andere Verwandlung jener Verträge als in Zinsgutsverträge verbietet; welches

6.) den Königlichen Ober- und Cameralämtern die schnelle Beförderung jener verfügten Aufhebung und Umwandlung alter Rechtsverträge mannichfach anempfiehlt; welches

7.) bei Erbpachtsgütern ohne weiters die Rechte des Erbverpächters (Eigenthümers) für erloschen erklärt, und endlich eben so

8.) das dem Erbverpächter zugestandene Losungsrecht vernichtet.

§. 8.

Das Edict vom 18. November 1817, so weit solches auf leibfällig und erblich verliehene Güter Bezug

hat, liegt unter Nro. 1. so wie die erwähnte Bitte um den Schutz der Gesetze für rechtmäßiges Eigenthum von Seiten mehrerer vormaligen Reichsstände unter Nro. 2 hier bei

Nebst dieser Bitte übergaben letztere einige Wochen später durch ihren Bevollmächtigten die unter Nro. 3. beiliegende Entwickelung der Rechtsverhältnisse jener durch das Edict vom 18. November gefährdeten Eigenthumsrechte in die Hände des Ministers des Innern und mehrerer Mitglieder des Geheimenraths.

Wenige Wochen darauf unterm 1. und 20. März erschienen unter den Titeln:

Ueber die Aufhebung des Fall-Lehen Verbands,

und

Ueber die willkührliche Zertrennung der Bauerngüter in Würtemberg,

zwei Schriften in der Königlichen Hof- und Canzleibuchdruckerei zu Stuttgard, welche der gebetnen höchsten Entschließung voraneilend das besondere Ziel sich vorgesteckt haben, jene Ausführung, welche der Graf Friedrich Waldbott von Bassenheim in die Hände des Ministers des Innern übergeben hatte, zu widerlegen.

§. 9.

Welches die Mittel seien, deren die Herrn Verfasser sich zur Erreichung ihres Ziels bedienten, ob sie von Ueberzeugung ausgehend den Stempel der Wahrheit und inneren Würde des Schriftstellers an sich tragen, oder aber vielleicht aller Bemäntelung zum Trotz dennoch Verräther einer bösen Sache seien? Diese Frage unbefangen, treulich und wahr zu lösen; ist die Aufgabe vorliegender Schrift.

Zwar möchte mancher in dem Umstand, daß die Herrn Verfasser jener Schriften, während sie ihren Namen verhüllten und vielleicht mit Vorbedacht die Worte beifügten:

„gedruckt bei den Königlichen Hof- und Kanzleibuchdruckern Mäntler,"

auf eine vorhergegangene Königliche Billigung des Inhalts schließen, und deßhalb dessen Analyse nicht schicklich finden; allein, wer so denkt, kennt gewiß die wahre Lage der Sache nicht.

§. 10.

Ohnehin pflegen Monarchen auf Bittschriften nicht mit Brochüren zu antworten, und Entschließungen der Könige erscheinen nicht anonym. Frei und ungezwungen hat der König den Schutz des Eigenthums, welchen er allen Staatsbürgern zu leisten berufen ist, noch insbesondere in seinem Beitritt zum teutschen

Bunde sich zur Pflicht gegen seine vormaligen Mitstände sowohl als gegen den gesammten teutschen Bund gemacht. Diese Verpflichtung wird heilig seyn, mögen einzelne Stimmen sich auch in Broschüren, Adressen und Ränken erschöpfen.

Der teutsche Bund war schon geschlossen, er hatte schon förmlich verfügt: daß den vormaligen Reichsständen alle jene Rechte wieder zu Theil werden, oder bleiben sollten, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren; da erklärte Würtembergs Regent seinen Beitritt zu diesem Bunde; wie könnte er jetzt die freiwillig übernommene Verbindlichkeit von sich werfen? Wie könnte ein Regent mit dem Beispiel vorangehen, vormaligen Reichsständen, welche nach der Verfassung des deutschen Vaterlands rechtmäßige Fürsten nnd Volksvorsteher waren, diesen schuldlosen Opfern einer revolutionären Zeit noch die letzte gerettete Habe, ihr liegendes Eigenthum zu entziehen? Wie könnte ein Regent schuldlos verdrängten Fürsten den kleinen Rest gesetzlich besessener Rechte vernichten wollen, mit dessen Garantie sie den Verlust der übrigen verschmerzen sollen?

§. 11.

Wenn beim gewaltsamen Umsturz angestammter. Verhältnisse die Hefe des Volks gewöhnlich nur

eignen Gewinn im Auge hat, wenn Speculanten beim Wechsel der alten Ordnung sich erlustigen mögen, so stehen dagegen Könige auf einem höhern Standpunkt.

Die inhaltschweren Worte Schillers:

Ehmals gab's einen Herrn weil ihn Gesetze brauchten,
Jetzt giebt's Gesetze weil der Herr sie braucht.

mögen noch so oft für Emporkömmlinge Richtschnur gewesen sein, erbliche Fürsten bedürfen zum Glück der Völker keine Gesetze, welche der Gerechtigkeit Wunden schlagen. Das ist der Vorzug erblicher Monarchie! — Wie den Völkern so den Fürsten muß es längst klar geworden sein, daß die ewig wiederholten Vorschläge zu Verbesserungen überall, wo sie ohne gesetzlich hergebrachte Rechte zu unterdrücken nicht ausführbar sind, nur den Weg zu Neuerungen bahnen, und die Sittlichkeit und fromme treue Denkungsweise untergraben: entweder, damit alle Bande der Gesellschaft locker werden, oder mindestens, damit die Unfähigkeit der Erfinder erst am Ende des mißlungenen letzten Experiments zu Tag kommen möge.

§. 12.

Die von einigen vormaligen Reichsständen übergebene Bittschrift sowohl, als deren nähere

Entwickelung, hatte zum wesentlichen Augenmerk, folgende Punkte Sr. Majestät darzulegen:

a.) daß die Verordnung vom 18. November über leibfällige und Erblehengüter Eigenthumsrechte verletze,

b.) daß diese Eigenthumsrechte urkundlich erweißlich seien,

c.) daß sie auf einen gesetzlich errichteten Vertrag begründet seien,

d.) daß sie irrig als Ausflüsse der Leibeigenschaft oder des Feudalwesens Sr. Majestät geschildert worden seien,

e.) daß sowohl die Rechtswissenschaft in der Theorie, als die Gerichtshöfe in ihren Urtheilen das ausschließende Recht des Adels an den von ihnen verliehenen leibfälligen Gütern ausgesprochen hätten,

f.) daß selbst die Verordnung vom 18. November dieses Eigenthum des Adels, so wie die rechtliche Natur eines Vertrags beim leibfälligen Gutsbestand sehr wohl fühle, indem sie ausdrücklich die Sache einen Fall-Lehens-Vertrag nenne, und verfüge, daß der leibfällige Pächter gegen den Ersatz der Eigenthumserträgnisse das Eigenthum sich erwerben könne.

§. 13.

Nebst dieser den Rechtsschutz ausdrücklich reclamirenden Darstellung wurde zugleich bemerkt, daß die leibfälligen und erblich verliehenen Güter, welche zum Zweck einer bessern Cultur den bisherigen Eigenthümern entzogen werden wollten, so gut cultivirt seien, als Boden, Clima und Menschenkräfte es nur vermögten.

g.) daß der im Edict vom 18. November angegebene fernere Zweck größerer Bevölkerung nur zum Verderben der dermaligen erreicht werden könnte, weil bei größerer Bevölkerung der einzige Artikel des Würtembergischen Activhandels, das Getreide, statt Geld ins Land zu bringen, im Land selbst verzehrt werden würde, und weil die einzige Miß-Erndte von 1816 auf 1817 schon mehrere tausend Würtemberger genöthigt hätte, um dem Hungertod zu entgehen, ihr Vaterland verzweiflungsvoll aufzugeben.

§. 14.

Was haben nun die ungenannten Herrn Verfasser der Schriften vom 1. und 30. März zu Tage gebracht, um zu beweisen, daß die Verordnung vom 18. November 1817. die Eigenthumsrechte des Adels

nicht verletze, daß größere Bevölkerung unschädlich, und daß die Acker-Cultur in Neu-Würtemberg einer Verbesserung bedürftig sey? Denn unstreitig ist es im Rechtszustand vor allen Dingen nöthig, die Rechtsbegründung wohl erworbenen Besitzes genau zu prüfen, ehe man den Besitzer entsetzt; und unstreitig ist es dem Staate vor allen Dingen unerlaßlich, ehe er dem Eigenthümer gegen seinen Willen sein Eigenthum entzieht, zu untersuchen, ob solche gewaltsame Entziehung auch nothwendig sei?

Auf diese Weise hat selbst Se. Majestät der König im Constitutions-Entwurf die Sache betrachtet, indem nach §. 32. über das Eigenthum eines Staatsbürgers gegen dessen Willen nicht verfügt werden darf, ehe und bevor die Regierungs-Centralstelle den Widerspruch des Eigenthümers geprüft und die Nothwendigkeit der Verfügung entschieden hat.

§. 15.

Jeder Wahrheit und Recht ehrende Mensch wird unter diesen Verhältnissen nichts anders erwarten, als daß die ungenannten Herrn Verfasser vom 1. und 20 März, welche gegen die Bitte des Adels um Rechtsschutz aufzutreten und dessen Eingaben an des Königs Majestät in öffentlichem Druck

widerlegen zu wollen sich berufen fühlen, die in diesen Eingaben behaupteten Thatsachen als unwahr bewiesen, oder wenigstens die aus solchen gezogenen Folgerungen als unlogisch werden offenbart haben. Jedermann kann nicht anders denken, als die Widerlegungsschriften würden zuerst beweisen:

daß das vom Adel behauptete Eigenthum an ihren verliehenen Gütern urkundlich nicht erweislich sei; daß es auf einem Rechtsvertrag nicht beruhe; daß die Rechtswissenschaft in ihren Systemen dem Adel das Eigenthum an ihren verliehenen Pachtgütern streitig mache; daß die angerufenen und beigelegten Urtheile der Gerichtshöfe, welche dem Adel jenes Eigenthum in den neuesten Zeiten noch zusprechen, unterschoben oder erschlichen seien; daß der König keineswegs selbst noch im Edict ausgesprochen habe, daß der leibfällige Pacht oder die Falllehen auf einem Vertrag beruhen, und daß der Verleihende bisher der wahre Eigenthümer gewesen sei. ꝛc. ꝛc.

§. 16.

Aber vergeblich sucht man in den erwähnten Widerlegungsschriften etwas der Art. Die Sache verdient eine nähere Beleuchtung. Die Art, wie die Rechtsgründe des Adels auf Schutz in ihrem Eigenthum ab-

gefertigt werden, ist einer doppelten Aufmerksamkeit werth. Der größere oder kleinere Grad von Achtung für Gründe des Rechts bezeichnet den Charakter, die Sittlichkeit dessen, der davon urtheilt; und der sittliche Charakter, die Denkweise des Urtheilenden erklärt wieder manches sonst unbegreifliche Urtheil.

Womit hat nun der Herr Verfasser vom 1. März das Eigenthum des Adels an den leibfälligen Gütern und das Dominium eminens bei den erblich verliehenen widerlegt?

Nachdem er im 1ten §. den Anlaß zu seiner Schrift, und im zweiten erzählt hat, das Würtembergische Volk sei erfreuet; Abgeordnete desselben drängten sich zum Throne, um Dank- und Segenswünsche für das Edict vom 18. November 1817 darzubringen; nachdem er nicht eingedenk war, daß er einige Blätter weiter *) von eben diesem Volk bemerkt, daß dessen

„Trägheit des Beharrens beim Alten, dessen „Mangel an Mitteln, dessen Eigensinn ꝛc. ꝛc."

der Vollziehung jenes Rescriptes noch lange im Wege stehen würde, commentirt er §. 3. das Edict vom 18. November dahin, daß, wo solches nach seinen klaren Worten:

„um die lieben und getreuen Unterthanen nun „in den Genuß der ihnen zugedachten Wohl„thaten zu setzen."

*) p. 60. n. 16.

unter anderm die Leibeigenschaft aufhebt, alle ungemessene Frohnden als ungesetzlich erklärt, und sie in gemessene zu verwandeln befiehlt, daß dieses Edict hier eigentlich nichts heiße; daß es nur eine Verewigung der Abgaben mit sich führe, und den Auswanderer mehr begünstige als den treuen Unterthanen der im Land bleibe.

So wie das Königliche Edict durch die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Verwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene, den lieben getreuen Unterthanen im wahren Sinne eigentlich keine Wohlthat erzeige, so könne deßhalb auch der Adel in seiner erklärten Bereitwilligkeit, auf seinen Besitzungen die Leibeigenschaft abzuschaffen, und blos gemessene Frohnden leisten zu lassen, keineswegs ein Verdienst suchen. Ueberhaupt nütze es dem Bauern gar nichts, frei zu sein, wenn er kein freies Grundeigenthum habe. Von dieser Wahrheit seien die Denkendorfer schon im Jahr 1488 überzeugt gewesen, und aus ähnlichen Gefühlen sei im Jahr 1525 der Bauernaufruhr erzeugt worden.

§. 17.

Wie dieses Raisonnement über die Frohnden, wie der Bauernaufruhr von 1525 mit der Frage zusammenhänge: „ob die leibfällig und erblich ver-

„liehenen Güter in Neu-Würtemberg ein Eigen-„thum des Verleihers oder des Pächters „seien? ob der Eigenthümer ein Recht habe, den „Schutz der Gesetze anzusprechen?" ist auf keine Weise zu begreifen. Es wäre überhaupt nicht einzusehen, welche Tendenz dieser Rückblick auf den Bauernaufruhr, und auf den Mangel einer Wohlthat bei Aufhebung der Leibeigenschaft und der ungemessenen Frohnden haben solle, wenn nicht der Herr Schriftsteller vom 1. März in seiner Uebersicht den Aufschluß gäbe, daß er von der Ansicht ausgehe, als seien den gegenwärtigen Bedürfnissen der Würtembergischen Bauern mit Abschaffung der Leibeigenschaft noch lange nicht geholfen, er habe dringendes Bedürfniß nach freiem (soll heißen, vermehrtem) Grundeigenthum. *)

Nun erst wird es begreiflich, warum der Herr Verfasser so bedenklich an den Bauernaufruhr und an ähnliche Gefühle, die ihn erzeugten, erinnert; warum er ein so unerlaßliches Bedürfniß fühlt, diese Gefühle durch ein Geschenk mit dem Eigenthum der vormaligen Reichsstände zu besänftigen.

---

*) Nach §. 9. des Schriftchens vom 1. März soll es beiläufig der zehnte Theil der baubaren Oberfläche des Königreichs Würtemberg sein, der durch das Edict vom 18. November die Bestimmung erhalten soll, dem wahren Bedürfniß des Bauernstandes unter die Arme zu greifen.

Wie aber wäre es möglich, daß das nehmliche Volk, welches erfreut durch Abgeordnete von Städten und Aemtern sich zu dem Throne des Regenten drängt, um seinen Dank und Segen zu spenden, wie der Herr Schriftsteller vom 1. März erzählt, wie wäre es möglich, daß eben dieses Volk ähnliche Bedürfnisse, ähnliche Gefühle, wie die Bauernaufrührer im 16ten Jahrhundert hätte?

Der Verfasser dieser Blätter kann es unmöglich glauben, daß das Würtembergische Volk so ungemein belastet sei; daß die Tage von Wurzach, von Leipheim, und Günzburg zu befürchten stehen. Wenn aber dessen ungeachtet hier der Herr Schriftsteller vom 1. März Recht haben sollte, so würde dieses Gewitter schwerlich dadurch abgeleitet werden, daß man das Grundvermögen des Adels und der Kirche dem hungernden Bauer zur Speise reichte. In Frankreich wenigstens haben gleiche Pläne und Maximen die Auftritte des schrecklichsten Aufruhrs der Nation dem König und der Welt nicht zu ersparen vermogt. *)

---

*) Der auffallende Rückblick des ungenannten Schriftstellers auf den Bauernkrieg erinnert unwillkührlich an Georg Sartorius Geschichte des Bauernkriegs Berlin 1795. welcher Seite 57 eine Hauptursache des ausgebrochenen Aufruhrs darin findet, daß der damalige Regent Würtem-

§. 18.

So bemerkenswerth diese vom Herrn Verfasser selbst gegebene Uebersicht der Schrift vom 1. März für deren Schätzung ist, so begreiflich es ist, daß einem Mann, der sich berufen fühlt „Volksgefühle „zu beschwichtigen, welche schon vor drei Jahrhunderten den schönsten Theil von Teutschland verheerten, und allen Fürsten den Untergang drohten" — kein Opfer zu groß erscheinen könne, wo es die Erhaltung der öffentlichen Ordnung gilt; so unbegreiflich bleibt es doch immer, wie es einem rechtlich gesinnten Mann beifallen könne: aus dem Bedürfniß des gedrückten Bauernstandes die Befugniß des Regenten entwickeln zu wollen, einem andern constitutionellen Stand sein Eigenthum zu nehmen. Unbegreiflich bleibt es wie die gesellschaftliche Ordnung durch Maasregeln erhalten werde, welche dem Eigenthümer sein gesetzmäßiges Eigenthum nimmt, und an einen Nichteigenthümer hingiebt?

Oft schon hat die Geschichte das Gefahrvolle solcher widerrechtlicher Maasregeln vor unsern Au-

---

bergs drei Räthen die Regierung des Landes überlassen, welche, was die aristokratische Regierungsform Schlimmes habe, geleistet, desto fleißiger aber sich bedacht hätten. ꝛc.

gen entwickelt, in unsern Tagen und vor Jahrtausenden.

Schon Cicero in seinem Buch von den Pflichten belegt seine desfallsige Warnung unter vielen andern mit nachstehenden Thatsachen. Der Lacedämonische König Agis und der Ephor Lysander hatten den Plan, das Grundeigenthum von den bisherigen Eigenthümern auf Nichteigenthümer zu übertragen. Diese Unbild hatte die schreckliche Folge, daß der Ephor Lysander verjagt, die edelsten Familien (optimates) vertilgt, der König erschlagen wurde, und der herrliche Staat gänzlich zu Grunde ging. *)

§. 19.

Wer die hochherzigen Gesinnungen des Würtembergischen Regenten, und die treue biedere Sitte des Würtembergischen Volkes kennt, wird die Vollziehung solchen Unrechts und solche Folgen in

---

*) Quam autem habet aequitatem, ut agrum multis annis, aut etiam saeculis ante possessum, qui nullum habuit, habeat; qui autem habuit, ammittat. Ac propter hoc injuriae genus Lacedemonii Lysandrum Ephorum expulerunt, Agin regem (quod antea apud eos nunquam acciderat) necaverunt, eo que ex tempore tantae discordiae secuta sunt, ut et tyranni existerent, et optimates exterminarentur, et praeclarissime constituta respublica dilaberetur.

Cicero de officiis II., 22.

Würtemberg niemals befürchten; was aber soll man von den Staatseinsichten und von dem Beruf eines Schriftstellers für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu wirken, denken, wenn dieser Politiker zuerst die dringende Nothwendigkeit des Würtembergischen Bauernstands, Eigenthümer der Güter des Adelstandes zu werden, beweisen will, wenn er sogar den Wink gibt, als sei ein neuer Bauernkrieg nur dadurch zu beschwichtigen; was soll man von dem Beruf dieses Mannes, zu Vertretung der Königlichen Edicte, denken, wenn er diese kaum geschilderte dringende Nothdurft in den nächsten Blättern so ganz und gar vergißt, daß er besorgt

„die Zahl derer, welche die zugedachte Wohlthat „(das preisgegebene Eigenthum des Adels) nicht „annehmen wollten, würde freilich lange noch „groß bleiben, weil das Volk eigensinnig „sei, Mangel an Mitteln habe, und träg beim „Alten beharren werde?" *)

Was soll man von der Wahrheitsliebe eines Schriftverfassers denken, welcher das (S. 60.) als träg beim alten beharrende, die Wohlthat des Königs verschmähende Volk (S. 3.) aus allen Thei-

---

*) Man sehe Seite 60. über die Aufhebung des Fall-Lehen-Verbandes.

len des Landes zum Throne des Regenten sich drängen läßt, um für die Wohlthaten, NB. welche eine große Anzahl gar nicht annehmen mag, Dank und Segenswünsche darzubringen? oder — was soll man umgekehrt von einem solchen angeblichen Drängen um den Thron und von solchen Dankadressen denken?

§. 20.

Nachdem die Schrift vom 1. März in den vorhergehenden Seiten die eben angeführte Uebersicht von sich selbst gegeben, soll der §. 4. endlich der Hauptsache näher kommen. Wohlan! jetzt also werden wir vernehmen, daß der Adel fälschlich Eigenthumsrechte in Anspruch genommen habe, wo ihm keine zustehen; daß entweder rechtlich schon entschieden sei, oder von den Gerichten unmittelbar werde entschieden werden, daß von jeher der Pächter leibfällig oder erblich verliehener Güter der ausschließende Eigenthümer sei. Vergeblich! dem Hrn. Schriftsteller vom 1. März ist die Hauptsache diese:

„daß der Adel gegen eine Verordnung recla-
„mire, die ihm in wesentlichen Stücken mehr
„einräume, als ihm nach der früheren Ge-
„setzgebung des jüngst verstorbenen Regenten
„zustand." —

Daß bei Beurtheilung einer Bitte um den rechtlichen Schutz für rechtmäßig erworbenes Eigenthum, die Hauptfrage darin bestehe: ob eine frühere Regierung dieses Eigenthum nicht noch willkührlicher behandelt habe? ist eine ganz nagelneue Theorie. Die Ehre deren Erfindung überläßt man willig dem Herrn Schriftsteller vom 1. März. Dieser Theorie gemäß sucht derselbe S. 6. und 7. zu beweisen, daß König Friederich von Würtemberg schon im Jahr 1812 die Absetzung der Eigenthümer bei leibfällig und erblich verliehenen Gütern proclamirt, daß er schon damals das Eigenthum der Grundherrn ihrem Eigenwillen entzogen, den bösen Willen aber sich selbst anheim gewiesen habe. *) Gegen diese Bestimmungen König Friederichs habe der Adel sich nicht beschweret, auch habe der höhere Adel gegen den Verfassungsentwurf, welcher

a) die Vernichtung der bisherigen Verträge (zwischen Adel und seinen leibfälligen Pächtern) in den Willen der letztern lege, und

b) die leibfälligen Pachtverträge der That nach schon in Erblehen verwandelt habe, keine

---

*) König Friederich würde wahrscheinlich eine so witzige Theorie, welche den bösen Willen ihm anheimweißt, höchlich verbeten haben.

Einwendung gemacht, und der ritterschaftliche habe ihn beinahe einstimmig mit Dank aufgenommen.

§. 21.

Es ist schwer zu glauben daß der ritterschaftliche Adel entzückt gewesen sei über eine Bestimmung welche sein Eigenthum seiner eigenen Dispositionsbefugniß entkleidet, und diese an einen andern überträgt, was aber der hohe Adel in Bezug auf König Friederichs ganzes Verfahren, so wie rücksichtlich des Constitutions-Entwurfs gethan, weiß ganz Teutschland. Ueberall wo er Hülfe hoffen konnte, hat er sie gesucht; er hat förmlich auf dem Congreß zu Wien alle seine widerrechtlich ihm entzogenen Gerechtsame reclamirt, und hiermit gewiß auch seine Eigenthumsgerechtsame; er hat auf eben diesem Congreß insbesondere bewirket, daß der

„ungestörte Genuß seiner Eigenthumsrechte
„unter die Garantie des teutschen Bundes
„gestellt wurde,"

und was den späteren Verfassungsentwurf betrifft, so weiß ganz Würtemberg, daß der hohe Adel seine Zustimmung versagte, weil es ihm unmöglich gemacht war, ihn zu genehmigen. Demnach ist es eine offenbare Unwahrheit, zu sagen:

„der hohe Adel habe keine Einwendungen über
„die Kränkung seiner Eigenthumsrechte gemacht."

§. 22.

Nachdem der Herr Schriftsteller vom 1. März unwahr behauptet hat: der hohe Adel habe sich bei der Verordnung vom 6. July 1816 und bei dem Constitutionsentwurf beruhigt, fährt er fort eben so unrichtig zu erzählen, wie das Edict vom 18. November die früheren Bestimmungen für den Adel sehr günstig modificire, indem es nur der Descendenz des Pächters das (bisher nicht gehabte) Erbrecht ertheile, und bei Aufhebung der bisherigen Verträge die Entschädigung nicht allein für Gefällertrag, sodann auch für den Vertragsverband selbst nach gesetzlichen Normen zu bestimmen sich vorbehalte. Es ist sonderbar, daß wenn man auch einen Augenblick dem Wort des Herrn Schriftstellers Glauben zu geben geneigt ist, er selbst es gleich wider unmöglich macht.

Wie könnte man ihm auch glauben, daß das Edict vom 18. November die früheren Verfügungen zu großen Gunsten des Adels modificire, wenn er auf derselben Seite sagt, daß dieses Edict vom 18. November

„unpartheiisch betrachtet, von der Verord-
„nung vom 6. July 1812 nur scheinbar
„sich entferne?"

Das Gedächtniß des Herrn Schriftstellers scheint dieser und einiger früheren Proben nach nicht das beste zu

sein. Wenn demnach derselbe vor allem sich wundert, daß der Adel gegen eine Verordnung reclamire welche die frühere Unbild erneuert, welche sich nur scheinbar davon entfernt, so wundert man sich dies Orts über solches Raisonnement, über solche Widersprüche und Unwahrheiten nicht.

Ein Mann, welcher den Haß des Würtembergischen Volkes gegen Neuerungen als Eigensinn, als träges Beharren beim Alten ansieht, welcher den Würtembergischen Adel so unvernünftig erklärt, daß er seinen eigenen Vortheil nicht erkenne, und welcher endlich, um nichts zu vergessen, Würtembergs Regenten in öffentlichem Druck beschuldigt: daß Er in Edicten Dinge als Wohlthaten für's Volk verkünde, welche an und für sich keine seien; *) daß Er dem Adel sehr günstige Modificationen zugestehe, welche jedoch nur scheinbar seien — ein solcher Mann, der so schnöde von seinem Volke, so dreist vom Adel, und so nachtheilig von seinem König spricht, kann zu vielem fähig sein. Nur Edicte zu vertheidigen scheint seine Sache nicht.

§. 23.

Wir haben eben gesehen, welches der Hauptpunkt des Herrn Schriftstellers vom 1. März bei dessen

*) Welche dem Auswanderer vortheilhafter seien, als den treueu zu Haus bleibenden Unterthanen.

Würdigung der Bitte des Adels gewesen sei, nehmlich der, daß die frühere Gesetzgebung ihn noch ungünstiger behandelt habe; obgleich nun dieser Hr. Schriftsteller im voraus schon selbst erklärte, daß die neuere Gesetzgebung unpartheiisch betrachtet, es eigentlich beim Alten gelassen habe, so will er doch seine Angabe von größerer Begünstigung der neuen hauptsächlich dadurch glaubwürdig darstellen, weil bei Berechnung der Schadloshaltung für gewaltsam entrissenes Eigenthum die Grundsätze der Domainen-Kammer nicht mehr als Muster gelten sollen, sondern für den Ertrag sowohl als für den Lehns-Verband (soll heißen Eigenthumsrecht) eine billige nach gesetzlichen Normen zu bestimmende Entschädigung zugestanden sei.

§. 24.

Der Herr Verfasser, welcher die Aufklärung gab, daß das Edict vom 18. November Wohlthaten verkünde, welche keine seien und Begünstigungen gäbe, welche unparteiisch genommen die Sache beim Alten ließen, verarge es nicht, wenn wir an gesetzlich zu bestimmende Normen für gewaltsam entrissenes Eigenthum auf sein Wort zu glauben so schnell nicht vermögen. Soll die Rede von der Gesetzgebung des gemeinen Rechts sein, so erlaubt solches willkührliches Entreißen des Eigenthums auf

keine Weise, vielweniger, daß es Normen enthielte, nach welchen gewaltsame Entreißungen des Eigenthums zu taxiren wären. Dem gemeinen Rechte ist die Gerechtigkeit höchstes Princip, es will, daß Verträge gehalten aber nicht zerrissen werden, das Eigenthum ist ihm heilig, ohne höchste Nothdurft unverletzlich. Soll aber die Rede seyn von neuen Gesetzen, so dürften solche nicht leicht auf alte Rechte, auf Verträge bezogen werden können, für welche bei ihrer Entstehung andere Gesetze gegolten haben.

§. 25.

Einmal belehrt von dem Herrn Schriftsteller vom 1. März, daß es höchste Verfügungen geben könne, welche nur scheinbar vortheilhaft und wohlthätig seien, kann man der Furcht sich nicht entschlagen, die gepriesene Entschädigungs-Bestimmung nach gesetzlichen Normen möge ebenfalls nur scheinbar gesetzlich normirt werden; und in der That der Verfassungs-Entwurf selbst kann den Adel von dieser Sorge nicht befreien. Er verfügt zwar §. 59, daß kein Staatsbürger in Benutzung seines Eigenthums anders als durch das Gesetz, oder gesetzlich sanctionirte Rechts-Verhältnisse beschränkt werden soll; und §. 161, daß überall, wo Königliches Privat-Eigenthum oder die nutzbaren Rechte

des Fiscus bestritten würden, nur die gewöhnlichen Gerichtsstellen zu entscheiden hätten. Dagegen verfüget der Constitutionsentwurf §. 61. so wie das Edict vom 18. November über das Grundeigenthum des Adels mit Beseitigung aller Justizstellen; und die Bestimmung der Entschädigung ist der Regierungs-Behörde, nicht den Gerichten vorbehalten; zugleich ist §. 164 beliebt, daß angebliche Rechtsverletzungen von der Regierungs-Behörde selbst zugefüget, lediglich beim Geheimen Rath anhängig gemacht werden sollen, gegen dessen Erkenntniß keine Berufung an irgend eine Stelle, folglich an keine Justiz-Stelle statt finden dürfe.

Wenn bei Verfügungen über das Eigenthum des Adels bei Bestimmungen über dessen Werth die Einwirkung der Justizstellen constitutionsmäsig verboten ist, (wie wir eben gesehen) sobald nur diese Verfügungen von der Regierungs-Behörde ausgegangen sind, wenn die durch solche zugefügten Rechtsverletzungen ausdrücklich der Erkenntniß der Justizstellen im voraus entzogen werden, so kann leicht alles gesetzlich genannt werden und nichts.

§. 26.

Noch mehr; nach dem Verfassungs-Entwurf §. 62. ist bei Verfügen über Privateigenthum verordnet,

daß, wenn Streit über die Taxation desselben entstünde, im ordentlichen Rechtsweg die Sache auszutragen sei, einstweilen aber müsse die von der Regiminal-Centralstelle bestimmte Summe ohne Verzug ausbezahlt werden. Wenn Gleichheit der Gesetze dem Adel wie dem Bauern zu Theil werden sollte, so müßte hier gesetzmäßig dem Adel nicht allein freistehen, im ordentlichen Rechtsweg über die Taxation der Regierung gerichtlich entscheiden zu lassen, sondern es müßte auch der von der Regierung bestimmte Werth seines Eigenthums ihm ohne Verzug des Rechtsstreits ungeachtet baar ausbezahlt werden. Diesem schnurstracks entgegen verfüget das Edict vom 18ten Novemb. §. 12.

„daß jedem Loskäufer, wenn er es verlangt, das „Capital geborgt und in Zieler zerschlagen „werden müsse.

Der Herr Schriftsteller vom 1sten März erkläre doch einmal, wie es möglich sei, daß wenn die Verfassung jedem Staatsbürger baare Zahlung für das ihm entzogene Eigenthum zusichert, von einer Entschädigung in gesetzlichen Normen zu sprechen, welche das Eigenthum des Adels von dieser baaren Bezahlung ausschließen? welche den Adel zu borgen und stückweise Zahlung sich gefallen zu lassen zwinge?

§. 27.

Es leuchtet hinreichend ein, daß das Edict vom 18ten Nov. die frühere Gesetzgebung welche allen Zwang verbot, auch rücksichtlich der Entschädigungs-Weise auf keine Art günstiger modificire, wie der Hr. Schriftsteller vom 1sten März behauptete. Doch verdient hier noch erwähnt zu werden, wie kühn derselbe auch die Gesetze des höchstseeligen Königs einer geheimen Zweideutigkeit beschuldigt, und den Saamen des Mißtrauens gegen die Aufrichtigkeit des Gesetzgebers ausstreuet. Er gestehet nehmlich Seite 3, daß das Edict vom 6sten July 1812 die Taxe der leibfälligen Güter der freien Uebereinkunft der Interessenten zwar überlassen habe, allein implicite sei solche dennoch entzogen worden, weil eine Behörde zur Prüfung der Contracte aufgestellt worden sei, welche aber nicht anders als denen ihr zum Muster gegebenen Grundsätzen gemäß, habe prüfen können. Giebt es eine größere Unbild gegen Könige als ihre Gesetze (ihre Sprache zum ganzen Volk) eines verdeckten Sinnes zu beschuldigen, welcher zwar dem Wortlaut nach, dem Recht keinen Eintrag thue, in Wahrheit aber einen geheimen Zwang gegen das Recht organisire? Kann man Regenten und Volk zweckmäßiger trennen, als wenn man Zweifel gegen

die Gesetzesworte des Fürsten, in öffentlichem Druck erreget?

§. 28.

Wenn der Hr. Schriftsteller vom 1sten März bei den Edicten des Regenten das Publicum aufmerksam macht, die Worte wohl zu erwägen, und über solche den Sinn welche sie implicite haben, ja nicht zu übersehen, so wird es klug sein, vor allem auch seine Worte sorgfältig zu erwägen, um den versteckten Sinn kennen zu lernen, welcher in seinem Ausdruck: „eines gesetzlichen Normativs zur Entschädigungs-Berechnung für das Gutseigenthum des Adels" etwa liegen dürfte?

Bei dieser Prüfung wird zuerst sehr auffallend, daß der Hr. Schriftsteller, um ein solches gesetzliches Normativ zu kennen, unumgänglich eines neuen Gesetzes bedarf. War die bisherige Gesetzgebung Würtembergs wirklich so arm und mangelhaft, daß der Werth des Eigenthums gesetzlich nicht zu erörtern ist ohne neues Normativ? oder sind nur jene Gesetze gesetzlich, welche der Hr. Schriftsteller vom 1sten März etwa selbst entworfen hat?

Die Stifter der französischen Revolution, welche alles Alte verwarfen, überall selbst constituiren woll-

ten, gingen von einer solchen Ansicht allerdings aus, ihnen war kein bisheriges Gesetz heilig, sie erkannten keines, was nicht von ihnen selber kam, und auch dieses nur so lange, als es den Absichten des Augenblicks gemäß war. Aber was in Frankreich einst Maxime war, ist in Teutschland anders gewürdigt worden. Dessen ungeachtet soll ein neues Gesetz nothwendig sein, weil die Regierung verpflichtet sei, Rechtsverletzungen zu verhüten; und aus diesem Grund: damit dem Bauern, welcher das Gut des Adels kaufen wolle, kein Unrecht geschehe, müsse ein Maximum bestimmt werden, um welches der Adel sein Eigenthum verkaufen müsse.

Man sollte denken, es wäre für den Bauern keine Rechtsverletzung möglich, wenn er Güter des Adels, welche ihm zu theuer sind, nicht kauft, man sollte denken, die einzige Rechtsverletzung wäre hier, einem ganzen Stande des Staates wider Willen sein Eigenthum feil zu bieten, und ihm die eigne Schätzung desselben zu nehmen; man sollte denken, die Gleichheit aller vor dem Gesetze erfordere gebieterisch, so lange kein Maximum als Preiß für die Güter der Krone und des Bauernstandes bestehe, den Adelsstand ebenfalls mit einer solchen Preißbestimmung zu verschonen — aber freilich ein Staatsmann, der zu verstehen gibt, er fühle den Beruf, einem zweiten Bauernkrieg vorzubeugen,

welcher uns erzählt, im Würtembergischen sei die Stimmung des erfreuten um den Thron segnend sich drängenden Volkes ähnlich jener, welche den großen Aufruhr im 16ten Jahrhundert erzeugt habe; einem Staatsmann, welcher diese großen Verirrungen nicht gewahr wird, in welche er sich verwickelt, wenn er nur ein paar Seiten schreibt, diesem muß man gerne verzeihen, wenn er übermannt von so schwerem Beruf, die Dinge manchmal verkehrt sieht, und nicht immer eingedenk ist, dessen was er spricht.

§. 29.

Von gleichem Gehalt, wie die Entwicklung der Nothwendigkeit eines neuen Gesetzes zur Güterstaxation, ist der weitere Sprung aus der Pflicht des Staats, Rechtsverletzungen bei Verkäufen zu verhüten, die Bestimmung eines Maximums für den Werth der Dinge zu entwickeln! Seit Jahrtausenden hat noch keine der verschiedenartigen Regierungen auf dem ganzen großen Rund der Erde die Nothwendigkeit eingesehen: um die Ackerkultur zu befördern und die Freiheit der Gutsbenutzung herzustellen, dem Eigenthümer des Ackers das Maximum zu bestimmen, um welches er ihn losschlagen muß!! Dem 19ten Jahrhundert war es zuerst vorbehalten, am 1sten und 20sten März

1818 die Entdeckung zu machen, welche die Fesseln der Acker-Veredlung zerbricht, indem man die Eigenthümer vom 10ten Theile des ganzen Landes zwingt, solches zu verkaufen, indem man den Preiß dafür von oben herab festsetzt.

Hand in Hand mit dieser großen Entdeckung geht schon am selben Tage eine zweite, welche die Rechtsgleichheit der verschiedenen Stände herstellt, indem sie den einen zwingt, dem andern sein Eigenthum zu verkaufen, und das Capital dazu vorzuschiesen, indem sie den Besitzern des zehnten Theils aller Aecker im Lande das Recht abspricht, ihren eignen Grund und Boden je wieder gesetzlich für die eigne Bebauung zu erwerben. *)

§. 30.

Daß aus Rechtsmaximen und Cultur-Beförderungsplanen dieser Art auch eine ganz eigenthümliche Basis zur Berechnung gesetzlicher Entschädigung folgen müsse, ist begreiflich; und in der That, der 1ste und 20ste März hat auch in diesem Betracht sich selbst übertroffen. Zuerst bei den erblich verliehenen Gütern ignorirt er das Recht des möglichen Heimfalls bei erloschener Descendenz des Erbpachters; dann erklärt er mit einem Federstrich das Recht der

---

*) S. 60 u. 61 sub lit. c u. e ist dies wörtlich vorgeschlagen.

Erbloosung für erloschen; und so ist dann ganz consequent pag. 10. das Obereigenthum ein werthloses Ding ꝛc. Was keinen Werth hat, hat folgerecht auch keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn es etwa genommen wird; der Obereigenthümer eines erblich verliehenen Gutes ist also streng gesetzlich für sein Eigenthum hinreichend entschädigt, wenn man ihm gar nichts dafür gibt und sein Recht cessirt.

Wer könnte wohl zweifeln, daß dieses Verfahren streng gesetzlich sei? Wer gewaltsam verfahren wollte, der würde ohne Umschweif sagen: für den Verlust des Obereigenthums wird nichts entschädigt; aber der constitutionelle Staatsmann, berufen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, bewegt sich nur in den Schranken der Gesetze; er fängt daher damit an, ein Gesetz zu geben, welches das Obereigenthum seiner rechtlichen Befugnisse entkleidet; hat es auf diese Art seinen Werth durch ein Gesetz verloren, dann ist es auch völlig gesetzlich, etwas, so keinen Werth hat, für ungeeignet zu einer Schadloshaltung zu erklären.

Es ist nur Schade, daß die Einsicht von uns andern allen, welche am 1. März keinen Bauernaufruhr fürchteten, so beschränkt ist, zu fragen: Warum man denn das Obereigenthum nicht unangetastet lasse, wenn es ein werthloses Ding sei?

warum denn das Edict, welches mit diesem werthlosen Ding den Bauernstand beschenket, es mitunter als eine dem Volk von seinem Regenten zugedachte Wohlthat erkläre?

§. 31.

Wenn der Eigenthümer eines erblich verpachteten Gutes für sein entzogenes Eigenthum gar nichts erhalten soll, so würde der 1. März der natürlichen Billigkeit zu nahe treten, wenn er für den Eigenthümer lebenslänglich verpachteter Güter viel mehr als nichts zur Entschädigung berechnen wollte. Sollte aber das Princip der Gleichheit der Rechte nicht hinreichen zur Entwicklung: daß der Eigenthümer leibfälliger Güter keine günstigere Entschädigungsmaximen ansprechen könne, als der Eigenthümer erblich verliehener, so zweifelt man hier Orts gar nicht, daß der Herr Schriftsteller vom 1. März schon noch einen Entwurf zu einem neuen Gesetz in Vorrath habe, welches zweckmäßig genug ausgearbeitet sein wird, um die Ansprüche des Eigenthümers leibfälliger Güter seiner Zeit so gering taxiren zu können, als nöthig ist, um den Unterthanen welche von „ähnlichen Gefühlen erfüllt sind „wie die Bauernaufrührer im 16ten Jahrhundert," mit dieser Taxe eine Wohlthat zu gewähren. Hätte der Herr Verfasser vom 1. März nicht den Beruf

gefühlt, dem Publicum über den (implicite) gemeinten Sinn der Edicte die Augen zu öffnen, hätte er seine Zunge bezähmt, und dem Publicum nicht gesagt,

„das Volk — soll heisen: die zu hoch gesteigerte „Bevölkerung — bedürfe dringend das Eigen„thum des 10ten Theils der Grundfläche des „Königreichs, und ohne diese Zueignung wür„den die Königlichen Edicte nichts heisen, „und keine wahre Wohlthat enthalten,"

so hätte man dem Wortlaut des Edicts gemäß eine Entschädigungsweise denken können, welche, indem sie gesetzlich sein sollte, keinem Zwang, keinem Maximum unterworfen wäre, welche sogar das pretium affectionis nicht ausschliese, indem die Gesetze ein solches erkennen. Seit aber die Zunge des Herrn Schriftstellers vom 1. März so wenig enthaltsam war, seitdem er dem Publicum den dem Wortlaut widersprechenden Sinn kennen lehrte, welcher implicite in den Edicten liegen soll, seitdem fürchtet man billig daß in den Worten

„gesetzlich zu normirende Entschädigung" implicite der Sinn liegen möge, daß die Entschädigungs-Berechnung das Bedürfniß des Bauernstandes nach Wohlthaten mit einbegreifen möge, und um diesem Bedürfniß nach Wohlthaten zu steuern also nothwendig unter dem wahren Werth

bleiben müsse. Könnte jemand an solcher Absicht des Herrn Schriftstellers vom 1. März noch den mindesten Zweifel haben, der lese Seite 59. dessen eigene Worte:

„unpartheiisch betrachtet, was ist es denn, „nach der obigen Ausführung, was man das „Grundeigenthum des Adels in Fallehen nennt, „als die Revenue die er daraus zieht?"

Der Herr Verfasser des Products wird doch seinem Könige nicht ansinnen, partheiisch zu sein, und mehr zu entschädigen als recht ist? Er wird also lediglich die Revenue und keineswegs den Eigenthums-Verband in Ansatz bringen dürfen, wenn die Entschädigung berechnet wird.

§. 32.

Um jeder Mißdeutung vorzubeugen, dürfte es rathsam sein, zu erklären *) daß man hier Orts in dem Edicte vom 18. November in reinster

---

*) Es soll hie und da Gewohnheit manches Staatsmannes nach neuestem Schnitt sein, ganze Stände in Masse zu verunglimpfen, wenn sie ihren Plänen nicht willig sich opfern; sie sollen hie und da den Adel, aus welchem doch selbst Ihr König ausgegangen, unter dem Bild stolzer Unternehmer die nur zu consumiren wissen in den Augen des Volks herabsetzen wollen. Man sehe Seite 28. über die willkührliche Zertrennung der Bauerngüter.

Ehrfurcht für den König an einen versteckten Sinn nicht glaube; daß im Gegentheil alle und jede hier geäußerte Bedenken sich auf die Principien beziehe, welche der Herr Schriftsteller vom 1. März ausgesprochen habe, ohne welche man niemals daran gedacht haben würde, daß ein Königliches Edict welches allen Zwang bei der Preisbestimmung der leibfälligen Güter wörtlich verbietet, in einem für das Volk versteckt gehaltenen Sinne, dennoch wirklich förmlichen Zwang angeordnet habe. Nur mit den Behauptungen, mit den Ansichten und Motiven welche die Herrn Schriftsteller vom 1. und 20. März aufstellten, hat man es in dieser ganzen Abhandlung zu thun. Nur deren Darstellungen werden hier beleuchtet; denn dem Grundsatz der Englischen Konstitution, daß nur der Minister aber niemals der Regent etwas böses wahrhaft wollen könne, huldigen wir aus voller Seele. Nur von dem Hrn. Schriftsteller vom 1. März, erwartet man (und mit Grund) den bezeichneten Hohn mit den Worten

„gesetzliche Normen."

Und daß diese Sorge sich nicht an ihm versündige, dazu hat die wiederholte Unachtsamkeit seiner Zunge die berechtigenden Gründe gegeben.

Denn, wie er zuerst bei den erblich verpachteten Gütern den möglichen Heimfall ignorirt, und das Erbloosungs-Recht geradezu vernichtet, um das

Obereigenthum sodann als ein werthloses Ding zu charakterisiren, so hat er gleichförmig bereits den Anfang gemacht, mit Beiseitsetzung des Inhalts klarer Verträge, nach seiner eignen Tendenz sich ein Verhältniß der leibfälligen Güter zu erdenken, welches die wesentlichsten Gerechtsame des Eigenthümers gänzlich verkennend, nur dazu erfunden ist, um die niedrigste Taxation des Eigenthums im voraus einzuleiten, wie sogleich näher entwickelt werden soll.

§. 33.

Die erwähnte vormaligen Reichsstände hatten in ihrer Eingabe die Erörterung der Frage

„was leibfällige Güter eigentlich seien? welche „Eigenschaften sie hätten?"

an die Spitze von allem gestellt. Auf der eilften Seite seines Schriftchens kömmt endlich der Herr Schriftsteller vom 1. März auch auf den Gedanken: das Verhältniß der leibfälligen Güter zu entwickeln. Der Adel hatte zu diesem Zweck die bei leibfälligen Gütern erscheinenden Personen- und Sach-Verhältnisse, welche sie mit andern Gütern gemeinschaftlich haben, und jene welche ihnen ausschliesend eigen sind, aufgezählt, um so den wahren Begriff der Sache herzustellen. Daraus hatte sich ergeben:

a.) daß die leibfällige Gutseigenschaft durch einen Vertrag zwischen dem Eigenthümer eines Gutes und einem Nichteigenthümer entstehe.

b.) daß dieser Vertrag die Ueberlassung der Benutzung des Gutes an den Nichteigenthümer gegen gewisse bestimmte Leistungen von diesem an den Gutseigenthümer bezwecke.

c.) daß die Ueberlassung der Gutsbenutzung in der Regel auf die Lebensdauer eines Menschen, ausnahmsweise auch auf zwei Menschen, Mann und Weib, geschehe.

d.) daß nach dem Tod dieses einen oder dieser zwei Menschen die Ueberlassung der Gutsbenutzung ihr Ende erreiche, d. i. mit dem Leib zusammen falle oder leibfällig sei.

e.) daß die Leistungen des Nichteigenthümers verschieden wären, und so verschiedenartig sein könnten, als verschieden die wechselseitige Uebereinkunft denkbar sei, daher die verschiedenen Arten der Leistungen unwesentlich für den Begriff der Sache seien.

f.) endlich, daß zwischen Eigenthümer und Benutzer eines leibfälligen Gutes eine schriftliche Urkunde über den Inhalt des Vertrags gefertigt, und in solcher ausdrücklich vom Gutsbesitzer bemerkt werde: daß er das zur Be-

nutzung erhaltene Gut weder veräusern, verpfänden, oder deterioriren dürfe, und daß er überhaupt am Gut kein anderes Recht als das der lebenslänglich bedingten Benutzung habe, daß alle seine Ansprüche mit seinem Tode zu Ende gehen.

Der Herr Schriftsteller vom 1. März vermogte nicht, einer einzigen dieser Angaben zu widersprechen, er gestehet selbst wörtlich, daß der Gutsherr — (so nennt er den Eigenthümer) sein gewöhnlich zwischen 50 und 200 Morgen *) betra-

---

*) Diese angebliche Größe zwischen 50 und 200 Morgen ist im allgemeinen unrichtig, Güter von 100 und mehr Morgen kommen gewöhnlich nur bei einzelnen Höfen vor, bei Gemeinheiten aber, wo der größte Theil der Güter leibfällig ist, sind diese häufig in 4 Klassen eingetheilt:
1.) in ganze Bauernhöfe von beiläufig 40 bis 80 Morgen,
2.) in halbe Bauernhöfe von beiläufig der Hälfte,
3.) in sogenannte Söldgüter von 3 — 6 bis 9 Morgen, und
4.) in Besitzungen der sogenannten Einwohner, welche aus einer Wohnung, einem Garten, und einem Grundstück zum Kraut- oder Kartoffelbau bestehen. Auf diese Weise war für das Bedürfniß des reichen, und des minder reichen Bauern, für den Handwerker und für den Taglöhner gesorgt, es war selbst für den Wechsel der Glücksumstände Vorsorge getroffen; wer ein größeres Gut nicht zu bestreiten vermogte, konnte den Tausch eines kleineren nachsuchen, und umgekehrt wer sein Betriebs-Capital vermehrt hatte, dem war der Weg beim nächsten Heimfall zu einem größeren gebahnt. Indem so dem Be-

gendes Gut verleihe; er gestehet, daß entweder nur der Ehemann oder höchstens auch die Frau (nicht aber deren Erben) die Verleihung erhalten; er widerspricht nicht, daß diese Verleihung durch einen Vertrag entstehe, und selbst das Edict welches er vertheidigen will, benennt die Sache einen Fallehens-Vertrag. Er gestehet ein, daß der Inhalt dieser Verträge urkundlich verbrieft werde, und fügt noch überdieß bei, daß nebstdem der Bauer den Inhalt des Vertrags dem Gutsherrn gewöhnlich noch an Eidesstatt angelobe.

Er gestehet ferner S. 13. und 14., daß der Bauer die Verpflichtung übernehme von dem Gut nichts zu versetzen, zu vertauschen oder zu verkaufen, und daß, wenn der Bauer mit Tod abgehe, nach dem Vertrag das Gut dem Gutsherrn wieder frei und ledig heimfalle, damit zu thun und zu lassen, wie mit andern seinen eignen Gütern.

---

dürfniß aller, der reichen wie der armen vorgebeugt war, gibt sich der Schlüssel von selbst, warum in Neu-Würtemberg die Auswanderungen unbekannt sind. Indem hier die Gutszerstücklung ins unendliche nicht eingeführt ist, gibt es keine so kleine Gutstheile, welche den Besitzer nicht mehr ernähren; würde daher in Neu-Würtemberg diese Zerstücklung durchgeführt, so würde hier jenes Uebel gerade erschaffen werden, welchem in Alt-Würtemberg mit den Gütern des Adels itzt abgeholfen werden soll.

§. 34.

Aus allen diesen von dem Herrn Schriftsteller vom 1. März einbekannten Thatsachen hatte der Adel das Resultat gezogen, „daß durch schrift„liche Verträge das Eigenthum des Adels an seinen „leibfällig und erblich verliehenen Gütern beurkun„det sei; daß diese Verträge eine wahre Verpach„tung enthielten, welche zum Unterschied von den „gewöhnlichen Zeitpachten lebenslänglich währe."

Aber über dieses Resultat hüpft der Herr Schriftsteller vom 1. März mit einem wahren Abscheu vor Erörterung der Eigenthums-Rechte hinweg; davon hört er, wie es scheint, nicht gerne, denn so etwas hindert; und ein Staatserretter darf sich billig nicht hindern lassen. Daher denkt dann auch wohl derselbe, das Publicum werde kurzsichtig genug sein, zu übersehen, worauf es bei der Verfügung des Edictes über das Grundeigenthum des Adels ankomme?

Doch diesen Gefallen kann man hier dem Hrn. Schriftsteller vom 1. März auf keine Weise thun. Man glaubt hier mit dem rechtliebenden Publicum darauf beharren zu müssen, daß, wenn das Edict vom 18. November über leibfällig und erblich verliehene Güter verfüge, solches nicht anders geschehen dürfe, als auf eine Weise, welche dem Ei-

genthümer seine Eigenthumsrechte nicht verletze.

Vergeblich sucht daher der Herr Schriftsteller vom 1. März der Anerkenntniß der Eigenthumsrechte zu entlaufen, wenn er pfeilschnell von den zugegebenen Prämissen eines Vertrags zwischen einem Herrn des Gutes und einem Nichtherrn, welcher weder veräußern noch verpfänden, weder verändern noch vererben darf, zu dem Schluß springt: also widerspreche der Adel irrig die lehenbare Beschaffenheit dieser Güter.

§. 35.

Man sollte glauben, der Lehensvertrag stünde in Würtemberg weniger unter dem Schutz der Gesetze, als andere Verträge; man sollte denken, der Würtembergische Staat besitze selbst kein Eigenthum von Lehengütern mehr, und alle Lehensgesetze seien abgeschafft, wie sollte denn sonst die lehenbare Eigenschaft (gesetzt eine solche bestünde bei leibfällig und erblich verliehenen Gütern) die Nichtachtung gesetzlich errichteter Verträge rechtfertigen können?

Man sollte denken, die von dem Adel seiner Eingabe beigelegten gerichtlichen Urtheile aus der neuesten Zeit hätten dem Herrn Schriftsteller über die Gerechtsame des Gutsherrn am leibfälligen Gut

die Augen öffnen sollen! Allein er sagt uns wörtlich in seiner Uebersicht

„die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaft „und der ungemessenen Frohnden, ohne freies „Grundeigenthum entspricht den Bedürf„nissen des Bauernstandes nicht."

Diesen Bedürfnissen muß geholfen werden; der Herr Schriftsteller vom 1. März fühlt den Beruf, zu helfen, aber es gilt keine Wahl, entweder Er muß das Verdienst der Rettung aufgeben, oder der 10te Theil des cultivirten Bodens von ganz Würtemberg muß seinem Beruf zu Gebot stehen. Es ist nicht anders möglich, Gesetz, Gerechtigkeit, Eigenthum, die Urtheile der Gerichtsstellen, können hier nicht in Betrachtung kommen. Alle politische Reformatoren haben längst das Lehenssystem verschrien, um das Eigenthum der Kirche und des Adels zu untergraben; das Mittel ist gefunden, man erkläre nur alles als Lehen, als Ausfluß finsterer, barbarischer Zeit, und niemand wird an Eigenthumsrechte denken. Aus diesem Grund sollen nun die leibfällige Güter nothwendig Lehen sein.

§. 36.

Doch! dießmal wurde wohl am 1sten März die Rechnung allzu einseitig gemacht! Die Bundesakte gewährt Schutz jeder Benutzung des Eigenthums

wie allen, so insbesondere und ausdrücklich den vormaligen Reichsständen. Diese Benutzung bestehe in Lehensbegebung oder in Verpachtung; der Vertrag sei ein Lehensvertrag oder ein Pachtvertrag. Weder der Bundestag, noch die Monarchen welche die Acte veranlaßten, werden einen von ihnen vor 3 Jahren erst garantirten Rechtszustand unterdrücken lassen, damit ungehindert der Hr. Schriftsteller vom 1sten März ein neuer Held des Bauernstandes werde. Mit gewohnter Achtung für Gerechtigkeit und Verdienst werden Sie es ansehen, wenn dieser Herr Schriftsteller etwa aus seinen eignen Mitteln, den von ihm dargestellten Bedürfnissen eines achtungswerthen Standes abzuhelfen weiß, aber das Eigenthum der vormaligen Reichsstände werden sie schwerlich dem Hrn. Schriftsteller vom 1sten März zum Behuf eines 2ten Crispinats überlassen. Ein Vorgefühl davon muß der Hr. Schriftsteller wohl schon haben, denn mit einer wahren Scheue bricht er S. 57 in die Worte aus:

„was sollen die grundlosen Berufungen auf die „Bundesacte von 1815. Bedarf es einer Bun„desacte für die Regierung von Würtemberg, „das Eigenthum des Adels so wie jedes andern „Unterthanen zu schützen?"

So lange die Regenten nicht Götterkräfte haben, so lange sie unmöglich alles selbst sehen, alles selbst

prüfen können, so lange Politiker sich vordrängen, welche unter mystischem Rückblick auf das Jahr 1525 die Nothwendigkeit schildern, den Bauernstand mit dem Eigenthum des Adelstandes zu befriedigen, so lange scheint der Bundestag so überflüssig eben nicht; und eben so lange wird auch dessen Wirkungskreis durch das Machtwort des Herrn Schriftstellers vom 1sten März nicht so beschränkt werden, daß er eine Gutsbenutzungweise vormaliger Reichsstände nicht in Schutz nehmen darf, weil ein Rückblick des Hrn. Schriftstellers auf das Jahr 1525 dasselbe veranlaßt, sie gemeinschädlich zu nennen.

§. 37.

Wenn demnach dieser Herr Schriftsteller dem Adel das Eigenthum an seinen leibfälligen Gütern nicht bestreiten konnte, wenn aus dem Bedürfniß des Bauernstandes nach freiem Grundeigenthum noch keineswegs ein Recht desselben auf die Güter des Adels entwickelt wird, wenn die versprochenen gesetzlichen Entschädigungsnormen für entzogenes Eigenthum, durch seine Erläuterung einige Farben von Ungesetzlichkeit im voraus schon annehmen, so wird man neugierig, zu hören, womit er denn eine Maaßregel rechtfertige, welche ein Eigenthum, das er anerkennen muß, entziehet; welche die Taxe für dieses Eigenthum macht, und dem

Eigenthümer auflegt, den taxirten Capitalwerth seines Eigenthums dem nächsten besten Kauflustigen zu borgen? Man höre! — Daß das Verhältniß des leibfälligen Gutsbesitzers zum Eigenthümer mit einem Vertrag entstehe, und folglich ein vertragsmäßiges sei, will er gerne einräumen, aber die Bedingungen sollen von der Art sein, daß nur die Verzweiflung sie eingehen könne. *)

Aus mehreren Originalurkunden versichert er, die Data ausgezogen zu haben, daß der Bauer, welcher ein leibfälliges Gut vom Eigenthümer zur lebenslänglichen Benutzung erhält, zuerst ein quantum aversum für die Verleihung, dann jährliche Geld- und Naturalabgaben, und nebst dem an den Staat die Steuern und öffentlichen Abgaben zu zahlen sich verpflichte, daß er beim Abzug vom Gut Stroh und Dung zurück zu lassen verbunden seie, **) dafür habe der Bauer nun die Benutzung

---

*) Weiter unten werden die Belege vorkommen: daß noch ganz kurz vor dem Edict vom 18. November im Namen des Königs ganz und unter ebendenselben Bedingungen Fall-Lehens-Verträge mit Bauern abgeschlossen wurden.

**) Alle diese Bedingungen finden sich bei Zeitpachten häufig auch. Zahlt der Pächter die Abgaben an den Staat, so zahlt er soviel weniger Bestandgeld an den Eigenthümer, muß er Dung und Stroh beim Abgang zurücklassen, so findet er es beim Antritt des Pachtes. Daß er den Dün-

des Gutes und nebstdem jedoch nicht als urkundliches Recht, sondern als Gnadensache, aus den Waldungen des Adels noch Nutzungen an Brennholz, Bauholz ꝛc. ꝛc. Aber Gut und Gebäude müsse der Bauer noch im baulichen Stand erhalten, und keinen Dung, Stroh oder Heu vom Gute verkaufen. Diese Umstände, der Ausdruck der Urkunden — „zu rechtem Schupflehen verliehen" so wie der Umstand, daß Kauf die Miethe nicht breche, vor-

---

ger nicht verkaufen darf, ist natürlich, wenn das Gut nicht verschlechtert werden soll. Zu den Baureparaturen erhält er oft ansehnliche Beiträge vom Gutseigenthümer, oder auch die Hälfte des Materials und gegen Feuersbrünste ist er gesichert, weil die Gebäude in der Feuerassekuranz stehen. Muß ein Theil der Saat zurückgelassen werden, so geschieht es, weil er das Gut besäet antrat — wo ist hier eine Härte? Muß der leibfällige Pächter beim Antritt eines Gutes neu bauen, so wird bei Schätzung des Gutes beim Erbschatz darauf Rücksicht genommen, kurz alles gleicht sich bei dieser urteutschen trefflichen Einrichtung aus, welche statt vernichtet zu werden, eher eine allgemeine Einführung verdienet. Man erwäge nur z. B. die so sehr häufige Vergantungen in Bezirken wo die Güterzerstücklung zu Haus ist, was ist bei solchen des Bauern Loos? Die Gläubiger nehmen das Mobilare und jagen ihn von Haus und Hof, nichts bleibt ihm und seinen Kindern übrig als der Bettelstab, und der noch schaarenweis betretene Weg nach Amerika; wogegen in Neuwürtemberg bei leibfällig und erblich verliehenen Gütern Haus und Hof vom Gläubiger nicht angegriffen werden kann, weil der Bauer nur Nutznieser ist.

züglich aber, der Erschatz oder die Aversionalsumme für die Gutsverleihung, seien Beweis von einem wahren Lehensverhältniß bei leibfälligen Gütern, sowie das Fallgeld beim Abtritt — Abzug — vom Gut die Verbindung mit Leibeigenschaft beweise.

§. 38.

Vor allem andern muß man hier sehr bezweifeln:

daß der Herr Schriftsteller vom 1. März viele Verbriefungen gesehen habe, in welchen der Besitzer eines leibfälligen Gutes, wegen dieses Gutes ein Fallgeld zu geben verbunden würde.

Hier Orts kann man so gern man auch wollte, es nicht mehr über sich gewinnen, auf das bloße Wort des Herrn Ungenannten zu vertrauen. Uebrigens hätte demselben bei der mindesten Unbefangenheit einleuchten müssen, daß aus der zufälligen Verbindung des Instituts leibfälliger Güter mit Leibeigenschaft noch keineswegs gefolgert werden könne, daß jenes Institut aus der Leibeigenschaft herstamme.

Der Adel hatte in seiner Eingabe den Umstand besonders erwähnt, daß die leibfälligen Güter oft an freie Leute, hie und dort auch an leibeigne verpachtet worden seien, daß freie Leute schwerlich ein Fallgeld bezahlten, wohl aber die leibeigne;

wodurch erhelle, daß dieses Fallgeld nicht wegen des leibfälligen Gutes, sondern wegen der persönlichen Eigenschaft des Besitzers, wegen seiner Leibeigenschaft bezahlt werde; daß folglich das Auffinden von einem Fallgeld zu dem Begriff von leibfälligen Gütern als etwas blos zufälliges, gar nicht gezogen werden könne. Der Herr Schriftsteller vom 1. März hat für gut gefunden diese Entwicklung mit Stillschweigen zu umgehen, statt zu widerlegen; er verarge daher nicht, wenn man seine dreiste Auffindung von Merkmalen der Leibeigenschaft in dem Begriff von leibfälligen Gütern als einen geflissentlichen Irrthum zu betrachten versucht wird.

§. 39.

Nicht glücklicher wie bei der Leibeigenschaft ist der Herr Schriftsteller vom 1. März, wenn er die wahre Lehensqualität der leibfälligen Güter vertheidigt. Die Wesenheiten eines Lehens aufzuzählen, und sie sodann als wesentliche Bestandtheile leibfälliger Güter nachzuweisen, dieß kömmt demselben gar nicht einmal in den Sinn.

Statt der Wesenheiten beginnt er mit der Benennung „Fall oder Schupflehen.“ Aus dieser Benennung ist es ihm, wohl aber auch nur

ihm, ein folgerechter Schluß: also ist die Lehens-qualität klar.

Schade, daß es aber selbst mit der Benennung der Sache nicht allgemein richtig ist; denn Fallehen heißen eben so häufig auch leibfällige Güter, Leibgedinge, Fallgüter, Herrengunst ꝛc. ꝛc. Diese Benennungen berechtigen also nach des Herrn Ungenannten vom 1. März Logik, eben so gut zum Schluß: daß leibfällige Güter keine Lehen seien.

Sodann mag es zwar seine Richtigkeit haben, daß am 1. März einige oder mehrere Urkunden vorlagen, in welchen der Ausdruck: Schupf- oder Fallehen vorkam, allein nicht, was einige oder mehreremal zu finden ist, sondern, was allgemein, was allen leibfälligen Gütern eigen ist, das bezeichnet ihre Wesenheit, ihren eigentlichen Charakter; und in dieser Beziehung versichert man hier dem Herrn Ungenannten vom 1. März, daß man nicht nur mehrere, sondern sehr viele leibfällige Güter, wo der Ausdruck Fall- oder Schupflehen entweder gar nicht vorkomme, oder von welchen die urkundlichen Verträge den Ausdruck Lehen mit den Worten „in Bestand geben" erläutern, nachzuweisen bereit sei.

Vor der Hand wird es genügen, diese Wahrheit unter Nummer IV. V. mit dem Revers eines Fallehenbauers vom 5. July 1792, und mit dem

Bestandbrief eines andern vom 25. May 1754 zu belegen.

§. 40.

Nach verunglückter Beweisführung durch Wortableitung hebt der Herr Schriftsteller vom 1sten März den Umstand als besonders beweisend hervor, daß bei leibfälligen Gütern, Kauf die Miethe nicht breche.

Aber dieser Satz ist weder allgemein wahr, noch von dem mindesten Vortheil für den Herrn Schriftsteller vom 1. März.

Er ist nicht allgemein wahr, denn wenn der Miether, der Käufer wird, so bricht Kauf allerdings die Miethe. Das Edict vom 18. November will selbst: daß der bisherige lebenslängliche Pächter (der Bauer) die Eigenthumsrechte des Adels kaufe! wie nun, wenn dieser Kauf die Miethe nicht bräche, so bliebe ja des Kaufs ungeachtet der frühere Eigenthümer doch noch Verpächter?

Er ist von gar keinem Belang, denn in vielen Staaten des teutschen Bundes, besonders in jenen wo das neue französische Gesetzbuch eingeführt worden, bricht der Kauf in der Regel nirgends die Miethe, und doch wird kein vernünftiger Mensch aus diesem Umstand schliesen wollen, daß die neue französische Gesetzgebung Lehensverhältnisse begründet habe.

§. 41.

Nebst dem Argument durch die Wortab=leitung und die teutsche Rechtsregel von Miethen, findet der Herr Verfasser vom 1. März noch eine dritte und Hauptbestättigung im laudemio oder Erschatz, d. i. in der Aversionalsumme, welche der lebenslängliche Pächter bei Antritt des Gutes zahlt; diese Leistung soll nehmlich eine un=glückliche Nachahmung der Lehenwaare *) sein.

Man will hier dem ungenannten Herr Ver=fasser vom 1. März die Nachahmung der Lehen=waare auf einen Augenblick zugeben, dessen unge=achtet vermag man nicht einzusehen, wie aus dem Umstand einer blosen Nachahmung eines Lehens und zwar einer sehr unglücklichen Nachahmung (wie er sie nennt) gefolgert werden möge, daß ein wirkliches Lehen errichtet worden sei?

Wäre es nicht vernünftiger zu sagen, die blose Benennung begründe die Natur einer Sache nicht — es sei daher ungereimt von Aeußerlichkeiten von Formalitäten, von den Worten, Lehen oder Lehen=briefen, sogleich auf das wirkliche Dasein von Lehen zu schließen. Allein! wenn der Herr Schriftsteller

---

*) Die alte Würtembergische Gesetzgebung übersetzt Laudemium mit Bestandgeld, im Brandenburg=onoltzabischen heißt es Auffahrgebühr.

vom 1. März nicht an Aeußerlichkeiten sich halten darf, dann muß er, (er fühlt dies selbst) auch den Versuch aufgeben, eine Lehensqualität der leibfälligen Güter darzustellen. *)

§. 42.

Wäre es ihm um Wahrheit zu thun gewesen, so würde er in der teutschen Privatrechtswissenschaft **) folgende Belehrung gefunden haben.

---

*) Wem es darum zu thun ist, die Bedeutung des Erdschatzes nicht aus einer unglücklichen Nachahmung des laudemii sondern aus dem Sachverhältniß zu entwicklen, der darf nur die Geschichte der teutschen Ackerkultur betrachten und er wird nicht lange in Zweifel sein. Wenn tausendfältig die Eigenthümer öder Flächen, Theile von solchen einem oder dem andern Bauern in lebenslänglichen oder Zeitpacht gaben, so konnten sie bei der ersten Verpachtung natürlich nur eine sehr geringe Abgabe bedingen; hatte aber der erste Besitzer den Acker einmal cultivirt, so war er für den zweiten Pächter schon ungleich mehr werth als für den erstern, dieser grösere Werth konnte auf zwei Arten dem Verpächter vergütet werden, entweder durch eine Steigerung der jährlichen Pachtabgabe, oder wenn diese die alte bleiben sollte, was der Bauer so sehr liebt, durch eine Ausgleichung des bei größerem Ertrag gestiegenen Gutswerths, welcher mit einer Aversionalsumme vergütet wurde. Diese Ausgleichung war aber nur durch eine Schätzung der Grundstücke „der Erde" möglich, daher der Ausdruck Erdschatz.

**) Estor der Teutschen Rechtsgelehrtheit III. Theil p 825. et 26 — 29. Frankfurt 1767.

„Die Leihe wenn sie auch schon Lehe, Lihe ꝛc. heiset, „bewirket nicht, wie in den sogenannten eigent„lichen Feudis, das nutzbare Eigenthum, „sondern die Verpachtung, Vermeierung wird „darunter verstanden. Das Wort lehnen, leihen „bei den teutschen Pachtarten bewirkt kein nutz„bares Eigenthum dem Beständer oder Lehen„manne ꝛc. und wenn auch erweißlich gemacht „wird, daß die Sache zu rechtem Erbe verliehen „oder verpachtet sei, so bleibt dennoch der Han„del ein Bestand; die länge der Zeit verändert „keineswegs das Wesen des Gedings, sondern „es muß auf dasjenige das Augenmerk gerich„tet werden, was vom Anfang an abgeredet „worden ist."

Aber nicht um Belehrung und Wahrheit ist es dem Herrn Schriftsteller vom 1. März zu thun *) Der Bauern Nothdurft zu steuern ist seine Tendenz, und darum kömmt es auf bestimmte Begriffe, auf

---

*) Wahrheit ist so wenig seine Sache, daß er z. B. pag. 19. frägt: warum in der Eingabe an den König die Documente einer Zeit nicht mitgetheilt worden seien, wo man in Teutschland vom Lehenwesen und Leibeigenschaft keine Begriffe gehabt habe — während in der Eingabe von einer Zeit geredet wird, wo man unsere heutige Begriffe ꝛc. nicht gehabt habe? sollen solche Wortverfälschungen etwa witzig sein?

Gesetze und Rechtswissenschaft weniger an, als auf einen Vorwand, um anständig mit fremdem Eigenthum andern eine Wohlthat zu gewähren.

Aus diesem Grund wenigstens befremdet es nicht, wenn der Herr Schriftsteller vom 1. März statt in Rechtserörterungen sich einzulassen, statt das teutsche Recht nachzuschlagen, oder die Urtheile der Justizstellen zu beherzigen, oder die Vertragsurkunden zur Hand zu nehmen, wenn er statt alles dessen lieber die offenkündige Wahrheit

„daß dem Pächter eines leibfälligen Gutes kein „Erbrecht auf solches für seine Kinder zustehe,"

S. 24. und 25. mit der offenkundigen Unwahrheit zu vernichten strebt,

daß der Bauer aus der Natur des Vertrags selbst seinen Nachkommen das Erbrecht erworben habe.

Wie! aus der Natur eines Pachtvertrags welcher im Gegensatz des Erbpachts, mit dem Leben des Pächters zusammen fällt, folget die Erblichkeit des Pachtes??

Kaum vermag man seinen eignen Augen zu glauben!

Noch auf S. 14. erzählt der Herr Schriftsteller vom 1. März selbst, aus den in originali eingesehenen Vertragsurkunden habe er ersehen:

„daß wenn der Bauer mit Tod abgehe, das „Gut dem Herrn von Stund an wieder heim„falle, um es dann, wenn und wohin er „wolle, wieder zu verleihen, und ungehindert „seiner (des Bauern) Erben damit zu thun und „zu lassen, wie mit andern eigenen Gütern!!!"

§. 43.

Mit welchem Namen soll man ein solches Benehmen, solche Behauptungen gegen besseres Wissen und Gewissen belegen? Doch der Herr Schriftsteller beruft sich auf Zeugen. Zwei Königliche Beamte, sollen in zwei Berichten bewahrheiten: „daß das Erbrecht, welches aus der „Natur eines leibfälligen Vertrags den Bauern „zustehe, durch die Observanz geheiligt sei." Wer diese Königlichen Beamte seien? ob sie wußten was Rechtsobservanz sei? ꝛc. wird nicht gesagt, eben so wenig, an wen sie berichtet haben. Auf diese Art sollen anonyme Zeugen zu Gunsten eines anonymen Products das Publicum glauben machen, daß wenn ein Vertrag wörtlich den Descendenten jedes Erbrecht im voraus versage, er seiner Natur nach diesen Descendenten das Erbrecht gewähre!!

Welchen Begriff macht sich denn wohl der Herr Schriftsteller vom 1. März von seinem Publicum? Kann man geringer von seinen Lesern

denken, als wenn man hofft, sie würden solche Abgeschmacktheiten nicht auffinden! Welchen Dank können ihm die Pächter leibfälliger Güter wissen, wenn hinfüro der Adel, statt den Kindern des Pächters ferner den Vorzug vor einem neuen Pächter zu gewähren, sich gezwungen sehen sollte, sie ihrem Schicksal zu überlassen, damit künftig nicht wieder ein anonymer Beamter eine reine Gnadensache als eine Rechtsobservanz darstellen möge? — Obgleich die teutsche Privatrechtswissenschaft lehret: *)

„diesem nach ist aus der langwierigen Inn-
„habung des Pachters Vorfahren keine Erb-
„gerechtigkeit herzuleiten, daferne der Ursprung
„der zeitlichen Heuer (Verleihung) fest stehet,
„sintemal der Vater auf seine Kinder nicht
„mehr Recht übebringen kann, als er selbst
„gehabt hat, und niemand den Titel seines
„Besitzes selbst abzuändern vermag ꝛc. daher
„auch die Rechte das praecarium bei Be-
„fugnissen vermuthen, wo kein anderer
„Titel sich äusert ꝛc.

so muß der Adel dennoch in Zukunft ein Bedenken nehmen, den Kindern eines leibfälligen Pächters

---

*) Estor l. c. pàg. 828 et 29. Stryk, Coccey ꝛc.

das Gut ferner zu verleihen, weil der Herr vom 1sten März schon im Keime einige Einwirkung auf das Edikt vom 18ten Nov. leider gehabt zu haben scheint.

§. 44.

In dem bisher angeführten glaubt der Herr Schriftsteller vom 1sten März vollkommen genügend für das Publicum, die rechtliche Seite der leibfälligen Güter oder Fallehen erschöpft zu haben, und wendet sich zur staatswirthschaftlichen Seite, deren Tendenz S. 59 dahin ausgesprochen wird, zu beweisen: daß es hohe Verpflichtung der Regierung sei, eine Verfassung aufzulösen, und Eigenthumsrechte der einzelnen zum Wohl des ganzen zu beschränken; Vernunft und Gefühl geböten diese Pflicht.

Der Herr Schriftsteller vom 1ten März hatte S. 12 selbst erzählt, daß der leibfällige Gutsbesitzer bei Ueberkommung des Gutes gewöhnlich die übernommenen Verbindlichkeiten an Eidesstatt angeloben müsse; Er wird sonach dem Publikum die nagelneue Theorie des 19ten Jahrhunderts entwickeln, nach welcher Vernunft und Gefühl der Regierung die hohe Verpflichtung auflegen, die sämmtliche Bauerschaft vom 10ten Theil des ganzen Königreichs zum Meineid anzureizen,

sie aufzumuntern, Bedingungen untreu zu werden, welche sie an Eidesstatt angelobet hat und welchen sie ihre ganze dermalige Existenz verdanket.

§. 45.

Wenn schwerlich viele diese Ansicht von Gefühl und Vernunft, und von Regentenpflichten mit dem Herrn Schriftsteller vom 1ten März theilen werden, so läßt sich dennoch die Neuheit der Ansicht nicht absprechen, es sei denn durch die französische Revolution! Er hätte daher immerhin S. 20 ersparen können, seine Verwunderung darüber auszudrücken.

> daß man in so manchen neuen Theorien nur das Gepräge revolutionärer Zeit zu erblicken vermöge: denn ein mehr revolutionäres Gepräge ist doch kaum denkbar, als das einer staatswirthschaftlichen Maxime, welche die Eigenthumsrechte zu verletzen, die Heiligkeit der Verträge zu vernichten und den Unterthanen an Meineid zu gewöhnen, als eine hohe Verpflichtung des Regenten darstellt.

§. 46.

Vierzehn oder fünfzehn Nachtheile, welche aus dem Institut leibfälliger Güter nach der Ansicht des Hrn. Schriftstellers vom 1sten März fliesen, sind

es, welche dem Regenten die eben erwähnte hohe Verpflichtung und folglich die Verwerfung der Bitte des Adels: um Schutz der Gesetze, auflegen sollen. Ehe man diese angeblichen Nachtheile näher beleuchtet, kann man sich einer ganz einfachen Betrachtung nicht erwehren, es ist diese:

Wenn es wirklich Pflicht eines Regenten, und zwar eine hohe Pflicht desselben ist, die Beschränkung der Eigenthumsrechte des Adels auszuführen, wie der ungenannte Herr Schriftsteller vom 1sten März S 59 behauptet, wie ist es mit dieser hohen Pflicht eines Regenten vereinbar, was er eine einzige Seite weiter unten sagt, nämS. 60: „die Regierung könne sich begnügen die „Bahn geöffnet zu haben, und das übrige ruhig „dem fesselosen Gang der Natur zu überlassen, „weil träges Beharren, Eigensinn ꝛc. den Allodifi„cationen im Wege stehen werde.

Wenn also den hohen Pflichten eines Regenten Eigensinn und Trägheit in den Weg tritt, so kann es ihm genügen, den Weg gebahnt zu haben; aber wozu dann den Weg gebahnt zu haben? doch nicht dazu, daß die hohe Pflicht unerfüllt bleibe, bis die fesselose Natur sie erfülle? *)

(*) Man sieht, die Kunst mit vielen Worten nichts zu sa-

§. 47.

Man sollte denken, wenn fünfzehen die Sittlichkeit und den Wohlstand untergrabende Nachtheile den ganzen Staat bei Aufhebung der Gutsbenutzung mittelst leibfälliger und erblicher Verpachtung betheiligen, so läge es im fesselllosen Gang der Natur bei Aufhebung des Instituts einem jeden das seine zu belassen, und die Regierung könne sich begnügen, dem Eigenthümer eines Gutes die leibfällige Verpachtung nicht ferner zu gestatten. Vernunft und Gefühl für Recht gebieten diese Ansicht, aber der Herr Schriftsteller vom 1sten März beschenkt das Publicum abermals mit einer neuen Theorie. — Nach dieser ist Gesetzgebung nicht mehr noch weniger, als der Sklave der Finanzgewalt; diese Finanzgewalt hat bereits in der Uebersicht das Bedürfniß des Bauernstands nach dem Grundeigenthum des Adels ausgesprochen; mit einer blosen Aufhebung der leibfälligen Verpachtungsweise ist diesem Bedürfniß nicht abgeholfen; die Bitte des Adels um Schutz der Gesetze, um Belassung seines Eigenthums kann also dermalen unmöglich schon erfüllt werden. Un-

---

gen, ist dem Herrn vom 1sten März eben so geläufig, als Unrichtigkeiten zu sagen.

ter diesen Umständen müssen erst neue Gesetze gemacht werden, nach welchen seiner Zeit gerichtet zu werden später unbedenklich willfahrt werden kann! — — — Sollte wirklich ein Mensch fähig sein, so die Gesetzgebung entweihen zu wollen? man ehrt hier Orts solche Zweifel, denn sie ehren die menschliche Natur — aber S. 59 und 60 hat der Herr Schriftsteller vom 1sten März dem leitenden Prinzip des Bedürfnisses nach Grundeigenthum getreu, sich unter andern dahin ausgesprochen,

„daß nur noch übrig sei, die Gesetzgebung „dadurch zu ergänzen: daß das Normativ „für die Entschädigung erfolge und weiter „bestimmt werde, daß kein adeliger Gutsbe„sitzer je die Pachtbedingungen erhöhen, das „Gut jemals wieder einziehen, oder (was „eins ist) von seinem Vertrag den bedunge„nen Gebrauch machen dürfe.

§. 48.

Das also wäre die Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt: durch neue Gesetze, die alten Rechte aufzuheben, damit den vom Herrn Schriftsteller ausgesprochenen Bedürfnissen abgehol-

fen werde! *) Diese Bestimmung hätte freilich die Gesetzgebung im Constitutionsentwurf nur halb erfüllt, indem sie dort §. 61 den Verträgen des Adels über seine fast einzige Güterbenutzung schon im voraus den Schutz benahm, indem sie Befugnisse buchstäblich bedungen im Vertrag, als Ueberschreitungen oder Ausdehnungen des Vertrags erklärte, die nun verboten seien; darum wäre eine Ergänzung vor der Hand freilich vonnöthen, welche den Adel unfähig erklärt, seine früher besessenen ihm gewaltsam entrissenen Güter jemals wieder zu erwerben. Ist diese Ergänzung der Gesetze erfolgt, dann gebieten die Gesetze, die Bitte des Adels abzuschlagen, dann kann man getrost seine Bitte gewähren, ihn nach gesetzlichen Normen zu behandeln; dann ist dem Bedürfniß des Bauernstandes gesteuert, dann hat der Mann vom 1sten März seine Staatskunst bewährt. Solche Herabwürdigung der Gesetzgebung, solche unverholen ausgesprochene Tendenzen, geben den Schlüssel zu den Beschuldigungen und angeblichen Nachtheilen, welche der Herr Schriftsteller aufzählt, um seiner

---

*) Dieser Bestimmung mögte der Bundestag schwerlich huldigen, vielleicht erklärt sich auch dadurch die S. 57 ausgesprochene Scheue vor demselben?

Meinung nach ungestört die schuldlose Speise verschlucken zu dürfen.

§. 49.

Eine Hauptsache übersehen die Männer, welche die Gesetzgebung so sehr zu ihren Zwecken erniedrigen, die ewige Wechselwirkung, die enge Verkettung aller Dinge. Wenn Lehensverträge nicht mehr giltig sein sollen, welche zwischen dem Adel und den Bauern errichtet worden; wenn der Name Lehen sie den Justizstellen zu entziehen berechtiget — mit welchem Vorrechte sollen ferner die Lehen der Krone giltig sein? wenn Vernunft gebietet, daß der Adel das sogenannte Lehen dem unberechtigten Erben des Bauern nicht mehr entziehe, mit welchem Recht wird die Krone in Zukunft die Mannlehen den Töchtern versagen.

Wenn die Lehensverträge in Würtemberg als Ausgeburten finsterer Zeit, als drückend und gemeinschädlich geschildert werden, wenn die hohe Pflicht der Regierung, sie zu vernichten, in öffentlichem Druck verkündet wird, mit welchem Schein Rechtens können alle übrige Regenten ihren Unterthanen und Vasallen verweigern, was zu gewähren Würtembergs Regent als hohe Pflicht längst anerkannt hätte? Wird es nicht als Druck, als Despotie, oder Unthätigkeit erscheinen, wenn

die andern Regenten nicht Würtembergs Beispiel folgen?

Was haben endlich andere Verträge für ein Vorrecht auf Staatsschutz, wenn selbst beschworene Verträge zu brechen nicht nur erlaubt ist, sondern förmlich begünstigt werden soll?

Und was würde die Folge sein, wenn das Rechtsgefühl untergraben, wenn Verträge und eidliche Gelöbnisse nicht mehr heilig, wenn in irgend einem Staate die Finanzgewalt mächtiger als Recht und Sittlichkeit, alleinherrschend geworden wäre?

§. 50.

Nicht allein in Würtemberg, auch in Baden, Baiern und Oestreich kommen leibfällige Güter, Erblehen aber in ganz Teutschland häufig vor — wie kömmt es, daß so rechtliche Monarchen, wie Kaiser Franz und König Maximilian, diese hohe Verpflichtung, dem Adel seine Eigenthumsrechte auf jenen Gütern zu entziehen, noch nicht gefühlt haben? Wie kömmt es, daß in Oestereich, Baiern und Baden Vernunft und Gefühl noch nicht geboten haben, die eidlichen Verpflichtungen des leibfälligen Bauern gegen den Gutsherrn an Spekulanten preißzugeben?

Huldigen Oestereichs und Baierns Regenten

ihren Pflichten weniger? und dennoch ist der Adel in Oestereich, Baiern und Baden im ungestörten Besitz seiner Eigenthumsrechte, an leibfällig und erblich verliehenen Gütern, und die Gerichte jener Staaten entscheiden nach dem schriftlichen Vertrag.

§. 51.

Doch ehe man dahier die Vergleichung der neuesten Würtembergischen Gesetzgebung mit der Königlich Baierischen und andern durchführt, verdienen zuerst die angeblichen Nachtheile der leibfälligen Güter an's Licht gezogen zu werden.

Die zwei ersten Nachtheile findet der Herr Schriftsteller vom 1sten März darin, daß der dauernde Wohlstand der Bauern gehindert, und die Früchte ihrer Arbeit in die Willkühr der Grundherren gelegt würden. Hier hätte man billig erwartet: der Herr Schriftsteller vom 1sten März würde jetzt, wo von Entwicklung der Rechtsverhältnisse nicht mehr die Rede ist, jetzt, nachdem er S. 30 unumwunden das Eigenthum des Adels an seinen leibfälligen Gütern anerkennt *), er würde

---

*) Er sagt S. 30: jene tausend Gulden, die etwa der Falllehenbauer auf Meliorationen eines fremden Eigenthums verwendet hat. ꝛc.

jetzt um das nachtheilige Verhältniß klar zu machen, eine Berechnung anstellen, zuerst den Werth des Feldguts und der Gebäude in Ansatz bringen, welche der Eigenthümer den Bauern zur Benutzung übergibt, eben so das Holz, welches der Bauer vom Gutsherrn empfängt; er würde hierauf den möglichen Nutzen berechnen, welchen der Bauer aus dem Grundcapital und der Reichniß des Eigenthümers erzielet, und mit diesem Nutzen die Lasten vergleichen, welche der Bauer übernimmt; oder er würde nach Ansatz des Grundcapitals die erlaubten jährlichen Zinsen davon auswerfen, und die Reichnisse des Bauern an den Gutsherrn damit in Vergleichung ziehen. Auf diese Weise hätte er augenscheinlich machen können, ob der Eigenthümer eines leibfälligen Gutes wucherische Zinsen aus seinem Capital gewönne oder nicht? ob der Bauer unverhältnißmäsige Lasten durch den Vertrag übernehme oder nicht?

Statt dessen zieht der Herr Schriftsteller vom 1sten März vor, allerlei Behauptungen aufzustellen, für deren Wahrheit er keine andere Bürgen zu stellen weis, als sich selbst. Er erlaube indessen, über diese Bürgschaft kein weiteres Wort zu verlieren. Dem Publicum aber wird es nicht uninteressant sein, zu vernehmen, daß selbst Würtembergische Geheime Räthe, welchen der besondere

Beruf zu Theil geworden war, das Institut der leibfälligen Güter genau zu prüfen, von solchem eine weit bessere Meinung durch Sachkenntniß erhalten hatten.

§. 52.

Zwischen der vormaligen Reichsstadt Gemünd und den 4 Aemtern Bargau, Spraitbach, Izzingen und Betteringen war ein Rechtsstreit beim vormaligen Reichshofrath wegen des Instituts der leibfälligen Güter entstanden, in Folge dessen zu Ende der 1770er Jahre eine Kaiserliche Subdelegations-Commission in der Person des Würtembergischen Herrn Geheimeraths Rieger zur Prüfung der Sache an Ort und Stelle geschickt wurde. Nach vollendeter Untersuchung erfolgte ein Commissionsreceß, in dessen 37sten Artikel unter andern den Fallbauern anempfohlen wird,

„durch eine gute Haushaltung zu ihren Lebzeiten „so viel zu ersparen, und zurückzulegen, wovon „sie ihren Kindern zu ihrer Unterkunft ohne Beschwerde des Grundherrn behüflich sein „mögen."

Wie hätte der Würtembergische Herr Geheime Rath Rieger den leibfälligen Gutsbesitzern ein solches Ansinnen machen können, wenn seine gerichtliche Untersuchung ihm nicht die Ueberzeugung

gewährt hätte, daß den leibfälligen Bauern ein jährlicher Ueberschuß nach befriedigter Lebsucht und nach entrichteten Leistungen zuflösse? *)

So verschieden sind die Resultate Würtembergischer Männer, welche unbefangen auftreten, von denen, welche nur Finanzen und Spekulationen im Auge haben. Befremden kann es diesemnach hier Orts nicht, daß der Herr Schriftsteller vom 1. März welcher S. 29. 30. und 31. das unglückliche Loos eines Pächters leibfälliger Güter

---

*) Wie leicht möglich solche Ersparnisse für den leibfälligen Bauern waren, beweisen die bekannten Waisenkassen in Neuwürtemberg, worin häufig die Bauerschafft eines kleinen Bezirks hunderttausend und mehr Gulden liegen hatte, ja es gibt einzelne keineswegs grose Ortschaften, welche sechzigtausend Gulden in der Waisenkasse niedergelegt hatten. Drückend für den Bauer, konnte bei solchen Ersparnissen das leibfällige und erbliche Verleihungssystem nicht sein, und ein Mißbrauch desselben dürfte eine um so seltenere Erscheinung sein, als nur ein einziges Beispiel ruchbar geworden, daß ein größerer Gutseigenthümer dahin strebte, von seinen Vätern überkommene Güter seinen Nachkommen schnell zu vergeuden. Für jene welche dieses Beispiel kennen, kann die Entstehungsart jener „patriotischen Gedanken von leibfälligen Gütern in Schwaben" deren der Herr Schriftsteller vom 1. März so rühmlich erwähnt, kein Geheimniß sein. Zur richtigen Würdigung jener sogenannten patriotischen Gedanken wird es in Würtemberg indessen hinreichend sein, deren Herrn Verfasser den Herrn Grafen Fugger von Dietenheim zu nennen.

nicht schrecklich genug zu schildern weiß, dennoch auf den letzten Zeilen S. 31. schon nicht mehr verheimlichen kann, daß, während in jenem Theil Würtembergs, wo wenige leibfällige Güter mehr bestehen, viele tausende der Gefahr Hungers zu sterben ausgesetzt waren, die Bauern in jenem Theil, wo fast keine anderen als leibfällig und erblich verliehene Güter zu Haus sind, binnen zwei Jahren so reich geworden seien, daß die neue Gesetzgebung, welche Mittel schaffe, ihr Geld auf liegend Gut zu verwenden, wie vom Himmel gerufen komme. *)

§. 53.

Es ist das gewöhnliche Loos aller Uebertreibungen, daß sie sich selbst Lügen strafen, daß das wenige wahre, welches sie etwa enthalten, vom Wortschwall verdeckt und weniger sichtbar wird. Doch der Wahrheit huldigend soll hier das wenige leider auch einzige Wahre, welches in der Schrift vom 1. März aufzufinden war, hier nicht übergangen werden.

Wenn nehmlich der Pächter eines streng leibfälligen Gutes nach bezahltem Ehrschatz, oder nachdem

---

*) Wie soll das wieder zugehen, die Leute sollen ja so träg und eigensinnig am Alten hängen, und großen Theils die Wohlthat nicht annehmen wollen, wie S. 60. gesagt wird?

er ein Capital beim Gutsantritt in die Wirthschafts-gebäude gesteckt hat, so bald darauf stirbt, daß er nicht Zeit hatte, aus den Erträgnissen des Guts sein Capital wieder zu gewinnen, so hat er wirklich nach gewöhnlicher Form des Vertrags mit dem Gutseigenthümer, es dem billigen Gefühle des letztern anheim gestellt, ob dieser jenes Kapital geradezu gewinnen, oder den Kindern des Pächters die Fortsetzung des Pachtes, und somit die eigne Benutzung des väterlichen Capitals überlassen wolle.

Zwar könnte man hier den Herrn Schriftsteller auf seine S. 25. und 26. selbst erzählten Thatsachen zurückführen, man könnte entgegnen: entweder sei unwahr, was er dort die Königliche Commissarien berichten ließ, „daß kein Fall bekannt sei, wo der Gutseigenthümer von dem „Recht des Rückfalls zum Nachtheil von des Pächters Kindern Gebrauch machte" oder es sei unwahr, daß der Pächter eines leibfälligen Gutes ein Hazardspiel wage, und an Willkühr und Habsucht die Früchte seiner Arbeit preis gebe. Doch dieses Widerspruchs ungeachtet, in welchen die Schrift vom 1. März sich hier abermals verwickelte, ist dennoch soviel wahr, daß die Möglichkeit bestehe, daß ein Gutseigenthümer in obigem Falle die Billigkeit verkennen, und bei strengem Vertragsrecht stehen bleiben wolle. Widerrechtlich würde

zwar auch in diesem Falle der Eigenthümer nicht handelen, er könnte selbst der Möglichkeit des nahen Todes eines Bauern, die Möglichkeit eines sehr hohen Alters desselben, wodurch ein Erschatz nach gewöhnlicher Berechnungszeit verloren würde, entgegen setzen, er könnte die Möglichkeit des Gewinns eines Erschatzes durch die Möglichkeit eines Verlustes eines solchen compensiren; allein es bliebe demungeachtet immer die Möglichkeit eines unglücklichen Looses armer Waisen und Wittwen, welcher zuvorzukommen die Gesetzgebung billig für Pflicht hält, so weit es nur thunlich ist. Allerdings dürfte es daher nicht verdacht werden, wenn der Regent Beruf fühlte: das Billige durch Maasregeln zu sichern, welche das Rechtliche nicht verwunden. Nimmer aber wird es gebilligt werden können, wenn nach dem Rath des Herrn Schriftstellers vom 1. März das vertragsmäßige Recht verletzt, wenn das rechtliche Eigenthum zur Sicherstellung der Billigkeit entrissen wird.

§. 54.

Der dritte Nachtheil soll darin bestehen, daß der leibfällige Gutsbesitzer Verpflichtungen gegen den Gutseigenthümer trage, welche mit den Verhältnissen der übrigen Staatsbürger und häufig mit den allgemeinen Gesetzen im Widerstreit stünden.

Ob der Ausdruck: allgemeine Gesetze, die Civilgesetze des Landes oder die neuesten Edicte umfasse? ist hier in Nebel gehüllt, man muß daher wünschen, die Schrift vom 1. März hätte die allgemeinen Gesetze näher bezeichnet, mit welchen das Institut leibfälliger Güter im Widerspruch sein soll!

Oder soll etwa die Angabe

„der Gutsherr stelle sich zwischen den Regenten „und den Bauern, vom Gutsherrn hänge die „Erhaltung oder der Untergang der Familie des „Bauern ab,

den Aufschluß implicite gewähren?

So scheint es! Wie aber haben die vormaligen Reichsstände sich zwischen den Regenten Würtembergs und seine Unterthanen gestellt? Haben sie etwa nachgesucht, ihnen ihre Hoheitsrechte zu nehmen und mit Würtemberg zu verschmelzen? oder ist vielmehr nicht geradezu umgekehrt geschehen?

Wenn auf diese Art ein Verhältniß entstund, welches die Erhaltung oder den Untergang der Unterthanen der vormaligen Reichsstände nicht in die Hände des Königs legt, ist dieß die Schuld der vormaligen Reichsstände? Ist es ein Verbrechen, welches mit Confiscation ihres Eigenthums gestraft werden kann? Oder was soll es heißen: das Wohl und der Untergang der Bauernfamilien läge in den Händen des Gutsherrn? Ist dieß eine Sünde?

Allenthalben ist der Arme mehr oder weniger abhängig vom Reichern; der Fabrikarbeiter lebt vom Capital des Fabrikherrn, und ist mit seiner Familie brodlos, wenn dieser die Fabrik eingehen läßt; Berechtigt diese Abhängigkeit zu einer gleichen Theilung aller Erdengüter zwischen Armen und Reichen? oder rechtfertigt es gar eine Maaßregel, dem Reichern das Seinige zu nehmen und dem Armen oder Spekulanten zu geben? Wäre dieß der Zweck des Staates? So etwas wollen freilich die neuen Staatskünstler nicht gesagt haben, aber ihre eigentliche innerste Ansicht ist diese:

Es ist ihnen ein Dorn im Auge, daß sie die vormaligen Reichsstände, den Adel und seine vormaligen Unterthanen noch nicht so tief heruntergebracht haben, daß sein Loos nicht eben so in ihren Händen liegt, wie das der übrigen Classe von Unterthanen; daß das Band zwischen dem Adel und seinen vormaligen Unterthanen noch nicht ganz zerrissen ist, daß noch nicht alle Verhältnisse vernichtet sind, an welche die in der Bundesakte verheisenen Rechte wieder angeknüpft werden können.

Wer noch den mindesten Zweifel haben könnte, daß dieser enge Verband zwischen dem Adel und seinen leibfälligen Pächtern dem Institut der leibfällig und erblich verliehenen Güter zu einem Haupt-

verbrechen angerechnet werde, der erwäge die neuesten Ränke und Umtriebe zu Erschleichung von Volksadressen über die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche keine andere Absicht haben können, als die Vorschläge vermeinter Staatskünstler gegen die gegründeten Bedenken eines gerechten Regenten, mit dem Vorwand der Volksstimme zu vertheidigen. Die Aktenstücke unter den Nummern VI. VII. VIII. IX. und X. geben über diese angebliche Volksstimme vielerlei Stoff zum Nachdenken!

§. 55.

Der vierte Nachtheil soll in Verletzung dergleichen Erbtheile der Kinder bestehen, nur ein Kind soll ein Erbrecht auf das Gut haben, und darin die Verkürzung seiner Geschwister bestehen. Der Herr Schriftsteller vom 1. März hat unter Berufung auf die ihm in originali vorgelegenen Vertragsurkunden selbst den Beweis geliefert: daß keinem einzigen Kind ein Erbrecht auf Fortsetzung des Pachtes bei leibfälligen Gütern zustehe, und nun soll es das gleiche Erbrecht verletzen, wenn der Gutsherr nur mit einem Kind den Vertrag erneuert?

Sieht denn der Herr Schriftsteller vom 1. März nicht ein, daß wenn wirklich alle Kinder nach gleichem Recht streng behandelt würden, keins auf dem Hofe bliebe, weil keines ein Recht dazu vom

Vater oder Mutter ererben konnte, indem diese selbst nur auf die Tage ihres Lebens eines erworben hatten?

Aber der Anschlag von Schiff und Geschirr ꝛc. stellt selten den wahren Werth dar *), und die Geschwister müssen dem Bruder, der den Pacht fortsetzt, ihren Erbtheil borgen ohne reelle Sicherheit!

Weder im Vertrag über leibfällig oder erblich verliehene Güter, noch im Civilrecht steht der Satz: daß die Geschwister ihren Erbtheil einem Bruder borgen müssen, die Observanz offenbart täglich das Gegentheil — und wenn der Bruder keine reelle Sicherheit stellen kann, so folgt doch daraus noch lange nicht, daß man also dem Bruder das Eigenthum eines dritten Preis geben müsse. Noch macht hier der Herr vom 1sten März auf den Unterschied im Würtembergischen Unterlande aufmerksam, wo die Geschwister anstatt un-

---

*) Woher weiß dieß der Herr vom 1sten März? Und wenn es geschieht, wäre es die Schuld des Adels, der keinen Theil daran hat, und gegenwärtig noch ohne alle Jurisdiction, das Geschäft den königlichen Beamten überlassen muß? Uebrigens bewährt die Erfahrung das starke Gegentheil, und Mobiliare wird oft über seinen Werth taxirt, weil man den, der das Gut erhält, als versorgt und in vortheilhafter Lage betrachtet.

sicherer Foderung an den Bruder, Realitäten erhielten. Daß indessen dieser Unterschied nicht sehr vortheilhaft für das Unterland sein müsse, ist man diesorts versucht, wenigstens so lange zu muthmaasen, bis man einmal auf den Strasen so viel tausend Einwanderer ins Unterland sieht, als man bisher Auswanderer erblickt hat.

§. 56.

Der fünfte Nachtheil soll der sein, daß leibfällige Güter die Vervollkommnung des Ackerbaues hinderten, wie daraus zu ersehen, daß in Oberschwaben der Feldbau noch dermalen sei, was er schon vor Jahrhunderten gewesen. Thaer selbst habe seine Theorie von gröseren Gütern zurückgenommen, wovon aber anderwärts gehandelt werden solle. Diesemnach gründet sich der Beweis vom nachtheiligen Einfluß leibfälliger Güter auf die Vervollkommnung des Ackerbaues auf den einzigen Umstand, daß der Ackerbau noch jetzt auf derselben Stufe stehe, wie vor Jahrhunderten, daß noch immer bedeutende Strecken unbebaut dalägen. Wenn der Herr Schriftsteller vom 1sten März zu gleicher Zeit erklärt, keineswegs behaupten zu wollen, daß der Feldbau in Oberschwaben darniederliege; wenn der Verfasser der Schrift vom 20sten März S. 40 vom Bodensee bis nach Tettnang

und Ravensburg Wein- und andere Gärten mit Gemüß und Obst angefüllt zugestehet, wenn der Ackerbau in Oberschwaben auf dieser Stufe nach der Schrift vom 1sten März schon seit Jahrhunderten stehet, so dürften wahrlich diese leibfälligen Güterdistrikte von sich rühmen, was in gleichem Grade gewiß nicht von allen nicht leibfälligen Gütern gesagt werden kann. *)

---

*) Mit Ausnahme des Altgaus, in welchem viel Ackerkultur unmöglich ist, wo alles von Viehzucht lebt, ist übrigens der heutige Ackerbau in Neuwürtemberg auf weit höherer Stufe, als vor einem Jahrhundert. Wer wußte z. B. vor hundert Jahren hier etwas von Stallfütterung, welcher die sonst allgemeine Engert-Wirthschaft (eine mehrjährige Brach) überall weichen mußte? Wer mergelte vor hundert Jahren die Felder? Wer baute die Brach mit Futterkräutern? Wer baute vor hundert Jahren dahier Kartoffeln? Wenn unerachtet dieser grosen Fortschritte nicht alles geschehen ist, was geschehen konnte, wenn noch öde Strecken vorhanden sind, so war dies nicht Schuld eines Mangels an Bevölkerung oder der Ackerkultur, sondern es lag in den Hindernissen, welche von oben herab in den Weg gelegt worden, welche weder der Gutsherr noch der Bauer beseitigen konnte, indem die neueste Gesetzgebung jede Ausstockung erschwerte, indem ein paar Wachholderbüsche hinreichten, jeden öden Platz als Wald zu erklären, der nicht ausgestockt werden durfte 2c. Ehe diese Beschränkungen bestanden, ist in dem vorangegangenen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren das kultivirte Feld vielleicht um den vierten Theil vermehrt worden.

Doch es sei zugestanden, daß in Neuwürtemberg die Ackervervollkommnung ihren höchsten Grad noch nicht erreicht habe, ist dieß denn in Altwürtemberg anders? Ist hier die höchste Stufe schon erreicht? Wenn dieß aber nicht ist, so wird wohl der Grund: warum Neuwürtemberg nicht der höchsten Stufe sich erfreut, wohl in etwas anderm liegen, als in dem Institut der leibfälligen Güter? und Neuwürtemberg wird schwerlich auf die höchste Stufe gebracht werden, wenn keine anderen Mittel in Anwendung kommen, als solche, welche anderwärts auch noch nicht vermogten, den Feldbau zum höchsten Flor zu befördern. Alles was die Schrift vom 1sten März gegen die Ackervervollkommnung in Neuwürtemberg mit Thatsachen belegen kann, ist, daß es noch bedeutende Strecken unbebauten Landes gebe.

Zu dieser Thatsache aber sollte der Herr Schriftsteller vom 1sten März wahrlich sich Glück wünschen, wenn er mit Regenten und Volk redlich es meint; denn in diesen bedeutenden Strecken unbebauten Landes wäre ja das Mittel gefunden, den Bedürfnissen des Bauernstandes nach Grundeigenthum abzuhelfen, und zwar auf eine Weise abzuhelfen, welche keine Eigenthumsrechte vernichtet, die jedem Staate heilig sein müssen, dem Könige von Würtemberg aber zweifach

unverletzbar erscheinen werden, einmal als Regenten, einmal als Mitcontrahenten der Bundesakte — —

Bis hieher hatte man dem Hrn. Schriftsteller vom 1sten März nicht ganz bezweifeln mögen, daß er wenigstens einen löblichen Zweck im Auge habe, wenn es auch in der Wahl der Mittel nicht gewissenhaft erscheine. Leider aber wird hier die Ueberzeugung gegeben, daß der Zweck dem Bedürfniß des Bauernstandes zu steuern, eben auch nur ein scheinbarer war. Wenigstens ist nicht abzusehen, wie der Herr vom 1sten März einen gesetzwidrigen, Eigenthum entreisenden, der Bundesacte widerstreitenden Weg dem Bedürfniß der Bauern abzuhelfen lieber vollzogen wissen will, als den geradezu natürlichen, den Feldbau vervollkommenden, durch Anweisung auf noch unbebaute Strecken.

Nicht allein dem Bedürfniß nach Grundeigenthum wäre auf diesem Weg rechtlich und gründlich gesteuert, es wäre noch der andern Seite 31 der Schrift vom 1sten März geschilderten Noth abgeholfen, nehmlich eine Gelegenheit gegeben, wo die durch die Jahre 1816 und 17 bereicherten Fallehenbauern ihr Geld anlegen, und zwar so sicher anlegen könnten, daß künftig die gleichen Erbrechte der Kinder nicht mehr gekränkt werden könnten. Auch wäre der Bauernstand künftig nicht mehr in der Lage, verzweiflungsvolle Verträge eingehen zu müs-

sen, der Adel würde bei verminderter Concurrenz die Bedingungen ganz nach dem Willen der Pächter einrichten müssen, oder Gefahr laufen, keine mehr zu erhalten, kurz der Seite 60 der Schrift vom 1sten März bezeichnete

„fesselloſe Gang der Natur"

würde ohne neue Geſetzgebung, ohne Rechtsverletzung alles von ſelbſt ordnen.

§. 57.

Dem ſechſten vorgeblichen Nachtheil, Mangel an Sinn für höhere Cultur im Phyſiſchen und Moraliſchen, wäre mit der Anweiſung auf unbebautes Land ſogleich auch nach der Theorie der Schrift vom 1ſten März abgeholfen, denn nun erwürbe der Bauer nur ſich — falls die öffentlichen Laſten erträglich ſind — dem Hang nach höherem Wohlſtand könnte er, ungeſtört vom Adel, nachleben.

Unſtreitig würde auch ſeine moraliſche Cultur beſſer dadurch befördert, wenn er auf rechtlichem Wege Grundeigenthum erwürbe, als wenn er, um ſolches zu erhalten, vorderſamſt die eidlich angelobten Verträge verletzen lernte. Die Polizei, welche nach des Hrn. Schriftſtellers Klage: „das Genie der Neuwürtemberger zu wecken, vergeblich ſtrebt," könnte ihren Vorrath an ſolchem

in neu kultivirten Boden säen, und die Wunder ihrer Kunst auf einem weiten Feld erproben.

§. 58.

Auch dem siebenten angeblichen Nachtheil, dem Mangel gröserer Bevölkerung, wäre durch Ueberweisung unbebauter Strecken löblicher Weise abzuhelfen, und gründlicher noch dadurch, wenn die Aeckerzahl vermehrt wird, als wenn sie wie bisher dieselbige bleibt.

Bei gleicher Ackerzahl die Bevölkerung vermehren, dagegen sprechen so viele tausend Zeugen, als tausende in den Jahren von 1816 und 17 mit dem Hungertode ringen mußten. Eine so schreckliche Lehre, wie das höchste Elend von hunderttausenden und der Tod von vielen andern, hätte billig das gefühlloseste Herz erschüttern sollen. Aber, den Hungertod von tausend verzweifelnden Bürgern, die nirgends Nahrung finden konnten, speißte der Hr. Schriftsteller vom 1sten März mit den paar Worten ab: „der Scharfsinn zusammengedrängter Menschen „findet immer neue Nahrungswege.“ *)

---

*) Viele sind auf diesem Weg ins Grab, mehrere in fremde Welten gewandert; sollen etwa die braven Tiroler und mehr noch die Voralberger, welche fast ausschliesend all ihr Brod aus Neuwürtemberg erhalten, jenen unglücklichen Schaaren bald nachfolgen, und künftig nichts mehr aus Schwaben beziehen?

§. 59.

Ebenso könnte dem 8ten und 9ten vorgeschützten Nachtheil, der Anzahl der Bettler — die übrigens in Neuwürtemberg unendlich kleiner ist, als in Altwürtemberg, durch neue Colonien auf unbebauten Landesstrecken nützlich abgeholfen werden; die neuen Ansiedler würden Knechte und Mägde und Taglöhner bedürfen.

§. 60.

Der zehnte und eilfte vorgebliche Nachtheil des leibfälligen Güterſystems sind die einzigen, welche nicht durch die Vertheilung des bisher unbebauten Landes gehoben werden können, und hier Orts würde man sich sehr irren, oder dieser 10te und eilfte angebliche Nachtheil liegt dem Herrn Schriftsteller vom 1sten März nächst dem angeblichen 3ten vor allen andern, wo nicht ausschliesend am Herzen. Ja man ist hier aus vielfachen Gründen wahrhaft gedrängt, zu glauben, der 3te und mehr noch der 10te und 11te angebliche Nachtheil seien implicite die Axe, um welche die beiden Schriften vom 1sten und 20sten März sich drehen, und alles übrige wäre nur für den Uneingeweihten geschrieben, um die Mysterien vor profanen Augen zu verbergen.

Der zehnte Nachtheil leibfälliger Güter soll nehmlich darin bestehen, daß ein Gütercapital von mehreren — vielen — Millionen nicht im bürgerlichen Verkehr circulire, welches bald

„zu Stillung dringender Bedürf-
„nisse, bald zu nützlichen Speculationen
„auf vielfache Weise zu benutzen wäre.

hinc illae lacrimae!

Man erlaube die Stelle „Stillung dringender Bedürfnisse" nur mit den paar Worten eines geistreichen Staatsmannes aus der franz. Revolutionsperiode zu erläutern:

„Der Fiscus verliert den Ertrag, welcher ihm
„bei jeder Gutsveränderung des Gutseigenthü-
„mers zufällt, man vermindert die Quellen des
„öffentlichen Schatzes indem man die Zahl
„der circulirenden Güter vermindert."

Dies könnte ungefähr auch umgekehrt so ausgedrückt werden:

„indem man die Zahl der circulirenden Güter
„vermehrt, vermehrt man die Quellen der öffent-
„lichen Einnahme, hilft dringenden Bedürfnissen
„ab und erhöhet den öffentlichen Credit."

Abgeordnete des erfreuten Landes, der Städte und Aemter! *) erkennt ihr noch euren Retter,

---

*) S. 3. des Products vom 1. März.

der so grosmüthig mit den Gütern des Adels euern Bedürfnissen zuvorzukommen eilte, damit den dringenden Bedürfnissen des öffentlichen Schatzes abgeholfen und der Credit vermehrt werde?

„Eigensinniges, träges, am alten hängendes „Volk! dessen Religion Aberglaube, dessen Sittlich„keit Furcht vor der Strafe, dessen höchstes Gut „Sinnlichkeit ist!" *) danke nach Verdienst deinem Fürsprecher, der es so wohl mit dir meint, daß er in öffentlichem Druck ein Gemälde von dir entwirft, gegen welches gehalten, der Charakter eines Hundes unendlich edler ist.

§. 61.

Aber nicht allein nützlich dem öffentlichen Schatze, auch für Speculationen soll jenes Capital von Millionen verwendet werden können! Das glaubt man hier Orts dem Herrn vom 1. März und noch mehr, man glaubt auch, daß die Zahl der Speculationslustigen groß sei. In der That, wenn mit einem Schlag der 10te Theil des anbebauten Landes vom ganzen Königreich feil geboten wird, wenn den Eigenthümern die Preisbestimmung entzogen wird, wenn sie sogar den Kaufpreis zu borgen gezwungen sind, dann muß der

*) S. 41. und 60. ebendaselbst.

Preis wohlfeil werden, dann können nebst den leibfälligen Pächtern noch manche andere das erübrigte Geld auf eine Weise unterbringen, welche sicher ist, und gute Procente trägt. Dieses allein, den Speculanten ein Feld zu öffnen, ist schon hinreichend, um dem Adel seine Güter durch eine neue Gesetzgebung öffentlich feilzubieten, und die Bundesakte überflüßig zu erklären; *) um wie vielmehr muß es zureichen, als dadurch zugleich auch der 11te Nachtheil gänzlich gehoben, und der öffentliche Credit um Millionen vermehrt wird! Soll man die angeblichen Nachtheile noch weiter beleuchten? Soll man die Fallehen rein waschen von der Schuld, daß einst ein neuer Weg nach Indien entdeckt wurde, die grose Heerstraße von Venedig nach Niederteutschland weniger besucht wurde, und Ulm und Augsburg nicht mehr sind was sie waren? **)

---

*) S. 57. des Products vom 1. März: „was sollen die grundlosen Berufungen auf den Bundestag. 2c.“

**) S. 46. und 47. beschuldigt der Verfasser vom 1. März die Fallehensgüter, daß unerachtet des Bodensees und der nutzbaren Flüsse (welche jedoch erst an den Grenzen der Monarchie schiffbar werden) der Handel nicht mehr derselbe sei, wie zur Zeit als der kürzere Weg nach Indien noch nicht gefunden war.

§. 62.

Der 13te und 14te Nachtheil, soll gar den Adel selber betreffen, und in der Unmöglichkeit seine Finanzen in Ordnung zu bringen, so lange die Fall- und Erblehen nicht aufgehoben sind, bestehen. — Auch wenn der Herr Schriftsteller vom 1. März sich nicht schon mit der grosen Aufgabe belastet hätte, den Bedürfnissen des Bauernstandes abzuhelfen, so würde der Adel dennoch sich lieber selber mit seinen Finanzen beschäftigen, als jenen ungenannten Herrn zu diesem Zwecke berufen; wäre übrigens noch irgend ein Zweifel möglich, wie wohlmeinend mit dem Adelstand jene Männer vom 1. und 20. März gesinnet seien, so müßte S. 49. bis 64. des Products vom 1. März den vollkommensten Aufschluß geben. Denn dort kann der Adel vernehmen, daß er über die Tendenz der neuen Gesetzgebung in vollkommnem Irrthum sich befinde, wenn er verkenne, daß ihm, dessen Bedürfnisse täglich höher stiegen, von der Regierung ein Capital von mehreren hunderttausenden zugedacht sei, deren Werth er von dem ablösenden Bauer in Güter hinnehmen oder in Geld sich bezahlen lassen könne.

Diese Wohlthat des Mannes vom 1. März wäre allerdings sehr groß, wenn der Adel für die zugedachten Capitalien von mehreren hunderttausenden, das Eigenthum von mehreren Millionen

nicht verlieren sollte. Sie wäre nicht zu verkennen diese Wohlthat der Erlaubniß, „vom ablösenden „Bauer für den Capitalbetrag sich Güter hingeben „zu lassen," wenn nicht eingestanden wäre, daß der Bauer noch keine liegende Güter habe, und eben darum das ganze Grundeigenthum des Adels ankaufen solle; Wo sollte bei dieser Lage der Sache der Adel die Güter hernehmen für sein Capital? offenbar müßte er nach dem Plane des Herrn Schriftstellers alle die seinigen zuerst an den Bauern abtreten, und nachher einige davon zur Bezahlung für alle wieder zurücknehmen! Die wohlthätige Erlaubniß des Herrn vom 1. März für den Adel

„sein Eigenthum zu verkaufen, den Werth „taxirt zu erhalten, ohne ihn zu fragen, und „das Capital dem Käufer borgen zu müssen,"

wäre nicht zu verkennen, wenn bisher nicht eine Gesetzgebung bestanden hätte, welche dem Adel erlaubte,

sein Eigenthum zu verkaufen oder zu behalten, den Preis desselben selbst zu bestimmen, und den Kaufpreis sich baar zu bedingen.

§. 63.

So wie nach dieser eben gegebenen Probe kein Zweifel sein kann, auf welche Art und Weise unser groser Staatsmann die Finanzen des Adels zu

behandeln gedenket, so kann seiner Seits der Bauernstand, dessen dringenden Bedürfnissen zu steuern, der Herr Schriftsteller vom 1. März in seiner Uebersicht als seine erste Tendenz bezeichnet, S. 54 die Ueberzeuguug schöpfen, auf welche Weise er der Bauern Wohl beherzige, wenn er begreifen kann, wie wohlthätig es für ihn sein müsse, den sechsten Theil vom ganzen Werth eines Gutes zu bezahlen, für Gerechtsame, die man als blos idealisch als nicht reell zu schildern die Mühe sich genommen.

§. 64.

Es sei vergönnt, noch einmal, darauf zurückzukommen, was andere eben so neue Gesetzgebungen als die Würtembergische in demselben Länderbezirk — in Schwaben — über leibfällige Güter verfügt haben.

Ohne Zweifel darf wohl von der Königlich Baierischen Regierung gesagt werden, daß sie das Wohl des Volkes und die Freiheit des Grundeigenthums von drückenden Fesseln so aufrichtig wolle, als irgend ein Staat; daß der öffentliche Credit, und die Mittel für dringende Bedürfnisse der Baierischen Gesetzgebung eben so wenig gleichgiltig seien als andern. Nichts desto weniger ist die Königliche Baierische Regierung in der neuesten Gesetzgebung

auf ein dem Königlich Würtembergischen Edict vom 18. November ganz entgegengesetztes Resultat gekommen. Sie hat nemlich die leibfälligen Güter des Adels und anderer Privaten gar nicht angetastet, sie waren ihr als Privateigenthum heilig; sie beschränkte ihre Verfügungen auf solche leibfälligen Güter, welche ein Eigenthum der Krone waren, und verordnete, daß man solche beim Tod des Bauern ohne weiteres einziehen, und sodann (nach vollbrachtem Einzug an den Eigenthümer, die Krone) als unbelastetes Gut veräußern solle, es wäre denn eine arme oder heirathsfähige Wittib oder Kinder vorhanden.

Auf diese heirathsfähige Wittwe, oder die Kinder wollte das Königlich Baierische Gouvernement, wie es der Adel auch gewohnt war, Rücksicht nehmen, und lieber den leibfälligen Contract erneuen, als das strenge Recht des Einzugs ausüben, aber dieses Recht des Einzugs oder Heimfalls beim Tod des Bauern war es so wenig gemeint, dem Eigenthümer zu nehmen, daß es vielmehr das Gesetz gab, es ohne weiteres auszuüben. *)

Das Königlich Baierische Gouvernement, welches auf diese Weise deutlich genug erklärt hat, daß es die der Krone heimgefallenen leibfälligen

---

*) Königlich Baierisches Regierungsblatt vom 16. October 1813.

Güter ebenfalls als freies eigenthümliches Gut in Privathänden wissen will, (um die circulirende Masse der Güter zu vermehren,) hat dessen ungeachtet rücksichtlich der leibfälligen Güter des Adels nirgends ein solches Wollen ausgesprochen; und wie hätte es auch hier eines solchen Gesetzes bedürft, wo die leibfälligen Güter durch den Heimfall schon an und für sich freies Eigenthum von Privaten nach dem fessellosen Gang der Natur werden mußten. Auf gleiche Weise hat die Königlich Baierische Regierung die Berechnung der Ablösungssumme behandelt, um welche der leibfällige Bauer die Güter erwerben könne, und während der Herr Schriftsteller vom 1. März den Gefäll-Ertrag zum Hauptmaaßstab nimmt, und den Eigenthumsverband als etwas nicht reelles, blos idealisches behandelt, will das Baierische Gouvernement, nur um den Erdschatz richtig reguliren zu können, den wahren Gutswerth bestimmen lassen. *)

---

*) Güter, welche nur uneigentlich Lehen genannt werden, ihrer Natur nach aber vielmehr zu der Gattung von Erb- oder Zins-Gütern gehören, sind von der Lehenumwandlung ausgenommen. Lehen — wirkliche — deren Heimfall als nahe zu betrachten, weil sie auf sehr wenigen Augen ruhen, sind von der Lehenumwandlung gleichfalls ausgenommen. K. B. Reg. Bl. vom 21. Juny 1815. Geheim. Amtsblatt vom 25. July 1817.

§. 65.

Es ist zu erwarten, der Herr Schriftsteller vom 1. März werde diesen Bezug auf die Königlich Baierische neueste Gesetzgebung eben so wenig zugestehen wollen, als die Berufung auf die Bundesacte; es dürfte daher nicht undienlich sein, noch eine andere Autorität anzuführen, welche eben so wie der Herr Schriftsteller vom 1. und 20. März das Institut der leibfälligen Güter als Lehensausfluß betrachtet, verderblich erklärt, und auf alle Weise vertilgen will.

Diese Autorität, welche sogleich genannt werden soll, und auf welche eine Berufung hoffentlich gestattet werden wird, hat aber über Auflösung dieses als höchst verderblich geschilderten Instituts die Ansicht, daß:

wenn die Regierung sich begnügen würde, blos die Bahn zu öffnen, das übrige aber dem fesselloſen Gang der Natur zu überlassen, (folglich die Eigenthumsrechte nicht zu verletzen,) daß in diesem Falle durch eine blose Aufhebung dieser Verpachtungsweise, ohne Eigenthumsentsetzung alle Nachtheile von selbst wegfallen würden.

„Der Adel könnte alsdann das Grundeigen-
„thum, welches er itzt besitzt, nach vernünfti-

Stadtbibliothek Augsburg

„gen Grundsätzen betreiben, und sein Abga-
„benwesen auf eine einfache Weise einrichten,
„und sowie sich aus den Söhnen der Bauern
„und durch neue Ansiedler neue oder vergröserte
„Dörfer und in denselben ein gewerbfleisiger
„Handwerksstand gebildet, die Schulen, die
„Strasen, und andere Polizeianstalten sich ge-
„bessert, überhaupt aber ein ausgebreiteter
„Verkehr sich entwickelt haben würde, so
„würde auch der Werth seines Grundeigen-
„thums und der Producte derselben sich erhö-
„hen, auf diese Art aber der Flor der adeli-
„chen Familien für künftige Jahrhunderte be-
„gründet sein."

Wer ist diese Autorität, welche ohne Eigenthums-verletzung alle die Aufgaben so herrlich und mild lösen, welche die Ackercultur befördern, dem Bauern Verdienstmittel gewähren, dessen Sittlichkeit herstellen, Gewerbe hervorrufen, neue Dörfer gründen, den öffentlichen Verkehr beleben, und das Genie mit Polizei-Maaßregeln erwecken kann?

Der Herr Schriftsteller vom 1. März verlangt zu wissen wer das alles vermöge, ohne für das Eigenthum des Adels ein Maximum zu bestimmen, ohne es auf Credit feil zu bieten? — — es ist der Herr Schriftsteller vom 1. März selbst; man hat nur seine eigenen Worte entlehnt.

Man lese S. 50. von Zeile 6. bis 17., und überzeuge sich selbst!! Aber der Herr Schriftsteller hat es vielleicht anders gemeint! er geht bei diesen Worten gewiß von dem Gesichtspunct aus, daß die Bauern zuerst die leibfälligen Güter an sich erkauft hätten? So glauben vielleicht manche unterstellen zu müssen! Aber irrig! denn auf welchen Gütern sollte denn der Adel eine vernünftigere Landwirthschaft einführen, wenn die einzigen, welche er hatte, verkauft wären? und daß der Adel in Neuwürtemberg außer den leibfällig und erblich verpachteten Gütern wenig anderes Grundeigenthum besitze, hat der Herr Schriftsteller vom 1. und 20. März S. 47. Spalte 22. wörtlich selbst gesagt; er hat also nothwendig S. 50. von einer Auflösung des leibfälligen Güterverbandes ohne Beraubung des Eigenthums gesprochen.

§. 66.

„Der Adel täusche sich nicht.“ So ermahnte der Herr Schriftsteller vom 1. März S. 48. den Adel. — Hier Orts hofft man, diese Mahnung beherzigt zu haben, und gibt zum Dank für diese Warnung nachfolgende Winke zurück:

Das Recht ist keine carta bianca, auf welche die Finanzgewalt schreiben kann, was sie will. *)

*) Edmund Burke über die franz. Revolution.

Der Adel ist nicht so verblendet, eine Wohlthat zu finden, wo man ihm sein Eigenthum nimmt. Das Volk ist nicht so verwahrloßt, um aus Eigensinn oder Trägheit Neuerungen zu hassen; es hat nur nicht vergessen, daß es vormals anders war, und daß ewige Neuerungen nichts besseres nachbringen.

Ein Finanzmann oder Schriftsteller welcher das Volk öffentlich als träg, eigensinnig, abergläubisch, ohne Sittlichkeit und ohne höchstes Gut schildert, nimmt das Vertrauen dieses Volks vergeblich in Anspruch.

Die Ebenbürtigen des Regenten, welche nach dem Schriftsteller vom 20 März nur zu consumiren wissen, und nach dem Schriftsteller vom 1sten März mit Willkühr und Habsucht den sauern Schweis der Bauern sich aneignen, und endlich der Regent dieses Adels und dieses Volks, dessen Edicte implicite einen Sinn haben sollen, der aus den Worten nicht zu entnehmen ist, der Regent, welcher dem Volk Dinge als Wohlthaten angepriesen haben soll, welche dem Auswanderer günstiger sind, als dem treuen Unterthanen, kurz: Volk, Adel, König und Gerechtigkeit werden einstimmig den Herrn Schriftstellern vom 1. und 20. März es Dank wissen, wenn sie künftig nicht der Schutzengel des einen,

der Vormund des andern und der Wortführer der übrigen sein wollen.

Wenigstens getraut man sich hier Orts in die Seele des Volkes und Adels zu versichern, daß wenn solche unbefangene Wohlthäter des Volkes, solche wohlmeinende Freunde des Adels, wie in den Schriften vom 1. und 20. März sich offenbaren, nicht mehr sich eindrängen zwischen den Regenten und die Nation, daß in diesem Falle ohne Verletzung des Eigenthums den dringenden Bedürfnissen willig würde abgeholfen werden; daß der Adel bewähren würde, daß er nicht habsichtig, und das Volk, daß es bei weitem nicht so tief unter der Würde der Menschheit stehe, wie der Herr Schriftsteller vom 1. März behauptete, welcher in diesem Volke doch billig seine Brüder ehren sollte.

§. 67.

Nicht also um einem dringenden Bedürfniß des Neuwürtembergischen Bauernstands abzuhelfen, (dieß könnte mit unbebautem Land geschehen) nicht um dessen Sittlichkeit zu verbessern, (sie steht gewiß auf keiner tiefern Stufe, als die der Altwürtemberger) nicht um den Feldbau höher zu steigern, (denn er steht dem Altwürtembergischen bei gleichem Clima und Boden überall gleich) nicht um Gewerbe und Bevölkerung zu vermehren, hat der

Herr Schriftsteller vom 1. März die Feilbietung der Güter des Adels für nothwendig erachtet; seiner eignen Ueberzeugung nach wäre dieß alles auch ohne diese Feilbietung leicht zu erzielen.

Von allen Zwecken, welche der Herr Schriftsteller vom 1. März vorschob, blieben sonach nur zwei einzige übrig:

I. vermehrter öffentlicher Credit, vermehrte öffentliche Einkünfte durch grösere Gütercirculation und

II. glückliche Speculationen für speculationslustige Leute.

Die Schriften vom 1. und 20. März treten überall als von der Finanzgewalt ausgehend auf. Nach tausend Kennzeichen sollte man vermuthen, dem Herrn Verfasser jener Producte sei sein eignes Selbst, und die Finanzgewalt ein gleichbedeutender Ausdruck.

Es wäre daher leicht möglich, daß Credit und Staatscasse das letzte und höchste Augenmerk des Herrn Schriftstellers vom 1. März gewesen sei. Aber so weit ist es noch nicht gekommen, und so weit kömmt es gewiß mit Würtemberg nicht, daß der Staatsschatz oder der öffentliche Credit eine solche Confiscation des adeligen Grundeigenthums bedürfe, wie diese Finanzgewalt des Herrn Schrift-

stellers vom 1. März. Mögen die Bedürfnisse des öffentlichen Schatzes nach einer so verhängnisvollen Zeit so groß und so dringend geworden sein als sie wollen, es gibt ein edleres, leichteres und sichereres Mittel, zu helfen, als Rechtsverletzungen durch Gesetze wie der Herr vom 1. März sie will.

Freilich kann eine Finanzgewalt diese nahen Mittel nicht sehen, welche den Adel habsüchtig, das Volk eigensinnig, träg, abergläubisch, ohne jedes höhere Gut dem Regenten schildert. Aber der König belohne nur einmal ein solches Gemälde nach Verdienst, Er befehle nur, daß Organe verstummen, welche nur erbittern, welche durch Speculationen gehindert sind, einfach und treu zum Volke zu reden, welche implicite in die Königlichen Edicte einen Sinn legen, der für unbefangene Augen unverständlich ist — — und Abgeordnete des erfreuten Landes werden mit wahrhaftem Dankgefühl zum Throne des Königs sich drängen, und alles wird aufs neue seinen gerechten edlen Absichten huldigen.

Willig folgten Würtembergs Söhne ihrem Könige in Schlacht und Tod, willig werden die Väter jener Söhne das ihrige leisten, um gleiches Vertrauen, gleiche Liebe ihrem König und dem Vaterland zu zollen. Denn was auch der Herr Schriftsteller vom 1. März sagen mag: Der Neu-

würtemberger wie der Altwürtemberger, beide sind Teutsche, beide kennen ein höheres Gut als Sinnlichkeit.

§. 68.

Bis hieher haben wir gesehen, wie unterm 1. März ein ungenannter Schriftsteller unter vielfachen Bemäntelungen zuerst das dringende Bedürfniß des Bauernstandes nach vermehrtem Grundeigenthum zum Vorwand gebrauchte, den Eigenthümer leibfällig und erblich verpachteter Güter ihre gesetzlichen Gerechtsame theils ganz zu unterdrücken, theils vielfach zu verkürzen; wie dieser Schriftsteller nachdem er sich die Miene gegeben, auf diesem Wege einem zweiten Bauernkrieg vorzubeugen, sodann kein weiteres Bedenken nahm anzuführen, daß durch die Vernichtung der Fall- und Erblehengüter nebenbei dem Bedürfniß der Staatscasse nach größerem Geldzufluß und vermehrtem Credit entgegengekommen, und für glückliche Speculationen die Thore geöffnet würden.

Wir haben zugleich die Gründe gesehen, welche den Aufschluß geben, daß weder bevorstehende Bauernkriege, noch das Bedürfniß des Bauernstandes nach vermehrtem Grundeigenthum, weder die angebliche Nachtheile des adeligen Güterbenutzungs-Systems, noch die vorgeschützten Rechte der Natur jene Plane

veranlassen konnten; sondern daß nicht etwa neben-bei, vielmehr hauptsächlich und einzig jener Tendenz der Herren Schriftsteller gegen die Verpachtungsweise des Adels und der Kirche in Neuwürtemberg, das vermehrte Einkommen und die Möglichkeit glücklicher Speculationen zum Grund liegen möge. Gegenwärtig soll nun beleuchtet werden, auf welche Weise unterm 20sten März gegen die Bitte des Adels um Schutz der Gerichte, auch noch die Staatspolizei unter dem Titel

über die willkürliche Zertrennung der Bauerngüter. Stuttgardt 1818

aufzubieten versucht worden ist.

§ 69.

Seite 10 seiner Schrift vom 20sten März sagt deren Herr Verfasser

die Frage: ist die Theilbarkeit geschlossener Bauerngüter überhaupt, oder in wie weit ist sie zulässig? kann nie ein Gegenstand willkürlicher Privatstipulationen sein; *)

---

*) So viel hätte ungefähr das ganze Publikum auch ohne die Theorien vom 1sten und 20sten März gewußt; daß Privatleute keine Verträge abschliesen können über die Theilbarkeit aller Güter überhaupt. Man ist vollkommen überzeugt, daß Privatleute nur über ihr eigenes besonderes Eigenthum Stipulationen machen können, aber eben um

und am Ende der 9ten S. sagt er:

die Geschlossenheit der Bauerngüter sei zu einer der wichtigsten Volksangelegenheiten im Gebiete der Staatspolizei geworden.

Um diese Behauptung dreht sich das ganze Product vom 20sten März, weshalb mit der Befugniß der Finanzgewalt unter dem Vorwand der Staatspolizei, die gesetzlichen Befugnisse des Privatrechts zu vernichten, die ganze Abhandlung vom 20sten März stehet, oder zusammenfällt.

Es wäre zu erwarten gewesen, daß der ungenannte Herr Schriftsteller, wo er von Bauerngüter spricht, nicht das Grundeigenthum vormaliger Reichsstände meine; es wäre zu erwarten gewesen, daß Güter, welche die vormalige Regierungen von Neuwürtemberg wenigstens mit eben so vielem Recht besitzen, wie die Regierung ihre Kron- und Familiengüter, nicht vor der Hand schon als bloses Bauerngut betrachtet werden würde; aber der ungenannte Herr Schriftsteller weiß entweder von den staatsrechtlichen Verhältnissen seines Lan-

---

dieser Ueberzeugung willen ist man auch zur Erwartung berechtigt, daß künftig die Herren vom 1sten und 20sten März ihre Bestimmungen auch lediglich auf ihre eigne Befugnisse beschränken, und das Eigenthum anderer in Ruhe lassen mögen.

des nichts, oder er ignorirt sie geflissentlich, um die gesetzlichen und vertragsmäßigen Hindernisse nicht berühren zu müssen, welche der Ausübung seiner Maximen im Wege stehen.

Die dermaligen öffentlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände sind unstrittig aus den Verhältnissen der vormaligen Reichsverfassung, aus Napoleons Machtspruch in der Rheinischen Bundesacte, aus den damaligen Reversalien der neuen Souveräne, und endlich aus einem freien Vertrag aller teutschen Regierungen in der teutschen Bundesacte hervorgegangen.

Diese letztere freie Uebereinkunft war ohne Würtembergs Zustimmung bereits am 8ten Juny 1815 unterzeichnet, als der Würtembergische Regent drei Monathe darauf

„seinen unbedingten, vollkommnen „Beitritt zu der Bundesacte erklärte, und „versprach sie ihrem ganzen Umfang nach zu „vollziehen und vollziehen zu lassen. *)

Vor allen Dingen hätte daher der ungenannte Herr Schriftsteller seine Befugnisse: das Grundeigenthum der vormaligen Reichsstände als Bauerngut zu betrachten, und seiner anmaßlichen Theorie der Staatspolizei zu unterwerfen, aus der

*) Königlich Würtembergische Beitrittsurkunde vom 1sten Septemb. 1815.

Bundesacte entwickeln müssen, und dies um so nothwendiger, weil die Würtembergische Beitrittsurkunde vom 1sten Sept. 1815 ausdrücklich sagt:

„daß die Bestimmungen der Bundesacte in „den Artikeln zwölf bis zwanzig, obschon sie „zum festgesetzten Zweck des Bundesvereins „nicht erfodert würden, dennoch mit den „verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsä„tzen Würtembergs vereinbarlich seien."

Aber der Herr Schriftsteller vom 20sten März hat schon unterm 1sten März erklärt, daß die Berufungen auf die Bundesacte ihm unwillkommen seien, daher er begreiflich einen andern Weg gehet, und seine Beurtheilung der Bundesvertragsmäßigen Gerechtsame der vormaligen Regierungen von Neuwürtemberg, aus den Privatverhältnissen von Altwürtemberg zu entwickeln sucht.

Daß auf den Gebiethstheilen von Neuwürtemberg, vor 1807 das altwürtembergische Privatrecht durchaus keine gesetzliche Kraft gehabt habe, daß kein Gesetz rückwärts wirken dürfe, daß Rechtsverhältnisse nach den zur Zeit ihrer Entstehung giltig gewesenen Gesetzen beurtheilt werden müssen, daß mithin eine Beziehung des altwürtembergischen Privatrechts auf Gerechtsame und Verbindlichkeiten, welche vormalige Reichsstände vor ihrer Unterordnung unter Würtembergische Hoheit bedungen hat-

ten, ganz und gar unstatthaft sei — diese unverkennbare Wahrheiten zu beherzigen, hat der Hr. Schriftsteller vom 20sten März nicht für gut gefunden.

§. 70.

Nichtsdestoweniger kann derselbe nicht umhin einzubekennen, daß selbst das altwürtembergische Privatrecht der Bitte des Adels zur Seite stehe, daß insbesondere

„in Altwürtemberg die Zerstücklung der mit „grundherrlichen Abgaben beschwerten Güter „von jeher verboten gewesen sei.“

Wenn aber nicht allein die staatsrechtliche Stellung vormaliger Mitregenten zum gegenwärtigen Alleinregenten Würtembergs durch die rheinische und durch die teutsche Bundesacte, die Bitte des Adels rechtfertiget, wenn sie nebst dem durch die allgemeine bürgerliche Gesetzgebung in ganz Teutschland, und endlich auch noch durch das altwürtembergische Privatrecht begründet ist? auf welche Weise soll denn ihre Widerrechtlichkeit oder Unstatthaftigkeit offenbart werden? Wir folgen in dieser Prüfung dem Raisonnement des ungenannten Herrn vom 20sten März nach seinen Hauptsätzen. Er sagt:

„eben so alt als die Gesetze der Untheilbarkeit „und Wiederzusammenlösung, sind die Klagen,

„daß dennoch gar viele Güter eigenmächtig
„ohne Erlaubniß der Grundherren veräußert
„und zertrennt werden.“ —

Uebertretungen der Gesetze und Gebote werden immer statt finden, so lange sie von Menschen befolgt werden sollen; ewig werden die Gesetze gegen die Unvollkommenheit unserer Natur anzukämpfen haben, aber daraus folgt doch gewiß nicht, daß man Gesetze aufheben soll, weil sie oft übertreten werden. Noch weniger folgt aus den häufigen Uebertretungen eines Gesetzes, daß man dessen Gebote umkehren, und die Uebertretungen zum Gesetz erheben soll! Vielfältig werden die Gesetze gegen den Diebstahl übertreten, soll man darum ein Gesetz geben, welches zu stehlen erlaubt?

Die Klagen, daß die Gesetze der Untheilbarkeit und Wiederzusammenlosung oft verletzt würden, können folglich eben so wenig rechtfertigen: die Theilbarkeit zu erlauben, und die Wiederzusammenlosung zu verbieten.

Der ungenannte Herr Schriftsteller fährt fort:

„Die Bevölkerung Würtembergs sei im Jahr
„1641 auf 48,000 Seelen zusammengeschmolzen gewesen, ehe ein Jahrhundert ver-
„flossen war, hätte sie sich wiederum auf
„428000 Einwohner gehoben; es sei von
„nun an Maxime der Staatsverwaltung ge-

„blieben auch jene Güter, auf welchen ein „getheiltes Eigenthum statt habe, unbeschränkt „zertrennen zu lassen.“

Wenn aus dieser Angabe, deren Wahrheit wir dahin gestellt sein lassen, eine Folgerung zu Gunsten der Aufhebung jener Gesetze gezogen werden soll, welche die Güterzerstücklung verbieten, so hätte zuerst bewiesen werden sollen, daß die Bevölkerung von 48000 auf 428000 Seelen vom Jahr 1641 bis 1734 um deswillen gestiegen sei, weil in diesem Zeitraum die Zerstücklung der Güter erlaubt oder üblich, die Wiederzusammenlosung aber unerlaubt oder auser Uebung gewesen wäre. Der ungenannte Herr vom 20sten März ist diesen Beweiß in allen seinen Theilen schuldig geblieben, seine Behauptung stehet daher unerwiesen und ohne Anspruch auf Glauben da. Mit Recht könnte man daher demselben erwiedern, daß wenn die im Kriege verminderte Bevölkerung, im Frieden sich so auffallend wieder vermehrte, der Grund davon höchst wahrscheinlich im Frieden selber und nicht in einer Theilbarkeit der Güter liege; denn wenn während des 30jährigen Krieges kein Bauer darauf rechnen konnte, seinen Acker für sich zu bestellen, und seine Aussaat für sich zu erndten, wenn er jeden Augenblick gewärtig sein mußte, die Früchte seiner Arbeit, den ganzen Aufwand von Kraft und Geld vom näch-

sten besten Soldatenhaufen zerstört und vernichtet zu sehen, wenn endlich zu allen Leiden noch die Pest sich gesellte, und den grösten Theil der Einwohner wegraffte, oder Brand und Verheerung sie aus der Heimath vertrieb, wenn daher Ackerbau und Bevölkerung im 30jährigen Kriege nothwendig erliegen mußte, so ist es ganz natürlich, daß im Frieden, wo alle diese Störungen aufhörten, der Erfolg auch andere Resultate liefern mußte.

Doch wir können aus noch näheren Quellen dem ungenannten Herrn Sachwalter die Beweise liefern, daß weder die Erlaubniß zur Gütervertheilung noch das Verbot der Wiederzusammenlosung jene Vermehrung der Bevölkerung zwischen dem Jahre 1641 und 1734 bewirkt haben könne; der ungenannte Herr hat uns die Belege zu seiner Widerlegung abermals selbst geliefert; denn nachdem er auf der ersten Seite erzählt hatte, daß auch in Altwürtemberg die Zerstücklung an Grundherren verpflichteter Güter von jeher durch Gesetze verboten gewesen, fährt er auf den zwei letzten Zeilen S. 4 zu erzählen fort:

„in Würtemberg stund das Gesetz, durch ein-
„zelne Rescripte bis in die Mitte des vorigen
„(18ten) Jahrhunderts bald wiederholt,
„bald erläutert, bald modifizirt, mit der

„Praxis im auffallendsten Widerspruche, und „selbst diese war weder allgemein, „noch fest."

Wenn bis in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das Gesetz, welches die Zerstücklung verbot, und die Wiederzusammenlosung erlaubte, durch einzelne Rescripte bald erläutert, modifizirt und wiederholt wurde, wenn die Nichtbefolgung dieser Gesetze — vom ungenannten Herrn, Praxis genannt — weder allgemein noch fest bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts gewesen ist, so kann auch unmöglich gesagt werden, daß in den Jahren 1641 bis 1734 die Erlaubniß oder die Ausübung der Güterzerstücklung die gerühmte Volksvermehrung verursacht habe.

§. 71.

„Von nun an — fährt der ungenannte „Herr fort — blieb es Maxime der Staats„gewalt auch jene Güter, bei welchen ein ge„theiltes Eigenthumsrecht statt findet, wenn „nicht besondere Hindernisse im Wege stehen, „unbeschränkt zertrennen zu lassen; nur hielt „man an der Regel fest, — daß zu sol„chen Zertrennungen die spezielle Konsens„theilung der damaligen Rentkammer einge-

„holt und eben darum eine Trennungstaxe „bezahlt werden müsse.

Gut, aber mehr verlangte ja der Adel in seiner Bittschrift zu diesem Punkte auch nicht; überall, wo ein getheiltes Eigenthum erwiesen ist, läßt er sich die Trennung des Gutes eben so, wie die Würtembergische Rentkammer gefallen, das heißt: vorbehaltlich seines freien Consenses und der üblichen Trennungsgebühren. Warum soll denn der Adel ein wohl hergebrachtes Recht, seine Consensertheilung aufgeben müssen, welche die Würtembergische Rentkammer trotz der Zerstücklungsmaxime als feste Regel behaupten durfte. Wo bleibt hier abermals die Gleichheit der Rechte?

Wenn das Edict vom 18ten November jene feste Regel der Rentkammer aufgab, und die Trennungstaxe aufhob, so wußte die Finanzgewalt wohl, sich für die Verzichtleistung eines Gefälles auf tausend andern Wegen schadlos zu halten; das Bedürfniß der Staatskasse mußte befriedigt werden, die Art der Abgaben mogte sein welche sie wollte. Von einer Uneigennützigkeit bei solchen Maasregeln zu sprechen, ist ganz unpassend, auf keinen Fall aber vermögte der Adel eine solche Uneigennützigkeit nachzuahmen, da ihm die Gewalt: das Deficit seiner Einnahme durch allgemeine Vermö-

gens- und andere Steuern zu ersetzen nicht zu Gebot stehet.

§. 72.

Doch

„die Regierung von Würtemberg fand sich „von mehreren Seiten zu einer neuen Ge„setzgebung aufgefodert.

Also wieder ein Vorschlag zu einer neuen Gesetzgebung, um alte Rechte zu beurtheilen, wiederum Gesetze, welche rückwärts wirken sollen! und worin bestand der Zwang der Regierung zu solchen neuen Gesetzen?

Im Jahr 1779 soll ein Schüler auf der hohen Schule zu Stuttgard die Zertrennung der Bauerngüter öffentlich vertheidigt haben, und im Jahr 1794 soll die Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen einer in gleichem Geist geschriebenen Abhandlung über die Verkleinerung der Bauerngüter den Preis zuerkannt haben.

Es ist eine erfreuliche Erscheinung, eine Regierung auf die öffentliche, allgemeine Stimme, die gebührende Rücksicht nehmen zu sehen, aber daß eine Gesellschaft zu Göttingen, und ein Student auf der Schule zu Stuttgardt die achtbaren Repräsentanten der öffentlichen Meinung in Würtemberg seien, kann

man hier Orts nicht zugeben. Vielmehr darf man wohl behaupten, daß in Würtemberg wie in ganz Teutschland die öffentliche Meinung allgemein dahin gehe: daß die neuesten Finanzkünstler von ihrer neuen Gesetzgebungskunst endlich einmal keine weitere Proben liefern, und die alten Gerechtsame eines jeden unangetastet lassen mögten. Gewiß ist, daß diese öffentliche Stimme jenen Stuttgardter Schüler und jene gelehrte Gesellschaft weit übertöne.

Die angebliche mehrfache Auffoderungen an den Regenten zu einer neuen Gesetzgebung sind daher keineswegs von der öffentlichen Stimme, sondern höchst wahrscheinlich von einem oder dem andern Finanzkünstler ergangen, wie man schon daraus ersehen kann, daß die neue Gesetzgebung, obgleich sie über Gegenstände des bürgerlichen Rechtes, über Verträge verfüget, dennoch nicht vom Justizdepartement ausgegangen, und sogar die Schätzung des gewaltsam entzogenen Eigenthums den Gerichtsstellen entzogen worden ist. Auffoderungen von Finanzprojekteurs sind aber himmelweit von Auffoderungen des Publicums verschieden, und Pläne von Finanziers mit Auffoderungen von Finanzbeamten erklären, heißt keineswegs neue Gesetze auf die Stimme des Volkes begründen.

„Aber Sachsen war schon im Jahr 1740 mit
„dem Beispiel vorangegangen!“

Es mag sein, allein warum muß denn das Beispiel Sachsens nachgeahmt werden? jetzt, wo doch gerade in den letzten zwei Jahren der Nachtheil so schrecklich sich offenbarte, daß tausende nur mit Brod aus Moos gebacken, vor dem Hungertod gerettet werden konnten? Weit mehrere Staaten hatten ein solches Beispiel nicht gegeben, warum soll man diesen nicht nachahmen? Die Ursache liegt handgreiflich nahe; „die Ungetheiltheit der Güter setzt ein „Capital von mehreren Millionen aus dem bürger„lichen Verkehr, und vermindert um eben diese „Summe den öffentlichen Credit und die Gelegen„heit zu Geldanlehnungen," sagte der Herr Schrift„steller vom 1sten März: *) es ist daher leicht erklärbar, warum aus diesen Maximen ein neues Gesetz entspringt, welches die Theilbarkeit der Güter auf alle Weise herbeiführt. Aber wenn dies recht ist, warum die Bemäntlung mit angeblichen Auffoderungen? und wenn es unrecht ist, wie konnte man die Bitte um Recht versagen?

§. 73.

Die Auffoderungen an die Regierung zu neuer Gesetzgebung sind also eben so wenig erwiesen als

*) Ueber die Aufhebung des Falllehenverbandes ꝛc. Stuttgardt 1818 in der Uebersicht S. V.

die angeblichen Vortheile einer Güterzerstücklung durch Bevölkerungsvermehrung von 1641 bis 1734 und es erscheint als eine leere Tirade, wenn der Herr vom 20sten März ausruft:

„doch was so sehr dem Bedürfniß der bürger„lichen Gesellschaft widerspricht, kann durch „alle Macht der Gesetze nicht aufrecht erhal„ten werden."

Es bestanden keine Widersprüche, welchen die Regierung abhelfen mußte, als jene des Rechts gegen Plusmacherei; eine Rückberufung auf nothwendiges Einschreiten der Staatspolizei, welche der ungenannte Herr Schriftsteller S. 9 und 10 versucht, ist daher ein höchst unglücklicher Gedanke. Die Staatspolizei hat keinen andern Zweck, als Verletzungen zu verhüten, und niemals vermag sie, Rechtskränkungen zu authorisiren.

Gesetzt aber, sie berechtigte den Regenten in solchen Gebiethstheilen, welche ohne irgend ein Grundgesetz ganz dessen Einsichten und ungebundenen Willen überlassen sind, für die Zukunft eine Güterbenutzungsweise zu untersagen und eine andere zu begünstigen; gesetzt, diese Staatspolizei berechtigte die Ordnung der Vernunft und Natur umzukehren, Gesetze rückwärts wirken zu lassen, und giltig errichtete Verträge ungiltig zu erklären; so wäre doch all dieses auf Gebiethstheile nicht an-

wendbar, in welchen der Wille des Regenten ausdrücklich in einem Grundgesetz gebunden ist: den bisherigen Genuß des Eigenthums auf keine Weise zu stören oder stören zu lassen.

§. 74.

Wäre noch ein Zweifel übrig, daß dem ungenannten Herrn kein Gesetz, kein Recht heilig sei, welches mit seinen Maximen nicht einstimmt, so dürfte man nur seine Behauptungen S. 10 in Erwägung ziehen, wo zwischen einem Recht und einem Zugeständniß der Gesetze ein Unterschied gemacht werden will, als ob es Rechte geben dürfe ohne Zustimmung eines Gesetzes, und Zustimmungen der Gesetze ohne Rechte! Verdiente eine Verbindung wohl den Namen eines Staates, in welcher die Gesetze Zustimmungen zu Dingen geben, welche das Recht verbietet? — Der ganze teutsche Bund und mit ihm Würtemberg haben in einem förmlichen Grundgesetz den vormaligen Reichsständen ihre Familienfideicomisse aufrecht erhalten, sie haben ihnen das Recht eingeräumt, über ihre Güter auf eine Weise zu verfügen, welche sie der gewöhnlichen Erbfolge entziehen. Das Recht der Untheilbarkeit der Güter des hohen Adels, welches von jeher gesetzlich war, ist daher von Würtembergs Re-

genten unterm 1sten Sept. 1815 wiederholt gesetzlich geworden, nichts desto weniger sollen alte und neue Gesetze nichts wirken, und ungeachtet der König unterm 1sten Sept. in seiner Beitrittsurkunde unbedingt die Vollziehung der Bundesacte gelobte, obschon Er ausdrücklich daselbst erklärte, daß diese Vollziehung mit seinen Verfassungsmäßig ausgesprochenen Grundsätzen vollkommen vereinbarlich sei, so behauptet dennoch der ungenannte Herr

„Gesetze zu ändern, ist allein Sache der Staats-
„gewalt; und geschieht diese Aenderung zu
„Gunsten der Theilbarkeit, so haben die Lehen-
„herren — Eigenthümer — über Verletzung
„ihrer Rechte sich nicht zu beschweren."

Ist es möglich, widerrechtlicher und willkührlicher gegen das neueste Grundgesetz des teutschen Staaten-Verbands aufzutreten.

Wenn angebliche Vortheile an Bevölkerung, an Credit und Einnahme der öffentlichen Cassen die Verletzung der alten Civilgesetze und der neuesten Staatsverträge rechtfertigen könnten, dann müßte die öffentliche Einnahme der höchste und letzte Zweck des Staates sein, anstatt daß man bisher in der Einnahme nicht einen Zweck, sondern ein Mittel erblickte, dem Rechtszustand, dem Sieg des Rechtes, gewährleisten zu können. Wenn vermehrte Einnahme das höchste Ziel eines Gouvernements wäre,

wenn die Finanzgewalt statt dem Rechtszustand zu dienen, ihn beherrschte, wenn die Staatspolizei einschreiten dürfte, wo die Staatscasse bereichert werden kann, dann wäre kein Vermögen des Privaten mehr sicher, dann wäre der Staat seiner wahren Wesenheit nach nichts als ein Organismus zu methodischem Raub. Das sind die Resultate, welche streng aus den Principien der Herrn Schriftsteller vom 1. und 20. März fliesen.

§. 75.

Von gleichem Gehalt wie die angeblichen Gründe der Staatspolizei für die Aufhebung der Untheilbarkeit der Güter, sind auch die Angaben, daß der Gefällbezug bei der Zertrennung dieser Güter gar nicht bevortheilt sei. Es soll nehmlich bei Vertheilung eines bisher geschlossenen Gutes ein Träger aufgestellt werden, welcher die auf die einzelnen Gutstheile repartirten Lasten einzucassiren verantwortlich sei.

Wie weit sich diese Verantwortlichkeit des Trägers erstrecke, ist nicht gesagt; aber dennoch soll dadurch die Erhebung sicher gestellt, und jede Einwendung kostbareren Einzugs beseitigt sein! Glaubt der ungenannte Herr hier wohl selbst, was er so dreist sagt? Die Verantwortung des Trägers, die getheilte Last einzutreiben, wird indessen schwerlich

weiter gehen, als zu thun, was in seinen Kräften ist: worin bestehet aber dies? Zwangsbefugnisse hat ein Private nicht, seine Kräfte reichen also nicht weiter, als daß er die Schuldner mahne; bleibt dieses fruchtlos, so hat er gethan, was er konnte, und der Grundherr mag zusehen. Oder soll etwa der Träger die Schuldner gerichtlich belangen? Processe zu führen hat er kein Geld und keine Kenntnisse, seine Kräfte reichen dazu nicht hin, seine Verantwortlichkeit kann sich also hierauf nicht erstrecken, und vermögte er auch Processe zu führen, so kann er den schleppenden Gang der Justiz nicht beschleunigen, kann den Richter nicht hindern, Fristen auf Fristen und Moratorien zu gewähren, bis die grosen öffentlichen Abgaben und Lasten entrichtet sind; welchen Vortheil gewährte sonach der Träger dem Grundherrn? gewiß gar keinen. Mit und ohne Träger folgt aus der unbeschränkten Zerstücklung eines Gutes, daß statt eines einzigen hinreichend begüterten Schuldners bald fünfzig und mehr nicht hinreichend begüterte Schuldner bestehen werden; daß im Zahlungsfall fünfzigerlei schlechte Früchte statt einerlei guter eingehen werden, und daß im Nichtzahlungsfall die vertheilten Posten bald so unbedeutend geworden sein werden, daß sie den Zeitaufwand und die Gerichtskosten, sie einzuklagen nicht lohnen, daß statt eines Processes gegen ei-

nen zahlungsfähigen Schuldner fünfzig Processe gegen Arme nothwendig sein würden, daß der Adel genöthigt sein würde, entweder jeden Ertrag aus seinem bisherigen Eigenthum zu verlieren, oder dem armen Censiten, dessen kleiner Gutstheil für seine Nahrung nicht hinreicht, den Bissen aus dem Munde zu reißen, den er zur Stillung seines Hungers bedarf; daß der Adel dem Volk auf solche künstliche Weise gehässig gemacht, früh bedacht sein muß, soviel Capital zu retten, als möglich, und damit in Staaten zu wandern, wo er grösere Billigkeit zu finden hofft. Umsonst verschwendet daher der ungenannte Herr vom 20. März seine Worte; man verkennt seine Zwecke nicht, auch wenn er sie besser zu verheimlichen strebte. Die öffentlichen Bedürfnisse sind zu groß, der Bauer vermag die schweren Abgaben an die Souverainetät nicht länger zu tragen, er hat ein dringendes Bedürfniß nach freiem oder vermehrtem Grundeigenthum, die Gesetzgebung, welche hier zu Hilfe eilen soll, muß also nothwendig so abgefaßt sein, daß das Grundeigenthum von allen Lasten, welche die öffentlichen Cassen nicht füllen, so bald als möglich befreit werde; das ist die Ansicht des Herrn Schriftstellers.

§. 76.

Aber, der ungenannte Herr sagt uns sogar Seite 14. die Regierung habe mit Zurücksetzung jeden eignen financiellen Vortheils und mit wohlmeinender Sorgfalt dem Adel nur neue Mittel zu Befestigung seines Wohlstandes darbieten wollen, sie habe nicht allein die Ablösbarkeit und Fixirung der veränderlichen Gefälle, sondern auch die Radicirung derselben auf Güter von geringerem Umfang angeordnet.

Schon oben haben wir erklärt, daß wir es hier lediglich mit den Maximen der Herrn Schriftsteller vom 1. und 20. März zu thun haben. Aber auch ohne jene Erklärung sind wir nicht anmaßend genug, uns die Miene zu geben, als stünden wir der Regierung so nahe, um deren Tendenz zu erkennen, und das Publicum darüber zu belehren. Welche Wohlthat indessen in den eben genannten Anordnungen für den Adel enthalten sein könnte, ist man auser Stand zu begreifen, denn längst vor dem Königlichen Edict erlaubten die Gesetze, Verträge abzuschliesen, welche Gefälle ablösen, reduciren und radiciren; und eine neue Berechtigung ist nirgends in dem Edict für den Adel zu finden, am allerwenigsten aber eine Befestigung des Wohlstandes.

§. 77.

Während der ungenannte Herr den eben beleuchteten verunglückten Versuch gemacht hat, mittelst eines Rückblicks auf die Staatspolizei, die Anwendbarkeit des Edicts vom 18. November zu vertheidigen, hat er hie und da zugleich Bemerkungen in rechtlicher Beziehung eingeschaltet, welche allzu bedeutend sind, um ganz mit Stillschweigen übergangen zu werden. S. 8. behauptet er nemlich: die Befugniß den Consens zur Gutszerstückelung zu ertheilen, sei keineswegs ein Ausfluß des dem Erblehensherrn vorbehaltenen Obereigenthums; im Gegentheil sei die Befugniß das vollkommene Eigenthum eines Gutes ganz oder zum Theil zu veräusern ein Ausfluß des nutzbaren Eigenthumsrechts.

S. 14. und 15. behauptet er weiter, die Aufhebung des Obereigenthums verletze kein Eigenthumsrecht, denn ein Recht, wenn es kein leerer Schall sein solle, müsse doch zu etwas berechtigen, bei Aufhebung des Obereigenthums verliere aber der Obereigenthümer nichts, und erleide nicht den mindesten Schaden.

Wir wollen jeden dieser Sätze besonders beleuchten!

Soviel zuerst das Recht des Grundherrn betrifft, seine Einwilligung zu einer Güterzerstücklung zu geben oder zu versagen, so ist solches dem Adel

an seinen erblich verliehenen Gütern bisher noch niemals streitig gemacht worden; könnte es aber streitig gemacht werden, so ist wohl zu erwägen, daß die erbliche Verleihung eines Gutes eben so wie eine zeitliche Verpachtung auf einer wechselseitigen Uebereinkunft beruhe; es ist nicht zu vergessen, daß diese wechselseitige Uebereinkunft bei Errichtung des Rechtsverhältnisses die Entscheidung für spätere Streitigkeiten enthalte, und daß man eben um dieser Ursache Willen, um Streitigkeiten sogleich entscheiden zu können, die wechselseitige Uebereinkunft urkundlich verbriefe.

Ueberall wo solche Urkunden errichtet wurden, sind es demnach diese, welche Aufschluß geben müssen, welche Rechte der Obereigenthümer, Grundherr oder Lehenherr — auf den Namen kömmt nichts an — sich vorbehalten, und welche er dem Erbpächter oder Erblehenmann übertragen hat? Aus diesen Verträgen aber gehet klar hervor, daß die Rechte des Erbpächters ihm vom Eigenthümer übertragen sind, daß dieser letztere jenem gewisse Rechte geben, und andere sich vorbehalten konnte, weil er der Eigenthümer des ganzen Gutes war. Unstreitig sind daher jene Rechte, welche der Eigenthümer nicht an den Erbpächter übertrug, sondern sich vorbehielt, nichts anders als vorbehaltene Eigenthumsrechte.

Der ungenannte Herr Sachwalter gestehet S. 10. ein, daß das Verbot des Eigenthümers, die Güter ohne seine Einwilligung zu zerstücklen, mit Zugeständniß der Gesetze in den Verbriefungen über Erblehen aufgenommen worden seie, mit welcher Stirne kann er bei diesem Einbekenntniß noch behaupten: die Befugniß der Zerstücklung, stehe dem Bauern zu, weil ihm die Nutznießung übertragen sey?

Der ungenannte Herr hatte Seite 3. erzählt, daß die Würtembergische Staatsverwaltung ungeachtet ihrer Maxime der Gutszerstücklung, dennoch fest an der Regel gehalten habe, daß eine Zertrennung des Guts, an eine specielle Consensertheilung der Rentkammer gebunden sei, und dafür eine eigne Trennungstax-Ordnung im Jahr 1733. erlassen worden sei. Wie wäre dies möglich gewesen, wenn die Würtembergische Staatsverwaltung die Ueberzeugung nicht gehabt hätte, daß der Erblehensbesitzer mit der übertragenen Nutznießung keineswegs das Recht der Gutszertrennung erworben hätte?? und wie wäre es noch itzt möglich, daß die Würtembergische Staatsverwaltung, welche im Jahr 1733. eine eigne Taxordnung für die Bezahlung des Consenses herausgab, itzt, wo es den Rechten des Adels gilt, die Befugnis zur willkührlichen Zer-

trennung ohne Consensertheilung dem Bauern zu-eignen dürfe?

Doch einer Ansicht welcher nichts gesetzmäßig ist, als was die Quellen der Einnahme vermehret, einer solchen Ansicht der Dinge muß man es allerdings gemäß halten, wenn sie sogar so weit geht, dem Nutznieser eines Guts das Recht zuzugestehen, das vollkommne Eigenthum ganz oder zum Theil ohne alle Rücksicht auf den bisherigen Obereigenthümer nach Belieben zu veräußern.

§. 78.

Das Recht des Grund- oder Erblehensherrn ist keineswegs ein leerer Schall, und bei dem teutschen Erbleihvertrag ist nicht einmal das Eigenthum getheilt, sondern stehet ganz allein dem Grund- oder Lehensherrn zu. Die teutsche Privatrechtslehre sagt ausdrücklich: Nur von zwei Arten der Bauergüter liese sich mit Grund behaupten, daß ihren Besitzern ein nutzbares Eigenthum zustehe: erstens, wenn es wahre Lehengüter seien, welches jedoch keineswegs aus dem vieldeutigen Namen Lehen abzunehmen stünde; und zweitens bei den bonis emphyteuticis, welche die in dem römischen und canonischen Rechte bestimmten wesentlichen Eigenschaften hätten, obgleich auch hier die Anwendung

fremder Grundsätze auf teutsche Erbenzinsgüter nur mit groser Behutsamkeit statt finden dürfe.

Die dinglichen Rechte, welche die Bauern beim Erbbestand, Erbpacht und Erbleihe ꝛc. besäsen, seien von einem nutzbaren Eigenthum sehr verschieden; ihr Colonat oder Erbpachtrecht sei zwar ein dingliches Recht, enthalte aber keine Befugniß über das Gut ohne Willen des Gutsherrn zu verfügen. An manchen Orten seien zwar viele auf die römische Emphyteusis gefallen, ohne auf die teutsche Pachtarten Rücksicht zu nehmen; und wenn auch ein teutsches Gut zum rechten Erbe ausdrücklich verliehen sey, so wäre es doch himmelweit von der römischen Emphyteusis unterschieden; die bona censitica, wovon der teutsche Bauer Eigenthümer sein solle, seien erträumt worden. Was die teutschen Bauern zum rechten Erbe von ihren Obern oder Edelleuten erhielten, hätten sie gemeiniglich in Nachahmung der Lehen, jedoch keineswegs mit einem nutzbaren Eigenthum erhalten. Bei den teutschen Erblehen wäre ein Leihbrief unerlaßlich, welcher bei strittigen Fällen Entscheidung gäbe; bei ihnen könnten weder Verwandte in aufsteigender noch in Seitenlinien erben, wenn es nicht ausdrücklich im Leihbrief bedungen sei. *)

*) Runde Grundsätze des teutschen Privatrechts. 4te Ausgabe

§. 79.

Indem, wie eben gezeigt worden, die teutsche Rechtswissenschaft in den Darstellungen der bewährtesten Rechtsgelehrten den Erblehnleuten alles Eigenthumsrecht an den erblich verliehenen Gütern absprechen, und ihnen lediglich ein dingliches Recht zur Nutznießung innerhalb der in den Leihbriefen bestimmten Schranken zugestehen; mit welchen Gründen hat der ungenannte Herr vom 20. März dem Bauern das volle Eigenthum, dem adeligen Verleiher des Gutes aber nur einen leeren Schall zuerkannt? — mit keinen. Mit was hat er seine Behauptung erwiesen, daß dem adeligen Verleiher durch gänzliche Uebertragung des Eigenthums an den Bauern kein Nachtheil erwachse? — mit nichts. Es wäre daher hinreichend, unter Bezug auf die teutsche Rechtslehre, angeführt zu haben, daß der teutsche Erblehensherr der einzige und wahre Eigenthümer des Erbleihguts sei, und daß daher das Königliche Edict vom 18. November in der That den Eigenthumsgerechtsamen zu nahe trete, indem es den Bauern als Eigenthümer und zwar als volen, betrachtet wissen will. Doch die Verhältnisse des Erblehensvertrags sollen hier etwas näher erör-

---

S. 464. bis 467. Estor der Teutschen Rechtsgelehrtheit 1767. 3ter Theil S. 825 bis 832.

kert werden! — Daß bei Rechtsverhältnissen, welche auf einer wechselseitigen Uebereinkunft beruhen, der Vertrag entscheide, ist schon angeführt worden, und liegt ohnehin in der Natur der Sache; daß Verfügungen, welche rückwärts wirkend, den klaren Buchstaben eines gesetzlich errichteten Vertrags annulliren, die Privatrechte verletzen, die Freiheit der Verträge hemmen, und den Staatsschutz entziehen, ist eben so klar. Was bestimmen nun in der Regel die Erblehensbriefe in den Gebieten der vormaligen Reichsstände in Neuwürtemberg, rücksichtlich des Lehen- oder Grundherrn? worin äußert sich dessen Eigenthumsrecht?

I. darin, daß der Lehen- oder Grundherr es ist, welcher das Gut verleihet, daß die Rechte alle, welche auf den Bauern übergehen, vertragsweise vom Lehnherrn zugestanden werden, daß der Bauer gerade nur so viel Recht auf das Gut erlangt, als der Herr desselben an ihn zu übertragen sich verbindet, daß folglich alle und jede nicht ausdrücklich dem Belehnten übertragenen Rechte dem Gutsherrn angehören;

II. darin, daß der belehnte Bauer ohne Einwilligung des Gutsherrn das Gut weder verpfänden, verstückeln oder veräusern darf, darin,

III. daß der Bauer für diese Einwilligungen, wenn der Gutsherr sie zu ertheilen für gut findet, eine gewisse Consenstaxe zu entrichten hat, darin,

IV. daß bei Verkäufen, sowohl der Käufer als der Verkäufer einen Theil des Gutswerths zusammen, an den Gutsherrn entrichten müssen, darin,

V. daß bei einer jeden Veräuserung die Verschmelzung oder Consolidation sämmtlicher Eigenthums- und Nutznießungsrechte in dem Willen des Gutsherrn beruhet, daß letzterer allezeit das Verkaufs- oder Einstandsrecht hat, darin,

VI. daß die Gutsbenutzung dem Lehensherrn ohne weiteres alsobald heimfällt, als der Belehnte ohne Verwandte, welche von ihm abstammen, verstirbt, darin

VII. daß der Gutsherr, wenn der Belehnte die Cultur des Gutes vernachläsigt, oder in Concurs gerathet, zum Einzug der verliehenen Nutzung ohne weiteres berechtigt ist. *)

§. 80.

Dies sind die Berechtigungen, in welchen das Eigenthum des Lehen- oder Grundherrn bei erblich

*) Runde am ang. O. S. 476 et 77.

verliehenen Gütern sich unverkennbar ausspricht, oder wenn man nach ausländischer Terminologie sprechen will, dies sind die Berechtigungen des höheren Eigenthums, dominis eminentis gegenüber der Nutznießung.

Daß die Erblehenscontrakte auf wechselseitiger Uebereinkunft beruhen, und nur nach ihr beurtheilt werden dürfen, bedarf wohl keines weiteren Beweises. Daß der Belehnte nicht ohne Consens vertheilen oder veräusern darf, daß er für diesen Consens eine Taxe bezahlen muß, hat der ungenannte Herr Sachwalter als eine Regel anerkannt, auf welcher die Würtembergische Finanzverwaltung fest beharrt habe. Daß die Erblehensverträge dem Lehensherrn das Verkaufs-, Einstands- oder Wiedereinlösungsrecht zugestehen, hat er zu widersprechen nicht gewagt. Nur das Heimfallsrecht hat er höchst unrichtig als eine Hoffnung erklärt, welcher auch der leichtgläubigste sich nicht überlassen werde. Hier Orts hatte man dem Heimfallsrecht Raum gegeben, sobald der Belehnte ohne von ihm abstammende Verwandte verstürbe; der ungenannte Herr beschränkt aber das Heimfallsrecht auf den Fall, wenn der Belehnte ohne alle und jede Testaments- oder Intestaterben mit Tod abginge. Statt eines Beweises für seine Behauptung sagt er, daß also landrechtlich sei; die Stelle des Landrechts, wel-

che dies erproben könnten, hat er aber nicht beizufügen für gut gefunden.

Wir müssen daher noch bezweifeln, daß das Landrecht dem ungenannten Herrn zur Seite stehe; aber gesetzt, es stünde ihm dennoch zur Seite, so darf man ja doch nicht übersehen, daß nicht der altwürtembergische Adel, sondern daß vormalige Reichsstände, in deren Gebiethstheilen das würtembergische Landrecht keine Gesetzeskraft hatte, dem Könige die Bitte überreichten, ihre Güterverhältnisse nach denen bei ihrer Anordnung in Uebung gewesenen Gesetzen zu beurtheilen. Man darf nicht vergessen, daß das altwürtembergische Landrecht nicht rückwärts wirken könne; daß Verträge, welche vor der Einverleibung Neuwürtembergs in Neuwürtemberg errichtet worden sind, nach den gleichzeitigen neuwürtembergischen, und nicht nach den altwürtembergischen Gesetzen gerichtet werden dürfen. Der ungenannte Herr hat daher zu seinen Gunsten ein Gesetz angerufen, welches nach allen Gesetzen der civilisirten Welt auf die vorliegenden Verhältnisse nicht anwendbar ist.

§. 81.

Das Grundlose in der Angabe des ungenannten Herrn, als wäre das Recht des Erblehens- oder Grundherrn rücksichtlich des Eigenthums bei teut-

schen Erbleihen ein leerer Schall, glaubt man hier Orts hinreichend dargethan zu haben; doch sei es erlaubt noch eine Stelle der teutschen Privatrechtslehre hier anzuführen, wo es heißt:

„Immittelst, da bei den Bauerngütern in „Teutschland die jährliche Abgaben Zinsen „oder Pächte genannt werden, so nennete „man auch verpachtete Güter, Pachtlehne, „Zinsgüter. Die Beurtheilung sothaner Gü„ter ist zuvörderst aus den Urkunden und Leih„briefen am besten zu nehmen, hiernächst ist „auf die Gewohnheiten des Landes, wo die „Güter gelegen sind, zu sehen. Wenn „die Inhaber solcher Güter die Leihe bei gewis„sen Fällen erneuen, auch ein Handlohn oder „Weinkauf (laudemium) erlegen müssen, wird „es für eine Anzeige gehalten, daß dem Bau„ern das völlige Eigenthum am Gute nicht, „vielmehr im Zweifel solches dem Gutsherrn „zustehe." *)

Indem daher das Edict vom 18ten November ohne den Inhalt der Leihbriefe zu würdigen, ohne die Gesetze des Landes, wo die Güter gelegen sind, anzuwenden, das Eigenthum der vormaligen

---

*) Estor, Rechtsgelehrtheit der Teutschen. I. Th. S. 803 und 4.

Reichsstände an ihren erblich verliehenen Gütern für erloschen erklärt, das Vorkaufs- Einstands- oder Losungsrecht ohne weiteres aufhebt, das Heimfallrecht gewaltthätig vernichtet, die Laudemialgebühren und andere Abgaben ohne Zustimmung des Berechtigten für ablößbar erkläret, und Berechnung der Loskaufgebühr dem Berechtigten Zwang zufüget, so hat dieses Edict die Civilgesetze und die Eigenthumsrechte verletzt, der ungenannte Herr mag sagen was er will.

Noch aber ist zu bemerken, daß nicht selten die vormaligen Reichsstände sowohl den lebenslänglichen als erblichen Pächtern ihrer Güter theils jährlich ein bestimmtes Holzquantum in den Pacht gegeben, theils eigne Walddistricte für ihr Holzbedürfniß angewiesen haben. Wie wenn nun der Erblehenscontract ohne weiters erloschen ist, sollen die Grundherrschaften oder Lehenherren auch ihrer Waldungen verlustig? oder die belehnten Bauern ohne Holz belassen werden? Wie diese Aufgabe gelößt werden soll, ist aus dem königlichen Edict nicht zu ersehen, und auch der Herr Sachwalter übergeht sie mit Stillschweigen.

§. 82.

Es ist weiter oben schon widerlegt worden, was der ungenannte Herr Schriftsteller vom 1sten März

behauptete, nehmlich: das Edict vom 18ten Nov. enthalte nichts neues, schon im Jahr 1812 seie dasselbe verfügt worden, und der Adel habe sich dabei beruhigt; doch verdient hier noch bemerkt zu werden, daß wenn der Herr Schriftsteller vom 20sten März jene Behauptung wiederholt, und zusagt:

„daß das Edict vom 18ten November in „Beziehung auf die Theilbarkeit der Bauer„güter auser der, die Staatscasse allein be„rührenden Trennungstaxe, lediglich keine „Bestimmung enthalte, welche nicht schon in „den Edicten vom 6ten July 1812 ꝛc. ent„halten wäre,"

sich hier abermals eines eben so starken Irrthums als Unwahrheit schuldig macht. Erstens eines Irrthums, weil eine Staatscasse, welche aus dem Vermögen der Privaten gefüllt werden muß, kein Interesse haben kann, bei welchem nicht zugleich alle Privaten betheiligt sind. Zweitens einer Unwahrheit, weil das Edict vom 6ten July 1812 zuerst das erbliche Verleihungssystem noch so sehr in Schutz nimmt, daß es Art. 1. die Verwandlung der leibfälligen Güter in Erblehen auf alle mögliche Weise zu begünstigen befiehlt, und sodann die Trennungsbefugniß auf Erblehengüter und Bauernhöfe beschränket, welche nicht fallbar sind,

das heißt doch wohl, auf solche Bauernhöfe und Erblehensgüter, welche nach den Worten des ungenannten Herrn landrechtlich auf alle und jede Intestat- und Testamentserben übertragen werden. Von dieser Gattung aber besitzen die vormaligen in Neuwürtemberg angesessenen Reichsstände keine, daher es unwahr ist, daß schon am 6ten July 1812 ganz dasselbe rücksichtlich der Theilbarkeit verordnet gewesen sei.

§. 83.

Schon die erste Anordnung oder vielmehr Gewalt, welche die vormaligen Reichsstände unter Würtembergische Hoheit beugen sollte, garantirte ihnen insbesondere alle aus dem sogenannten Feodalsystem fliesenden Rechte und Einkommen; der Würtembergische Regent verpflichtete sich in einer eigenen Urkunde, jene Reichsstände bei diesen Gerechtsamen zu schützen. Die Edicte behaupten: die sogenannte Fall- und Erblehensverhältnisse, die Laudemialabgaben, die Untheilbarkeit der Güter, die Zertrennungsbewilligungen ꝛc. seien Ausflüsse jenes Feodalsystems; mit welchem Schein Rechtens wollen nun die Herren Schriftsteller vom 1sten und 20sten März, daß die Regierung, Gerechtsame, welche sie gestern zu schützen feierlich sich verpflichtete, heute vernichte? Mit welchem Schein Rechtens

könnte dieß ein Regierungsnachfolger, welcher, indem er Erbe der väterlichen Rechte geworden, zugleich auch die väterlichen Verbindlichkeiten übernehmen mußte?

Die zweite Anordnung, welche dem Regenten Würtembergs die fortdauernde Einwirkung auf die Gebiete seiner vormaligen Reichsmitstände bestättigte, ist in der teutschen Bundesacte enthalten; die Einwirkungen Würtembergs auf die Gebiete vormaliger Reichsstände sind daher nicht aus der Idee eines Staates, sondern aus der Thatsache übernommener Verpflichtungen, aus der Bundesacte zu entwicklen. Was in einem reinen idealischen Staat ganz consequent erscheinen kann, ist darum in einem gegebenen, in einem Erfahrungsstaat sehr oft höchst inconsequent, widerrechtlich und unmoralisch. In dem Ideenstaat stößt die gesetzgebende Vernunft nirgends auf irgend ein Hinderniß, alle Rechte entstehen erst mit der Idee des Vernunftstaats selbst, weil nur eine einzige Gesetzgebung, die der Vernunft bestehet. Aber in einem Staat, welchen nicht die Idee, welchen vielmehr die Zeit gebildet hat, welcher nach und nach aus verschiedenen Staaten zusammengewachsen ist, welche ihrer Seits ebenfalls wieder durch die Zeit in den verschiedensten Epochen gebildet wurden, muß der Regent entweder aufgeben, alles über einen Leist zu schlagen, und alles

nach den Ideen wahrer oder vermeinter Staats-künstler zu ordnen, oder der Regent ist seinem Princip nach genöthigt, Rechtsverletzungen auf Rechtsverletzungen zu häufen, in ewiger Umwälzung alles Bestehenden begriffen zu sein, bis alle hindernde Gerechtsame vernichtet sind, bis der Codex aller Gesetze und alle Staatsverträge in jene charta bianca verwandelt worden, auf welche jüngst die Marats und Genossen ihre Staatsverfassung einschreiben wollten.

§. 84.

Aus solcher Quelle fliesen einzig so viele angebliche Auffoderungen zu neuen Gesetzen, welche nichts mehr bestehen lassen, es sei auch noch so gesetzlich erworben, durch noch so viele Staatsverträge und Worte des Fürsten bestättigt. Aus dem Bedürfniß bequem nach einem Zuschnitt ohne Einrede, ohne Hinderniß alles zu modeln, und über alle Kräfte zur willkührlichen Verfügung zu gebieten, entstanden alle die tausend Projecte, unter welchen Teutschland seufzte, und so manchen wohlmeinenden Fürsten die Herzen des Volks entwand. Freilich war bisher eine schwierige Sache für die so vielfach angesprochene Regenten, die Stirnen ihrer Diener zu prüfen, in ihren verborgensten Absichten zu lesen; aber seit den blutigen Erfahrungen der französischen Umwälzung gibt es ein untrügliches Merk-

Maal für jeden Fürsten, alsbald zu wissen, welchem seiner Rathgeber die Ehre, der Ruhm seines Fürsten heilig ist, welcher aufrichtig strebt, ihm die Liebe und das Vertrauen zu erwerben, zu erhalten, oder wer im Gegentheil ihm das Vertrauen und die Liebe der Unterthanen zu untergraben sucht? Wer das Band zwischen Volk und Regenten zu erhalten die Absicht hat, wird den Fürsten an seine Verheissungen, an seine übernommene Verpflichtungen erinnern, wenn eine allgemeine Maasregel etwa gegen sie anstöße; wer den Glauben an die Wahrheit und Rechtlichkeit des Regenten lebendig sehen will, wird keine Pläne gegen übernommene Verbindlichkeiten in Vorschlag bringen oder billigen; sollten unvorgesehene Verhältnisse den Regenten hindern, die übernommene Verpflichtungen streng zu erfüllen, so wird der redliche Rathgeber darauf antragen, daß der Regent durch gütliche Verabredung mit dem Berechtigten sich erst wieder freie Hände verschaffe; er wird lieber stimmen, daß etwas vortheilhaftes vor der Hand unterbleibe, als daß es mit Rechtsverletzung vollzogen werde. Aber umgekehrt wird der Rathgeber, welcher seinem König Vertrauen, Achtung und Liebe zu entziehen strebt, seine Vorschläge, seine Pläne aus Ideen entwickeln, statt auf gegebene Rechtsverhältnisse sie zu begründen; er wird Gerechtsame, obschon sie unter dem

Schutz des Staates erworben, obschon sie vom Regenten garantirt sind, als Vorurtheile, als Ausflüsse barbarischer Vorzeit verschreien, wenn sie seinen Projecten im Wege stehen; statt gütlicher Beseitigung entgegenstehender Rechte, durch wechselseitige freie Uebereinkunft, werden seine Maasregeln gewaltsames Durchgreifen, Gebrauch der Staats-Gewalt, statt Rechtes bezwecken. Während der treue Rathgeber wünscht, daß der Regent verständlich und offen zum Volk spreche, wird der Böse Edicte in Vorschlag bringen, welche den Worten nach allen Zwang verbieten, implicite aber einen Zwang organisiren, welche dem Volk unverständlich oder zweideutig sein müssen; und während der redliche Rathgeber in dem wechselseitigen Vertrauen zwischen Volk und Regenten die gröste Kraft des Staates erblickt, wird der verirrte oder böse dem Regenten das Volk unmoralisch, feig, sinnlich, entblößt von jeder Tugend, unwürdig der Liebe seines Fürsten schildern; Anwendung der Finanzgewalt, der Staatspolizeigewalt werden seine neufranzösischen Maxime sein, wo der Freund von Fürst und Volk nur mildes Einschreiten, nur gütliches Uebereinkommen vortheilhaft findet; und Maasregeln, welche das Recht verletzen, wird er als Wohlthaten schildern, welche der böse Wille geflissentlich verkenne. Doch,

es sei genug gesprochen von den Finanz- und Polizeiansichten der Herren Schriftsteller vom 1sten und 20sten März, welche auf dem 10ten Theile des Königreiches die eine Classe der Staatsbürger auser dem Schutz der Gesetze stellen, und den andern zum Meineid an beschwornen Verträgen ermuntern. Wir schliesen daher mit den Worten des von dem Herrn Schriftsteller selbst angerufenen Schriftstellers Schmaltz:

„Die Rechtspflege ist es vor allem, wofür „der Staat zu sorgen hat, und auch sie steht „in unmittelbarer Beziehung auf den Wohl„stand des Volkes und das staatswirthschaft„liche Interesse. Aber selbst die Rechtspflege „ist nicht frei geblieben von Vorurtheilen, „welche das Recht beugten, um, wie man „wähnte, es besser zu verwalten. Einige „dieser Vorurtheile haben staatswirthschaftliche „Vorwände gesucht, und diese sind un„sern Untersuchungen hier nicht fremd. Die „Gesetzgebung über bürgerliches Recht hat in „den letzten Zeiten in Europa eine Tendenz „genommen, welche unter dem Vorwand geist„voller und aufgeklärter Philosophemen, mei„stens das Wesen dieser Gesetzgebung „ganz verkennt. Man wollte das Glück „vermehren, und achtete darum dessen nicht,

„was doch geschichtlich Recht war. „Das „ist der Geist, welcher die Umwäl„zungen unserer Tage so unheilvoll „aushaucht. Freilich ist es sehr wahr, „daß Gott jeden Menschen um sein Selbst„willen geschaffen hat, daß niemand geboren „ist, dem andern zu dienen. Folgt aber dar„aus: daß der Bauer seinem Gutsherrn kei„ne Frohnden leisten soll? Mein Großvater „besaß einen Garten, und dingte einen Gärt„ner zu dessen Bestellung; weil der Mann „ihm lieb geworden, wollte er sein und der „seinigen Unterkunft feststellen, darum gab er „ihm statt des Lohnes ein Haus mit einem „Theil des Gartens erblich, unter der Be„dingung: dagegen das übrige zu bearbeiten. „Darf nun der Sohn seine Dienste weigern, „weil es Menschenrecht sei, niemand zu die„nen? Freilich, will er aufgeben den Dienst, „das steht ihm als Menschen frei, aber welch „Recht hat er denn noch an dem Lohne, den „ich bisher ihm gab, an dem Haus und dem „Gartentheil?"

Man sehe die Staatswirthschaftslehre an einen teutschen Erbprinzen, von Schmaltz, Berlin 1818. 4tes Buch, S. 15 u. 16.

§. 85.

Die vormaligen Reichsstände, welche in ihrer Bitte an den König den Schutz der Civilgerichte gegen die Eigenthumsverletzungen der Finanzgewalt nachsuchten, haben ihre Bitte vollständig begründet, indem sie bewiesen, daß das Edict vom 18ten November das Privateigenthum kränke, und Gerechtsame vernichte, welche unter dem Schutz der Gesetze erworben, erst neuerlich in dem Grundgesetz des teutschen Bundes garantirt worden sind. Die vormaligen Reichsstände haben daher eigentlich nicht nöthig, des ungenannten Herrn Angaben vom Staatsvortheil einer unendlichen Theilbarkeit der Güter zu beleuchten; sie könnten diese ganze Erörterung mit der einfachen Wahrheit zurückweisen: daß der höchste Vortheil des Staates in der ausschliesenden Herrschaft des Rechtes bestehe, daß in diesem einen Vortheile alle übrigen wie im Mittelpuncte des Ganzen zusammenströmen. Sie könnten mit Recht sagen, daß staatswirthschaftliche Ansichten auf einem Felde der Erfahrung wandlen, wo eine für alle Zeiten geltende Würdigung des wahren Werths einer Güterbenutzungsweise nicht möglich ist, weil man die Verhältnisse aller Localitäten und aller Zeiten im Voraus nicht berechnen kann.

Dessen ungeachtet verdienet die vom ungenannten Herrn beigebrachte Tabelle einige Aufmerksamkeit. Wenn er mit dieser Tabelle beweisen will, daß, wo die Theilbarkeit der Güter herkömmlich, grösere Bevölkerung, grösserer Viehstand, grösere Ackercultur und mehr Geldreichthum anzutreffen sei, als auf den Gebieten, in welchen die Theilbarkeit bisher beschränkt gewesen; so muß er zwei Dinge vor allem andern vollständig darthun: erstens, daß seine Tabelle auf genau geprüften richtigen Quellen beruhen, zweitens, daß die Bezirke im Allgau und an den Gebürgen rücksichtlich des Bodens und des Climas von gleicher Güte seien, wie die Gegenden von Kanstatt und Eßlingen. Was diesen zweiten Punct betrifft, ist der ungenannte Herr den Beweis der gleichen Güte von Clima und Boden schuldig geblieben, und muß ihn ewig schuldig bleiben, weil er die Natur nicht verändern kann. So viel aber die Zuverlässigkeit der Quellen betrifft, aus welchen der ungenannte Herr Sachwalter seine Tabelle fertigte, so bekennet er in der Note S. 24 selbst, daß genaue Notizen ihm abgehen, und im Edict vom 18ten November erkläret der Regent die Nothwendigkeit eines neuen Catasters. Diese Nothwendigkeit eines neuen Catasters kann nur auf einer Mangelhaftigkeit des alten begründet sein; was soll nun

eine staatswirthschaftliche Tabelle beweisen, welche eingestandenermaasen aus einem mangelhaften Catasier, und aus Notizen, welche nicht genau sind, gefertigt worden? Was sollen Berechnungen beweisen, die von unvollständiger Grundlage ausgehen? Bei der Vermögenssteuer von 1812, auf welche der Herr vom 20sten März seine Berechnung wegen des allgemeinen Vermögensstandes gründet, hatte der König befohlen, daß binnen 8 oder 10 Tagen die Aufnahme vollendet sein müsse, und weil bei solcher Eile Gründlichkeit unmöglich war, hatte vorhersehend der König verfügt, überall nur runde Summen in Ansatz zu bringen, und Bedacht zu nehmen, daß bei der erlaubten Selbstschätzung der Willkühr und dem Eigennutz nicht allzugroser Spielraum gelassen werde.

Der Herr Schriftsteller sagt selbst S. 38: „eine Steuer, welche genau den Ueberrest des reinen Vermögens treffe, gebe den sichersten Maasstab zur Beurtheilung der Vermögensgröße", und kaum, daß er S. 24 einbekennt harte, genaue Notizen gingen ihm für seine Berechnung ab, fährt er S. 38 dennoch fort:

„eine solche Vermögenssteuer, welche genau
„nur das reine Vermögen treffe, war
„die auserordentliche Kriegssteuer von 1812
„u. 13."

Sollte man wohl mit solcher Gewissenhaftigkeit den Beruf documentiren, genaue Calculs über das Staatsvermögen ganzer Länder zu ziehen?

Wären dem Herrn vom 1sten u. 20sten März die Verhältnisse Neuwürtembergs weniger fremd als es scheint, so würde er längst wissen, daß fast in jedem der vielfachen Gebiete der vormaligen Reichsstände das Flächenmaas und selbst der Schuh verschieden war, daß die Reductionen ins Würtembergische Maas und die Vermessungen durch unbrauchbare Subjecte vorgenommen, sehr unrichtig ausgefallen sind; kurz daß in den Steuernotizen keine Ordnung, und das Flächenmaas nirgends so richtig gestellt ist, als nothwendig ist, um eine richtige staatswirthschaftliche Berechnung darauf gründen zu können.

Niemand beweist indessen abermals gründlicher, wie wenig Werth auf seine Berechnungen zu legen sei, als deren Herr Verfasser selbst. Er erzählt S. 41, daß am 1sten März 1818 die Unterländer an der Reichssteuer vom Jahre 1817 nur 14,474 fl. die Oberländer aber an ihrem geringeren Antheile noch mit 21,795 fl. im Rückstand gewesen seien. An einem anderen Orte hatte er erzählt, die Bauern im Oberland hätten durch das Hungerjahr 1816 einen solchen Geldreichthum zusammengesparet, daß ihnen die neue Gesetzgebung

wie vom Himmel gerufen komme, welche ihnen möglich mache, ihr Geld auf Grundeigenthum zu verwenden. Wenn eines solchen Geldreichthums ungeachtet der Oberländer in gröserem Steuerrückstand ist, als der Unterländer, so ist wenigstens so viel gewiß, daß der Mangel an wirthschaftlicher Cultur und deren Erträgniß die Ursache des Rückstandes nicht sein könne, daß folglich die ganze mühsame Demonstration des ungenannten Herrn nichts demonstrire, als dessen gänzlichen Mangel an Wahrheitsgefühl.

§. 86.

Ohne einen solchen gänzlichen Mangel, wie wäre es möglich, auf der einen Seite, von den Bauern der um Rechtsschutz bittenden vormaligen Reichsstände zu sagen: sie seien in höchster Verlegenheit, ihren Geldvorrath unterbringen zu können, dagegen S. 44 zu behaupten, nur um deßwillen wanderten diese Bauern nicht gleich den Altwürtembergern aus, weil die kärglichen Ersparnisse ihrer Arbeit ihnen nicht einmal ein Reisegeld lieferten? Wie könnte ein Mann mit Sinn für Wahrheit und Recht die grosen Güterbesitzer in Schwaben S. 45 beschuldigen, daß sie zur Vermehrung der allgemeinen Noth in den Jahren 1816 und 17 nicht wenig beigetragen hätten? In ganz

Europa waren in diesen Jahren die Preise der Lebensmittel auf das ungeheuerste gestiegen, weil fast ganz Europa eine Mißerndte zu betrauern hatte, und die Gutsbesitzer in Oberschwaben sollen nicht wenig zur Noth von ganz Europa beigetragen haben?!! Was diese grosen Gutsbesitzer zur Linderung der allgemeinen Noth gethan, darüber beruhigt sie ihr Gewissen, schweigend zur gröbsten Verläumdung, damit nach dem Wort der heiligen Lehre die Linke nicht wisse, was die Rechte gethan. Wenn aber die vormaligen Reichsstände ihre Fürsorge zu allererst auf ihre vormaligen Unterthanen verwendeten, wenn sie sich in ihrem Gewissen nicht berechtigt fühlten, andern ihre Gaben zu spenden, bis ihre vormaligen Unterthanen gerettet waren, so geschah es, weil sie nicht glauben, daß Napoleons Machtspruch sie ihrer heiligsten Pflichten loszählen konnte, wenn er sie schon ihrer edelsten Rechte berauben durfte.

§. 87.

Der ungenannte Herr Schriftsteller suchte nebst der kurz erst beleuchteten Tabelle seine Behauptung von unbeschränkter Theilbarkeit der Güter gegen den Hrn. Grafen von Soden noch mit dem Zeugniß Arthur Youngs, und Authenrieths, jenes Schülers auf der hohen Schule zu Stuttgardt, von

dem wir oben gehört, zu unterstützen; aber die Annalen der würtembergischen Landwirthschaft liefern im ersten Band IIIten Heft S. 292 ein anderes Resultat, da heißt es:

„Das Zerstückeln der Güter wird immer das „gröste Hinderniß für die Fortschritte der Land„wirthschaft sein, weil dadurch das Beisam„menliegen der Aecker unmöglich wird, ohne „welches eine ganz freie Cultur nicht „denkbar ist."

Eine zweite, wenn auch dem Adel nicht ganz holde, doch immer achtbare Stimme eines würtembergischen Landwirths, sagt in gleichem Geiste:

„Gibt es ja doch schon viele Scheidefurchen „auf unsern Feldern, daß von den Früchten, „die auf deren Raum gebaut werden können, „viele tausend Menschen leben könnten. Nicht „umsonst legt der Landmann einen Werth dar„auf, solche Furchen durch Acquisition der an„stosenden Grundstücke zumachen zu können. „Nicht umsonst wird bedauert, daß noch kein „Surrogat für dasjenige Hülfsmittel zu einer „solchen Zusammenlegung gegeben ist, welches „in den aufgehobenen Losungsrechten enthalten „war."

Heinrich Keßler über die Ablösung der Feudalabgaben. Tübingen 1818. Seite 17.

Ein anderer Schriftsteller, dessen staatswirthschaftliche Kenntnisse so allgemein anerkannt sind, daß selbst der König ihn nach Stuttgardt berief, der geachtete Verfasser der Schrift über die Belgische Landwirthschaft, sagt im 2ten Heft der neuen Mögelinschen Annalen S. 351:

„Ohne das Edict de non dismembrandis „praediis von 1680 im Münsterlande würden „zu unseren Zeiten wahrscheinlich wenig Bau„erngüter mehr existiren, und das Land mit „mehr Heuerlingen und Taglöhner als Land„wirthen bevölkert sein. — Aber wie über „alle heilige Bande der Vorzeit, so fiel die „französische Parze auch über diese her, und „vernichtete in einem Augenblick, was die Pro„videntia patrum gewiß nicht ohne reife Er„fahrung und nur nach langer Prüfung ein„geführt hatte; auch sieht der Bauer diese „Veränderung mit grösten Widerwillen.

Sollten diese Zeugnisse der Landwirthschaft aus Würtemberg und andern Ländern noch nicht genügen, so machen wir die Herren Schriftsteller vom 1sten und 20sten März auf die Beschreibung der Niederelsassischen Landwirthschaft von J. N. Schwarz aufmerksam, wo im 3ten Abschnitt das Vertheilen der Güter bei Todfällen, weil die Bauern Eigenthümer geworden, als eine unselige Gewohn-

heit, welche dem Ackerbau bedeutenden Schaden verursache, offenbart wird; wo unter andern gesagt wird: Vormals habe es im Lande viele Erbpächte gegeben, deren Einrichtung nicht wenig Vortheile gewährt habe, und welchen Elsaß zum Theil seinen blühenden Wohlstand des Ackerbaues und die Erzeugung mehrerer Handelsgewächse verdanke; aber die Revolution habe sie zum grösten Schaden des Landes aufgehoben. Seite 29 bis 34 sagt er wörtlich:

„Die meisten Landwirthe sind in der Ebene
„des Elsasses auch zugleich die Eigenthümer
„ihrer Grundstücke, daher kommt die Ver-
„theilung des Bodens bis ins unendliche;
„daher die Unmöglichkeit, daß das Feld
„seinen Wirth nähren kann ꝛc. durch die
„wenig überdachte Unterdrückung der Cor-
„porationen, und die damit verbundene
„Veräußerung ihrer Güter hat die Zerstück-
„lung des Grundeigenthums noch mehr zu-
„genommen, allein die Quellen des allgemei-
„nen Unterhalts sind dadurch auf keine Wei-
„se vermehrt worden. Es mögen diejenigen,
„welche nichts als das gegenwärtige ins
„Auge fassen, in diesen Vertheilungen eine
„Verbesserung für den Ackerbau sehen, allein
„nach 50 oder 100 Jahren könnten die mei-

„sten dieser dünnen Zweige abgetragen ha-
„ben, und auf dem Stamm vertrocknen.
„Wenn ich früher den kleinen Wirthschaf-
„ten das Wort sprach, so verstand ich unter
„diesen nicht solche Duodezwirthschaften, in
„welchen ohne eine Zulage von Allmenden
„der Mensch genöthigt wäre, sich selbst vor
„den Pflug zu spannen ꝛc. Man findet noch
„eine besondere Gattung von erblichen
„Pachten, deutschen Ursprungs, wobei keine
„Vertheilung des Eigenthums vorgeht, die-
„sen hat das Elsaß hauptsächlich den blühen-
„den Zustand seiner Cultur zu verdanken.
„Ein Mann, der sicher ist, daß er ein Gut
„lebenslänglich behalten kann, läßt es nicht
„leicht am guten Bau ermanglen ꝛc.“

Dies sind die Worte und Urtheile jenes Agronomen, welchen der Würtembergische Staat vom Ausland zu berufen erst kürzlich für zweckmäßig hielt.

Sollte bei solchen entgegengesetzten Zeugnissen allgemein geschätzter landwirthschaftsverständigen Männern die Wohlthat der Güterzerstücklung so ausgemacht sein, wie der ungenannte Herr vom 20sten März behauptete? Sollte der unbefangene wahrheitsliebende Mann nicht wenigstens soviel uns zugestehen, daß die plötzliche und allgemeine Ein-

führung der Güterzerstücklung wenigstens noch zur Zeit ein gewagtes Experiment sei, weil der Wohlstand eines grosen Theils des Landes dabei auf dem Spiele stehet? Aber wenn es ein Experiment ist, wie kann man seinen Fürsten lieben, indem man ihm zu Vorkehrungen rathet, welche ihn über kurz oder lang zum Könige von lauter Staatsdienern und Taglöhnern erheben werden? Wie kann man sein Volk lieben, wenn man Vorschläge macht und verficht, welche nach den Zeugnissen bewährter Sachverständigen die Ackercultur gefährden?

§. 88.

Schadloshaltung ist das Losungswort, welches jeden Einwand der vormaligen Reichsstände niederdrücken soll; Ersatz ist das Machtwort der Herren Schriftsteller vom 1sten und 20sten März, womit die Liebe zum bisherigen Eigenthum, in geflissentlichen Tadel der königlichen Absichten verwandelt wird, als ob es nicht Dinge gäbe, welche durch nichts in der Welt ersetzt werden können. In was soll der Adel z. B. seine Entschädigung finden, wenn bald statt dreisig wohlhabender Familien, welche bisher heiter seine Wohnung umgaben, fünfzig und mehr Bettlerfamilien seine Thüren umlagern? wenn statt der biedern treuen Pächter, künftig Bauern meineidig an den beschworenen Verträgen auf dem

Raube seines väterlichen Erbes hausen? Mit was soll der Regent entschädigt werden, wenn vielleicht bald wieder vor den Barrieren von Amsterdamm dreisig tausend Teutsche zum schrecklichen Beleg neuer staatswirthschaftlicher Theorien in Hunger und Elend verschmachten, wer entschädigt die Regenten, die solche Greuel nicht mehr verhindern konnten?

Schreckliche Experimentier mit Menschenleben und Menschenglück glaubt ihr im Ernst, daß die Lebensmittel sich vermehren, wie das Volk sich vermehrt? Glaubt ihr wirklich mit der Theilung des adelichen Grundeigenthums dem künftigen Hunger von tausenden zu steuern? Blickt auf die nahe Schweiz! Fühlt den schrecklichen Jammer der letzten zwei Jahre, und gesteht, daß ihr euch und andere täuschtet; gesteht, daß sich die Lebensmittel nicht immer mit dem Volke vermehren; gesteht, daß die vollkommenste Freiheit und Theilbarkeit der Güter längst in der Schweiz bestehet, und daß dessen ungeachtet mit der Gröse der Bevölkerung, die Masse des Elends aufs höchste gestiegen ist; gesteht, daß noch jetzt, zwei Jahre nach jener einzigen Mißerndte noch Menschen verschmachten, weil die vorhergehenden Tage alle ihre Hilfsmittel aufzehrten. Ist das Elend der Schweiz etwa nicht ausgebreitet genug, soll auch Tirol noch daran Theil nehmen, und Voralberg, welches ohne Schwaben nicht leben kann? soll die

vermehrte Bevölkerung Schwabens dessen Früchte selber verzehren, und über den Bodensee statt Lebensmittel Fabricate den Schweizern zusenden? —

So lange die benachbarten Gebirgsvölker auf ihren Eis- und Schneefeldern keine Früchte ärndten können, so lange muß das System ungetheilter Güter in Schwaben bestehen, oder die Leute müssen wie hungernde Wölfe auf die Ebene herabstürzen, wenn sie nicht freiwillig sterben wollen.

§. 89.

Sollte es wirklich noch als partheiische Tadelsucht gegen Verfügungen der Regierung erscheinen, wenn der Adel gebeten hat, die seit vielen Jahrhunderten bestehende bewährte, in der Localität selbst gegründete Benutzungsweise seines Eigenthums nicht stören zu lassen? Gegründeter scheint, in so schmäliger Beschuldigung gegen den Adel, bedeutende Zeichen von verborgenen Absichten zu erblicken, welche überall zwischen Volk und Regenten sich einzudrängen streben? Nachstehendes mag unsere Ansichten verständlicher erklären.

Noch waren nicht zwei Jahre verflossen, nachdem das Grundgesetz des teutschen Bundes unter andern, um den mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen einen übereinstimmenden Rechtszustand zu verschaffen, die königlich Baierische Declaration vom

Jahr 1807 als Norm und Basis für deren Verhältnisse ausgesprochen hatte; noch waren nicht zwei Jahre verflossen, daß der Regent diesem Grundgesetz unbedingt beigetreten war, welches in Bezug auf deren frühere Regierungsrechte und Pflichten vielfache Berechtigungen vor andern Staatsbürgern den vormaligen unmittelbaren Reichsfürsten und Grafen garantirte, als dem Constitutionsentwurf die Verfügung an die Stirne gesetzt wurde:

„daß alle Staatsangehörigen ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer „früheren Verhältnisse, und auf ihre „vormalige Verbindung mit andern Gebieten „gleiche Rechte und Pflichten, und gleichen „Antheil an der Staatsverwaltung haben sollten."

War es Absicht des Gouvernements, die kaum übernommene Pflicht, den vormaligen Mitregenten, die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der Polizei, der Aufsicht über Kirchen- und Schulwesen ꝛc. kurz den bestimmten Antheil an der Staatsverwaltung zurückzuerstatten, unerfüllt zu lassen? offenbar wollte es doch nicht diesen Antheil an der Staatsverwaltung allen Staatsbürgern ertheilen! Oder war es verborgene Tendenz derer, welche den Constitutionsplan, die Bundesacte zu untergraben, entworfen? Von wem auch dieser

Plan ausgegangen sein mag, Wohlwollen für die Reichsstände athmet er nicht!

Freilich erscheint am Schlusse des Constitutionsentwurfs ein besonderes Adelsstatut, welches zum Theil den ersten §. jenes Entwurfs wieder gut zu machen scheint, allein fürs erste scheint dies nur zum Theil, fürs andere wer bürgt dafür, daß nachdem einmal in der Constitution selbst der gleiche Antheil aller an der Staatsverwaltung unerachtet der früheren Verhältnisse ausgesprochen war, das Adelsstatut als im Widerspruch gegen die Constitution stehend seiner Zeit würde erklärt werden? Wer solches Besorgniß ungegründet nennen wollte, den erinnern wir zuerst an den 152sten §. des Constitutionsentwurfs, welcher schon im voraus alle Gesetze und Verordnungen als ungültig erklärt, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung des Verfassungsentwurfs im Widerspruch stehen; den erinnern wir ferner an die Verheisungen der rheinischen Bundesacte, an die Reverse der neuen Souveraine, an den dessen ungeachtet bald erfolgten Einzug der Gerichtsbarkeit, und an die tausendfachen Zuwiderhandlungen unter dem Vorwand der Gleichförmigkeit des Staatsorganismus! den erinnern wir an die oben angeführten Umtriebe, selbst nach erschienenem Adelsstatut, Volksadressen zu erschleichen, welche den König bitten sollten, den Reichsständen die durch

die Bundesacte verheisene Gerichtsbarkeit ja nicht zu restituiren.

§. 90.

Mit diesen durch den Constitutionsentwurf schon im allererſten §. selbst erzeugten, und durch die neuen und neuesten Erfahrungen hinreichend begründeten Besorgnissen der vormaligen Reichsstände war es jedoch nicht am Ende. Noch andere Verfügungen sollten in diesem Entwurf aufgenommen werden, deren Folgen kein Mensch übersehen konnte, welcher nicht die Privatgüter-Verhältnisse der vormaligen Reichsstände kennen gelernt hatte. Fast alles dem Ackerbau gewidmete Grundeigenthum des hohen Adels war seit Jahrhunderten schon in leibfälligen oder erblichen Pacht, unter ausdrücklich verbrieften Bedingungen, gegeben; dieses ganze Grundeigenthum der Fürsten und Grafen nicht allein, sondern auch jenes der Kirche und des ritterschaftlichen Adels wurde im Verfassungsentwurf schon ausdrücklich von dem Schutz des Staates, welches er dem übrigen Eigenthum verhieß, §. 61. ausgenommen. Warum wohl, wenn es nicht darum geschah, um nothgedrungene Widersacher gegen des Königs wohlmeinendes Streben zu schaffen, zu dessen Unwillen gegen einen Stand künstlich herbeizuführen, welcher seit Langem vielen ein Dorn im Auge ist?

War es wirklich Partheisucht des Adels gegen die Absichten des Königs, wenn er einer Constitution nicht unbedingt zustimmen konnte, welche ihm fast all sein Grundeigenthum voraus entzog? Oder war es etwa die Schuld des Adels, daß gerade das Wesentlichste aller Gerechtsame, welches die Bundesacte bedeutsam den vormaligen Reichsständen besonders garantirte, in das Adelsstatut nicht aufgenommen wurde? Wir meinen:

„diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus „ihrem Eigenthum und dessen ungestörten „Genuß herrühren, welche nicht zu den hö„hern Regierungsrechten gehören?

Wenn das Adelsstatut, dieses reellste aller Rechte, gar nicht erwähnet, wenn dagegen schon der erste §. des Constitutionsentwurfs ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit früherer Verhältnisse gleiche Rechte, gleiche Pflichten, allen Staatsangehörigen gleichen Antheil an der Staatsverwaltung zuerkennet, wenn der 152ste §. ohne irgend eine Ausnahme alle Gesetze und Verordnungen, welche auch nur mit einer Bestimmung des Verfassungsentwurfs im Widerspruch stehen, für aufgehoben erklärt, so konnte der Adel (seine Gesinnungen mogten noch so Ehrfurchtsvoll gegen den König sein) doch nicht anders denken, als der in der Bundesacte garantirte ungestörte Fortgenuß, welcher im unver-

kennbaren Widerspruch mit dem 61sten §. des Verfassungsentwurfs stehet, sei absichtlich in dem Adelsstatut mit Stillschweigen übergangen, und die desfallsigen Verfügungen der Bundesacte würden (implicite) auch zu jenen Gesetzen und Verordnungen gerechnet, welche im 152sten §. für aufgehoben erklärt sind, wenn sie einer ausdrücklichen Bestimmung des Verfassungsentwurfs widersprechen.

Konnte der Adel ein unbedingtes Ja zu einem Verfassungsentwurf geben, welcher ihm fast all sein Grundeigenthum veräusert? und welcher im 66sten §. des Adelsstatuts ausdrücklich alle Verträge und Verbriefungen, unter welchen der Adel seine Güter verpachtet hatte, für ungiltig erklärt, sofern sie dem Entwurf der Verfassung, das ist beschlossenen Uebertragung des Eigenthums leibfällig und erblich verpachteter Güter an die bisherige Pächter widersprächen? Hatten doch selbst die aufrührerischen Bauern im 16ten Jahrhundert die Heiligkeit der niedergeschriebenen Verträge erkannt, und in ihren bekannten Artikeln sich bereitwillig zur Erfüllung aller urkundlichen Pflichten erklärt!! — Wir haben hier keineswegs alle jene Verfügungen des Constitutionsentwurfs herausgehoben, welche den Adel zu dessen Nichtannahme bestimmen mußten, weil diese Erörterung hieher nicht gehört; wir haben lediglich in Bezug auf die höhnische Anschuldi-

gung §. 2. der Schrift: „über die Aufhebung des „Fallehens-Verbands“ gegen den Adel bemerklich machen wollen, daß der Verfertiger des Constitutionsentwurfs es im voraus dem Adel unmöglich gemacht habe, denselben anzunehmen, wenn er auch gar keinen Beruf gefühlt hätte, eine Stimme für das Volk zu erheben, mit welchem er so manches gemeinschaftliche Interesse hat.

§. 91.

Der Herr Schriftsteller vom 1. März ertheilte den Rath, der Bitte des Adels um Rechtsschutz nicht zu achten, sondern im Gegentheil nunmehr aus eigner Machtvollkommenheit den Preis zu bestimmen, für welchen der Adel sein Eigenthum verkaufen und zugleich dem zahlungsunfähigen creditiren müsse. Er rathet demnach dem Regenten nicht allein, die mit der Bundesacte übernommene Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, und das Eigenthum nicht ungestört fortbestehen zu lassen, sondern er trägt durch diesen seinen Vorschlag auch noch darauf an, daß der Regent dem Volk und der Welt ein offenbares Kennzeichen gebe, daß er gemeint sei, von den Staatsverträgen und von der öffentlich verkündeten Verfassung nach Gutdünken abzugehen wann und wo es ihm beliebt. Denn wenn die Bitte des Adels um Rechtsschutz verworfen wird, wenn dessen

privatrechtliche, vertragsmäsige Verhältnisse zu seinen Pächtern verkannt, und die desfallsigen Urkunden im voraus ohne richterliche Entscheidung für ungiltig erklärt werden, so wird die Anwendung der verkündeten Constitution verweigert, welche im 161sten §. verspricht

„daß Streitigkeiten über privatrechtliche Ver„hältnisse zwischen einzelnen Staatsangehörigen „und den Königlichen Verwaltungsstellen durch „die verfassungsmäsigen Gerichtsstellen entschie„den werden sollen.“

Wenn des vom Adel gemachten Einspruchs ungeachtet, der Preis für dessen Eigenthum und dessen Gerechtsame festgesetzt, wenn dabei beharrt wird, den Adel zwingen zu wollen, den einseitig festgesetzten Kaufpreis creditiren zu müssen, so wird abermals die verkündete Constitution verletzt, welche im 62sten §. verheiset, daß,

„wenn über die Summe der Entschädigung „Streit entsteht, und der Eigenthümer bei „der Entscheidung der Regierungsbehörde sich „nicht beruhigen will, die Sache in ordent„lichem Rechtsweg gerichtlich zu erledigen, „einstweilen aber die von jener Stelle festge„setzte Summe ohne Verzug auszube„zahlen sei.“ —

Das war wirklich das eine, was noch fehlte, damit der ungenannte Herr Schriftsteller das bereits begonnene Gemälde vom Würtembergischen Staat vollenden könne. — Das Volk war bereits feig und unsittlich, halsstarrig und ohne Kenntniß höherer Güter geschildert, der Adel war schon als eine stolze, habsüchtige Classe, welche nur zu verzehren wisse, bezeichnet, was fehlte dem Herrn Schriftsteller noch zu solch einem Volk, und zu einem solchen Adel, als ein Regent, welcher die selbstgegebene Constitution, seine feierlich verkündeten Verpflichtungen im Angesicht aller verletzt, wo es ihm beliebt?

§. 92.

Die Heiligkeit gesetzlich erworbener Rechte ist so alt als die ganze cultivirte Welt, und auch noch so neu, als die Vermittlung der vier höchsten Monarchen Europens durch die Bundesacte. Die Gleichförmigkeit des Staatsorganismus hindert Oestreichs Kaiser nicht, andere Verhältnisse in Oestreich, andere in Italien, andere in Ungarn zu ehren; der Monarch Preusens lenkt seine Völker am Rheine nach den rheinischen, jene an der Spree und in der Schweiz jede nach ihren eignen Einrichtungen, sollen einzig rheinische Fürsten der Einförmigkeit ihres Staatsorganismus die verschiedenartigst er-

zeugten öffentlichen und privatrechtlichen Gestaltungen opfern müssen?

Die vormaligen Reichsstände Schwabens werden immer dem gerechten Willen der Monarchen vertrauen, welche die Bundesacte vermittelten und abschlossen; damit an die Stelle der blosen Gewalt, ein bleibender fester Rechtszustand eintrete. Der Artikel 13. ist da, daß heißt er wird, er muß vollzogen werden, ertönte jüngst zu Teutschlands allgemeiner Freude jene wahrhaft Kaiserliche Stimme — auch der 14te Artikel ist da, auch er wird erfüllt werden! Wer diese lebendige Hoffnung der vormaligen Reichsstände für ungegründet erklären wollte, der lese mit Aufmerksamkeit die unter Nummer XI. in beglaubter Abschrift hier beigefügte Verfügung welche eine Königlich Würtembergische Finanzkammer, schon in den zwei ersten Monaten nach dem Edict vom 18. November zu erlassen sich genöthigt sah, der lese in diesen Verfügungen der Königlichen Finanzkammer die Erscheinungen, welche dem Edict vom 18. November 1817. bereits im Januar 1818. gefolgt sind.

Die vormaligen Reichsstände hatten in ihrer Eingabe an den König vorhergesagt, daß wucherische Speculanten den Inhalt des Edictes misbrauchen, und das den Bauern zugedachte Eigenthum des Adels sich eigen machen würden — und wört-

lich sagt die Verfügung der Königlichen Finanzverwaltung vom 20. Januar 1818.

„Es sei die Anzeige eingekommen, daß die „Träger von Fall- oder Schupflehen öfters „die zu ihren gehörigen Häuser und Güter „entweder an einzelne Personen, welche sich „mit diesem wucherlichen Geschäfte ab„gäben, oder an ganze Gesellschaften „solcher Speculanten verkauften oder „vertauschten."

Die vormaligen Reichsstände hatten angeführt, daß das Königliche Edict auf die Moralität der Bauern nachtheilig einwirken, und sie zum Bruch an den urkundlichen Verträgen bewegen würde, und schon sagt die Verfügung der Königlichen Finanzcammer:

„daß die Bauern an dem ausdrücklichen Inhalt der Lehenscontracte sich itzt häufig versündigen und das Interesse ihrer Lehensherrschaften gefährdeten; daß itzt überdies „noch entstandene Streitigkeiten und Unordnungen ihre Einschreitung erforderten."

Die vormaligen Reichsstände hatten Schutz für ihr Eigenthum reclamirt, weil das Eigenthum bei den sogenannten Fall- oder Schupflehen nicht dem Bauern oder Lehenträger, sondern dem Lehens-

oder Grundherrn gebühre, und schon unterm 20sten Januar 1818 erkennt die Königliche Finanzkammer die Wahrheit dieser Behauptung an, rügt die Unterhandlungen der Bauern mit wucherischen Speculanten, weil sie kauften und vertauschten,

„ehe sie ihre Lehen durch die wirklich vollzogene Allodification als Eigenthum an sich gebracht hätten,

und befiehlt

„vermög des der Lehenherrschaft Kraft des „Contractes zustehenden Rechts sogleich das „Fall- oder Schupf-Lehengut in Beschlag zu „nehmen, und lehenfällig zu erklären, wenn „der Lehenträger auch nur einen Theil „des Gutes veräusert habe, ehe er dessen „Eigenthum durch einen von der Lehenherrschaft genehmigten Vertrag erworben habe.

Die vormaligen Reichsstände hatten gebeten, das Edict vom 18ten November so lange zu suspendiren, bis richterlich entschieden sei, ob nicht ihre Eigenthumsrechte durch solches gekränkt würden? und schon unterm 20sten Januar verfügt die Königliche Finanzkammer wörtlich:

„die Ortsmagistrate aufzufodern: über einen „Verkauf oder Tausch von einem Lehen nicht „eher zu erkennen, als der abtretende Theil

„durch einen Allodificationsvertrag „erwiesen haben wird, daß das Kauf= „oder Tauschobject sein wirkliches „Eigenthum sei, indem die Lehensherr= „schaft, wenn ihr durch eine solche unbe= „fugte Handlung Schaden zuwachsen sollte, „ihren Regreß auch gegen die Orts= „magistrate suchen würde."

Die vormaligen Reichsstände hatten das jedem Eigenthümer zustehende Recht reclamirt, bei Veräußerungen ihres Eigenthums ihre Zustimmung ohne allen Zwang geben oder versagen zu dürfen, und schon unterm 20sten Januar befiehlt die Königliche Finanzkammer dem Cameralamte buchstäblich,

„im Fall sich ein Lehenträger um Allodifica= „tion melden würde, immer zuvörderst genau „zu suchen, ob Schulden halber oder aus „welchem Grund? im ersteren Fall hat der „Cameralbeamte noch weiter zu eruiren zu „suchen, woher die Schulden des Lehens= „manns rühren, ob aus wucherlichen Con= „tracten mit Juden und andern Gesellschaf= „ten, wovon sofort die Umstände genau an= „zugeben sind, um nach Befund der Umstän= „de die Allodification entweder ge= „statten oder versagen zu können.

§. 93.

Man wird hoffentlich nicht einwenden: daß hier die Königliche Finanzkammer nicht von den Gütern rede, welche die vormaligen Reichsstände, sondern von solchen, welche der König als Fall- oder Schupflehen an Bauern verliehen habe; daß die Finanzkammer nur bei solchen Bauernlehen, bei welchen der König der eine interessirte Theil ist, das Eigenthum des Lehenherrn anerkenne, daß sie nur jene Contracte, nur jene Verbindlichkeiten, welche die Fallehenbauern gegen den König eingegangen, für verbindlich ansehe.

Wir befürchten solche Einwendungen nicht, denn die Gleichheit aller vor dem Gesetz ist nicht aufgehoben, wenn der König etwa Kläger oder Beklagter ist!? Oder hätte etwa das Privateigenthum des Königs andere Befugnisse, als das Privateigenthum anderer Staatsbürger? Bestehen etwa andere Gesetze für Verträge, die den König interessiren, und andere für solche, bei welchen der König nicht betheiligt ist? Oder sind die Gerichte verpflichtet, eine Rücksicht auf die Person bei ihren Urtheilen zu nehmen? Wenn aber alles dies nicht ist, wenn für das Privateigenthum des Königs wie für das Eigenthum aller ebendieselben Ge-

setze bestehen, wenn Verträge mit Privaten eben so gut wie jene mit Regenten auf den Schutz des Staates Anspruch haben; wenn die Gerichte verpflichtet sind, ohne Rücksicht auf die Personen, welche interessirt sind, zu urtheilen, so kann nach genommener Einsicht vom wahren Verhältniß der Sache nicht länger zweifelhaft sein:

daß die Ansichten der Herrn Schriftsteller vom ersten u. 20sten März weit stärker, als das Edict vom 6ten Juny 1812 den Privatgesetzen über Eigenthum, den gesetzlich abgeschlossenen Verträgen und der Bundesacte entgegen stehen; daß jene Stimmen, welche darauf antragen, die Bitte um Rechtsschutz zu versagen, und über die reclamirten Gerechtsame nicht durch unbefangene Gerichte urtheilen zu lassen, daß diese Vorschläge und Stimmen sich an der Majestät und an der persönlichen Würde des Regenten des schmälig-sten Vergehens theilhaftig machen, weil kein König will, daß die Gesetze seines Landes sich wenden und drehen nach der Person des Betheiligten; weil kein König will, daß Verträge von ein und derselben Natur und Wesenheit heilig sein sollen, wenn Er betheiligt ist, und ungiltig, wenn sie nicht sein, sondern das Eigenthum des Adels berühren.

§. 94.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die unbefangenste Darstellung diejenige sei, welche dem Leser möglich macht, selbst aus den Quellen zu prüfen, und unmittelbar sich selbst zu überzeugen, sind unter den Nummern mehrere schriftliche Verträge über leibfällig verpachtete Güter oder Fall- und Schupflehen hier abgedruckt worden, wobei man absichtlich solche aufgenommen, welche im Namen des Königs von Würtemberg noch im Jahre 1810 und 1817, welche im Namen der weltlichen vormaligen Reichsstände, und von früheren geistlichen Corporationen ausgefertigt wurden, damit jedermann sehe, daß der Adel, die Geistlichkeit und der König in ihren Falllehenscontracten sich ausdrücklich das vollkommenste Eigenthumsrecht vorbehielten, daß sie alle ohne Ausnahme dem belehnten Bauern die Nutznießung nur lebenslänglich überliesen, daß der König so gut wie der Adel im Contract dem Bauern die öffentliche Lasten zutheilte, daß im Namen des Königs noch im Jahr 1817 den 11ten März, ganz unter denselben Bedingungen eigenthümliche Güter als Falllehen verliehen wurden, welche in den Schriften vom 1sten und 20sten März als dermaßen habsüchtig geschildert sind, daß nur die Verzweiflung sie einzugehen vermöge.

Daß übrigens die Bauern diese Bedingungen keineswegs auf diese Weise ansehen, mag aus den Anlagen unter Nummern XII. ersehen werden, in welchen einzelne Bauern ihre Gutsherrschaft noch in laufendem Jahre bitten, ihre ihnen eigenthümlich zustehende Güter als leibfällig zu übernehmen, weil die Erfahrung sie belehre, daß es vortheilhafter für sie sei, auf fremdem Gut zu hausen, als auf eignem. *) Wäre es nothwendig, so könnte, was hier einzelne Bauern thaten, mit Beispielen von ganzen Amtsdistricten belegt werden, welche ihren Regenten baten: das Fallehensverhältniß bei ihnen fortbestehen zu lassen.

§. 95.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der leibfällig und erblich verliehenen Güter des Adels in Neuwirtemberg liegen nunmehr vor den Augen aller; zwei Broschüren haben unterm 1sten und 20sten März gegen diese Benutzungsweise liegenden Eigenthums den Handschuh geworfen, und den Kampfplatz be-

---

*) Auch der Bauer legt in Neuwürtemberg Werth auf die Fortdauer seines Stammes, er fühlt, daß die ewige Zerstücklung der Güter zur Armuth und endlich zum Bettel führt, daher seine Vorliebe zum leibfälligen und erblichen Pacht, wo die Zerstücklung bisher unerlaubt war.

treten wollen, nach alter Sitte der Väter hat man hier vor allem die Waffen der Kämpfer geprüft — das Urtheil steht in der Hand Gottes, und jener erhabenen Regenten, welche berufen sind, dem Vaterland einen Rechtszustand zu gewähren.

Beilagen.

I.

Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg.

In der Ueberzeugung, daß in einem Staate, dessen vorzüglichster Reichthum in dem Grundeigenthume, und in der zweckmäßigen Benutzung desselben besteht, der Wohlstand des Volkes auf die Grundlage einer dem Recht und dem Zeitgeiste entsprechenden Freiheit des Grundeigenthümers und des Bauern gebaut werden müsse, haben Wir Uns seit dem Antritte Unserer Regierung mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt. Wir haben gefunden, daß, so sehr auch der Geist der früheren Gesetzgebung in dem Mutterstaate, die Fesseln der persönlichen Leibeigenschaft zu erleichtern gestrebt hat, dennoch auf einem großen und besonders dem ärmeren Theile Unserer Unterthanen, noch eine drückende Last mannichfaltiger Abgaben lastet, welche, je weniger ein zureichender Rechtsgrund für die Fortdauer derselben angeführt werden kann, desto verderblicher, jedem Emporstreben zu höherem Wohlstande im Wege stehen. Mit diesen Lasten ist in Unsern ältern und neuern Provinzen ein Druck anderer Art für die Grundeigenthümer verbunden, wel-

chen der Lehensverband erzeugt. Beschränkt in der Benutzung des lehenbaren Grundes, in seiner Erwerbung, so wie in seiner Veräusserung, hat bisher der Landmann weder durch Verkauf sich helfen, noch selbst der Vater durch Vertheilung, seine eigenen Kinder unter sich gleichstellen können. Abgaben, bald an sich unverhältnißmäsig, bald durch ihre Natur, bald durch die Zeit, in welcher dieselben gefordert werden, bald durch die Kosten und Plackereien der Erhebung drückend, haben der Industrie den Muth und die Mittel sich zu heben, entziehen, die Cultur hemmen, die Armuth vermehren, und durch alles dieses, so wie durch verminderte Production und Bevölkerung, dem Staate, auf welchen dieselbe zugleich eine kostbare Verwaltungslast gewälzt haben, immer tiefere Wunden schlagen müssen. Diese Gebrechen haben Unsere Aufmerksamkeit um so mehr auf sich ziehen, und Uns zu entscheidenden Maaßregeln bestimmen müssen, je härter die Folgen langer Kriegsjahre und mehrjährigen Mißwachses noch auf dem größten Theil der Güterbesitzer lasten. Wir haben daher bereits in Unserm Verfassungsentwurfe mehrere hierauf sich beziehende Bestimmungen gegeben, und, um Unsere lieben und getreuen Unterthanen nun in den Genuß der ihnen hierdurch zugedachten Wohlthaten zu setzen, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

I. Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen soll vom 1. Januar 1818. an, in dem ganzen Umfange Unsers Königreichs aufgehoben sein.

1) Unter der persönlichen Leibeigenschaft ist dasjenige Leibeigenschafts-Verhältniß verstanden, nach welchem ohne Rücksicht auf Güterbesitz, entweder einzelne Personen, oder ganze Gemeinden, einem andern als eigengehörig angesehen, und zu gewissen Abgaben verbindlich gemacht werden.

(Personal- und Local-Leibeigenschaft.)

2) Alle Leibeigenen, auch diejenigen, deren Leibeigenschafts-Verhältniß sich auf den Besitz gewisser Güter gründet, sollen alle Rechte freier Staatsbürger genießen. Der Leibeigenschaftsherr soll, da derselbe in Folge bestehender Grundeigenthums-Verhältnisse und des Verfassungs-Entwurfes, unter den hiernach folgenden Bestimmungen auch künftig noch zum Bezug gewisser Real-Leibeigenschafts-Gefälle berechtigt bleibt, über dieselben nicht mehr Rechte, als über jeden andern Grundholden und Gültpflichtigen auszuüben befugt sein.

3) Die bisherigen Personal- und Local-Leibeigenen sollen von dem vorstehend vorgeschriebenen Termin an, auf ewige Zeiten von allen und jeden Abgaben, welche sie in dieser Eigenschaft an die Königlichen Kammern, an die unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeindestiftungs- und andere öffentliche Administrationen, zu entrichten haben, unentgeldlich, von jenen aber, welche sie an andere Gutsherrschaften zu entrichten verpflichtet sind, gegen eine gesetzlich zu reguliren-de Entschädigung, befreit sein, mithin von da an

a) weder jährliche Leibsteuern, Leibschillinge, Leibhennen, Leibhahnen, Leibsbenten, Weisatgelder ꝛc.

b) noch bei ihrer Verheirathung, einen Brautlauf, Ungenossame und dergleichen zu entrichten haben,

c) eben so wenig auf ihr Absterben ihre Erben ein Hauptrecht oder Besthaupt, kleinen oder großen Fall, Heerdrecht, Gürtelgewand ꝛc. zu bezahlen schuldig sein, endlich

d) für die Loslassung, ein Manumissionsgeld nicht Statt finden können.

4) Es soll hiebei keinen Unterschied machen, ob der Leibeigenschaftsherr bisher die Gebühren selbst bezogen, oder ob er dieselben als Beinutzung dem Leibvogt oder Verwalter überlassen hat; jedoch sollen die bis zu dem erwähnten Termin verfallenen Rückstände noch an die betreffende Behörde entrichtet werden.

II. Die Lehenbarkeit der Bauerngüter, unter welcher Form sie bisher bestanden haben mag, soll unter nachstehenden näheren Bestimmungen, als aufgehoben betrachtet werden:

A. Falllehen.

§. 1. Dem Falllehen-Vertrage soll nach Maaßgabe des Verfassungs-Entwurfes §. 61. subm. 1. die Folge nicht gegeben werden können, daß der Lehenherr den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien, dieselben entziehen, oder die Bedingungen und Abgaben lästiger machen darf, als die-

selben zuletzt bestanden haben; vielmehr soll jedem Falllehen-Besitzer das Recht eingeräumt seyn, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehenherrn, für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag, das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln.

Unter dem Begriff von Familie, soll nur die männliche und weibliche Nachkommenschaft der gegenwärtigen Falllehen-Besitzer verstanden werden, in so fern bei einzelnen solchen Falllehen, durch eine rechtsbeständige Observanz, nicht auch den Seitenverwandten und den Eheleuten ein Successionsrecht zusteht.

§. 2. In die Reluitionssumme soll jedoch bei den von Unsern Kammern, sodann von den unter der Aufsicht des Staates stehenden Corporationen und Stiftungen relevirenden Falllehen, für die Aufhebung des Falllehen-Verbandes selbst, eine Entschädigung nicht eingerechnet werden können, und der Lehenherr einzig mit dem Ersatz des bisherigen Gefällbetrags sich zu begnügen haben, bei denjenigen Falllehen aber, welche von andern Lehenherrn releviren, diese Entschädigung, in so fern die Lehenherrn nicht von selbst auf dieselbe verzichten, nach billigen, gesetzlich zu bestimmenden Normen, Statt finden können.

§. 3. Die Verwandlung der Falllehen soll einzig nur in reine Zinsgüter mit ungetheiltem Eigenthume geschehen, und daher aus Falllehen nicht erbliche oder Lehengüter anderer Art geschaffen werden können.

§. 4. Bis zu dieser Verwandlung sollen die bisherigen Abgabenverhältnisse unter den §. 1. erwähnten Beschränkungen bestehen bleiben.

§. 5. Für die Entschädigungsberechnungen soll unverzüglich eine allgemeine Norm bekannt gemacht werden; bis dahin aber soll es bei der Vorschrift der Generalverordnung vom 6. July 1812. sein Verbleiben behalten, nach Maaßgabe von welcher die Guts- und Lehenherren die mit den Lehensinhabern getroffene Uebereinkunft den für die Prüfung derselben niedergesetzten Königlichen Behörden vorzulegen haben.

§. 6. Am Schlusse eines jeden Jahres sollen die Oberämter ein Verzeichniß

a) über die Zahl von Falllehen jeder Gutsherrschaft,

b) über die Zahl und Beschaffenheit der von jeder derselben geschlossenen Reluitionsverträge, und

c) über die Ursache, warum hierunter weiter nichts geschehen sei,

durch die Regierungen an Unser Ministerium des Innern einzusenden haben, welches Uns Höchstselbst vorgelegt werden soll.

B. Erblehen.

§. 7. Das Obereigenthum, welches bisher bei Erblehen dem Lehenherrn zugestanden hat, soll als aufgehoben anzusehen, und mit dem nutzbaren Eigenthume vereinigt seyn.

§. 8. Eben so soll das Loosungsrecht, welches bei mehreren dieser Erblehen, so wie bei eini-

gen Zinsgütern, dem Gefällherrn bisher zugestanden hat, nach Maßgabe der Verordnung vom 2. März 1815., als aufgehoben betrachtet werden.

§. 9. Die bisherigen Erblehen sollen hierdurch die Eigenschaft bloser Zinsgüter annehmen, welche nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten, sowohl durch Erbschaft, als auf jede andere Art getrennt, im Besitz verändert und verpfändet werden dürfen, ohne daß dieselbe ferner einer Concessionstaxe unterliegen können.

§ 10. Im Fall jedoch eine Grundherrschaft an die Fortdauer einer Trennungsgebühr einen Anspruch zu haben glauben sollte, dann soll über diesen Anspruch von dem betreffenden Oberamte an die Behörde Bericht erstattet werden.

§. 11. Die für den Nichtgebrauch des Loosungsrechts hie und da eingeführten Gebühren sollen aufgehoben seyn.

II.

Eure K. Majestät haben in zwei unterm 18ten Nov. l. J. unter sub. No. 1. u. 2. erlassenen Allerhöchsten Verordnungen wiederholt: „die Wohlfahrt und das „Glück des Volkes als das einzige Ziel und Bestre„ben allerhöchst Dero Bemühungen ausgesprochen.

Eure Majestät haben bei Erwähnung dieses Zweckes die Bereitwilligkeit zu allgemeiner Mitwirkung und Darbringung nöthiger Opfer in Anspruch genommen.

Die allerunterthänigst Unterzeichnete verehren im innersten das hohe Ziel, welches Ew. M. zu erreichen streben, und beeilen sich Ehrfurchtsvoll, ihre Bereitwilligkeit auszudrücken, zu diesem edelsten aller Regentenzwecke nach möglichsten Kräften mitzuwirken.

Ew. Majestät wollen alle Ausflüsse persönlicher Leibeigenschaft im ganzen Umfange des Landes gegen billige Entschädigung vertilgt sehen; wir bitten Allerhöchst Dieselbe, unsere unbeschränkte Bereitwilligkeit zu Realisirung dieses Zweckes, so wie zur Verwandlung aller ungemessenen Frohnden in gemessene, versichern zu dürfen.

Indem wir dieser Pflicht uns zu entledigen streben, fühlen wir eine zweite nicht minder heilige, die der offenen Wahrheit, welche wir Ew. Majestät, uns und unsern Familien, und nebstdem noch Mitmenschen schuldig sind, welche vormals als unsere Unterthanen ganz unserer Fürsorge anvertraut waren, und deren weitere Relationen zu uns erst der staatsrechtlichen gleichförmigen Bestimmung für ganz Teutschland entgegensehen. Diese ernste Pflicht ermahnet uns in jenen Punkten, wo die allerhöchsten Verordnungen sogenannter Fall- und Erblehen eines Lehensverbandes erwähnen:

„welcher die Benutzung, Erwerbung und Veräußerung des lehenbaren Grundes erschwere,

„welcher mit Abgaben unverhältnißmäßig bald

„durch die Natur bald durch die Zeit der Erhe-
„bung, bald drückend durch Kosten und Plak-
„kereien den Muth und die Mittel durch Indu-
„strie sich zu heben entziehen, die Armuth ver-
„mehren, die Bevölkerung vermindern und dem
„Staate immer tiefere Wunden schlage, und
„deshalb aufgelößt werden müsse.

Jene ernste Pflicht gebietet uns, Ew. Majestät nicht zu verschweigen, daß diese nachtheiligen Verhältnisse, welche die allerhöchsten Verordnungen mit so lebhaften Farben schildern, wenigstens in den neuen Landen, vorzüglich Oberschwaben, und auf unsern Besitzungen nicht bestehen.

In diesem Theile des Staates findet sich zwar der Name von solchen Lehen, aber die Sache nicht. Hier sind die sogenannten Fall- und Erblehen keineswegs Ausflüsse der Leibeigenschaft oder eines Lehensverbandes, sondern reine Benutzung des Eigenthums.

Leicht vermögte daher jener collective Name von Fall- und Erblehen bewirken, daß gestützt auf den Wortlaut der Königl. Verordnungen diesen eine Ausdehnung weit über ihre Tendenz gegeben würde; eine Ausdehnung, welche die ältesten Eigenthumsrechte tödtlich verletzte, das ganze Verhältniß des Adels, vorzüglich in Oberschwaben, mit einem Schlage zertrümmerte, und weit entfernt, das erhabene Ziel Ew. Majestät ins Dasein zu führen, vielmehr gemeinschädlich ausfallen müßte.

In den neuen Landen, vorzüglich in Oberschwaben sind sämtliche sobenannte Fall- und Erblehen auf

keine Weise Ausflüsse der Leibeigenschaft oder eines Feudalverbandes, sie sind reine Verpachtungen eigenthümlichen Gutes entweder auf Lebzeiten des Pächters, oder auch für dessen Descendenz, sie sind durchgängig auf freie gesetzlich errichtete Verträge gegründet, stammen zum Theil aus den neuesten Zeiten her, beruhen durchgängig auf einer Verleihung des wahrhaften Eigenthümers unter legalen Bedingungen, und nie war auch nur einen Augenblick zwischen Eigenthümer und Nutznieser der mindeste Zweifel oder Streit über das Eigenthum.

Diese Wahrheit wäre durch eine ungemessene Anzahl von Urkunden zu erproben, wenn es noch eines weitern Beweises bedürfte, wo das allerhöchste Gouvernement in einer öffentlichen Verordnung bereits unterm 6ten July 1812. freilich anerkannt und selbst ausgesprochen hat, „daß bei den sogenannten Bauern„lehen die Bauern nur als Lehenträger, keines„wegs aber als Gutsbesitzer, vielweniger als „Gutseigenthümer zu betrachten seien, daß „durchaus gegen den Gutsherrn kein Zwang über „die Bedingungen und Grundsätze eintreten dürfe, „unter welchen das sogenannte Falllehen ein künf„tiges Eigenthum des Lehenträgers werden könne.

Wollte man daher die Verordnungen Ew. M. vom 18. Nov. über jene das Eigenthum beschränkende, die Armuth vermehrende, und die Industrie niederschlagende Institute, der blosen Namens-Verwandtschaft wegen auch auf die sobenannte Fall- und Erblehen, vorzüglich in Oberschwaben

ausdehnen, so würde dem edelsten Zwecke Ew. M. gerade entgegen gehandelt, das Eigenthumsrecht würde nicht allein beschränkt, es würde wahrhaft vernichtet, und mit ihm alle Industrie sonach gänzlich zu Boden fallen. Mehr noch, man würde durch eine solche Ausdehnung der Verordnung vom 18. Novbr. welche den Nutznießern eines sogenannten Falllehens das Eigenthum desselben vornweg gewähret, den auffallenden Widerspruch herbeiführen: daß der Staat „Gerechtsame, welche er im Jahr 1812 als ein hei„liges, durch keinen Zwang antastbares Eigenthum „eines Staatsbürgers anerkannte, fünf Jahre nach„her zu entziehen sich berechtigt fühlte!? Aber diese Verletzung der Eigenthumsrechte wäre nicht der einzige Nachtheil für die bisherigen Eigenthümer so betitelter Fall- und Erblehen; noch würde die weitere Inconvenienz eintreten, daß die Gutseigenthümer, welche bisher durch lebenslängliche Verpachtung ihres Gutes dem Pächter die Mittel seiner Subsistenz für sich und die Seinigen auf ein ganzes Menschenalter gewährten, nunmehr in gehässige Gläubiger des neu beschenkten verwandelt, daß statt Friede und Eintracht, der Saame des Unfriedens gestreuet würde. Es ist keineswegs eine rednerische Floskel, es ist reine Thatsache, daß, wollte das im Jahr 1812 noch feierlich vom Staate anerkannte Eigenthum vom Gutsherrn auf den lebenslänglichen Pächter übertragen werden, daß alsdann dem Adel in Oberschwaben das ganze Fundament seiner Existenz, sein gänzliches Grundeigenthum benommen würde, daß er als gezwungener Gläubiger der neu beschenkten Eigenthümer blo-

ser Capitalist, auf den Betrieb seiner Capitalien redu-cirt, wider den besten Willen zu jüdischen Schacher-künsten genöthigt würde: blos um zu seinem seit Jahr-hunderten angestammten Eigenthum, auf die einzig noch mögliche Weise, wieder zu gelangen.

Was aber wäre Euer Majestät und was dem Volke ein Adel, auf blosses Geld und Geldbetrieb be-gründet, annoch werth?

Jedoch, nicht allein die vorigen Reichsstände und der Adel in den neuen Landen, besonders Oberschwa-bens, würden unter der zu befürchtenden Ausdeh-nung der Verordnung vom 18. November erliegen, auch eine Menge bürgerlicher Eigenthümer soge-nannter Fall- und Erblehen, würden dabei schuldlos leiden, und der erhabene Zweck Euer Majestät: grö-seres Volksglück, gröserer Wohlstand, würde dennoch auf keine Weise durch die Opfer un-serer Eigenthumsrechte erzielt werden!

Die beabsichtete gröse re Bevölkerung Oberschwa-bens, durch die Zerstücklung der Güter in gleiche Kindstheile, würde schon in den nächsten Generatio-nen so viele und kleine Gutstheile herbeiführen, daß die Consumtion wenn nicht stärker doch gleich der Production ausfallen müßte. Der Verkauf der Früchte ins Ausland müßte unterbleiben, damit das Inland bestehen könnte, der Zufluß des Geldes würde ver-stopft; und womit sollten alsdann Unterthanen, welche auf dem kleinen Ackerdistrict kaum ihre eigne Existenz zu gewinnen wüßten, noch die nöthigen Abgaben an den Staat entrichten? Welche Folgen würde die Nachbarschaft der Schweiz, welche fast alle ihre Nah-

rung in Oberschwaben kauft, herbeiführen, wenn künftig für sie ihre Hauptnahrungs, und für Schwaben aber die bedeutendste Geldquelle durch den eignen Bedarf der gesteigerten Bevölkerung gestopft würde?

Daß jede Bevölkerung ihre gemessenen Grenzen habe, daß zu große Zerstückelung der Grundstücke zu traurigen Ereignissen führe, hat die allerneueste Tagsgeschichte leider nur allzulaut bewährt. Tausende mußten die mütterliche Erde verlassen, und erlagen unter fremden Himmel, weil sie zu Haus nicht mehr zu leben fanden, als ein schreckliches Opfer zum Beleg, daß alles, auch die Bevölkerung ihre natürlichen Grenzen habe.

Wenn diese düstere Rückerinnerung, welche wir so gerne dem menschenfreundlichen Gefühl Ew. Majestät ersparen mögten, vorzüglich in Oberschwaben, oder in jenen Gebieten wenig oder gar keinen Stoff finden, welche vormals unserer Obhut vom Vaterlande anvertraut waren, und wo auser sogenannten Fall- und Erblehen, die Unterthanen in der Regel wenig anderes liegendes Eigenthum hatten, wenn dagegen Altwürtemberg tausende von Auswanderern zählt, welche in einem einzigen Mißjahre im Auslande dem Hungertodte zu entgehen suchen mußten, in diesem gegebenen Falle fühlen wir uns zur Ueberzeugung verpflichtet, daß Eure Majestät um einer blosen Namensverwandschaft willen, die so benannten Fall- und Erblehen und Erbzinsgüter oder das ganze Grundeigenthumssystem in Oberschwaben nicht jenen verderblichen, Armuth befördernden, und Industrie niederdrückenden Anstalten, beizählen

lassen werden, welche Allerhöchstdieselbe zu ersticken im edelsten Gefühle sich berufen finden.

Schon im Jahr 1812 in der Verordnung vom 6ten Juny erkannte der Staat unsere Eigenthumsrechte an den oftbenannten Gütern, er untersagte jeden Zwang bei gewünschter Veränderung deren Natur. Eure Majestät selbst wollen dem Eigenthum unbeschränkte Bahn zur Entwicklung höchst möglicher Industrie belassen; Eure Majestät selbst stellen mit diesem Princip es jedem Eigenthümer anheim, sein Gut in einen lebenslänglichen Pacht zu geben, wenn er es vortheilhaft findet, — wie könnte, was Eure Majestät in Conformität der Gesetze heute noch jedem, auch dem geringsten Unterthanen gestatten, ein von den Gesetzen und dem Staatsschutz aufgegebenes Factum sein, weil es in einem früheren Zeitpunct zu Stand kam, wo kein souveraines Verhältniß uns beschränkte, und Gesetze, welche von Lehenswesen und Lehensnexus nicht den Begriff, nicht die Ahndung haben konnten, die gemachten Verträge billigten? Aber nicht allein Se. K. Majestät der höchstseelige König erkannte in der Verordnung vom 6ten Juny 1812, daß daß Eigenthum der oft benannten Güter nicht dem Bebauer gehöre, und daß es gegen allen Zwang geschützt werden solle. Auch Ew. Majestät haben durch allerhöchstdero Beitritt zur Bundesacte die feierliche Verpflichtung auf sich genommen, den vormaligen Reichsständen den ungestörten Genuß ihrer Eigenthumsrechte nach wie vor zu belassen, und zu einem gleichförmigen Zustand in ganz Teutschland für alle mitzuwirken.

Eure Majestät erlauben daher die allerunterthänigste Bitte, um die allergnädigste nähere Erläuterung der Verordnung vom 18ten Novemb. l. J., daß solche die so betitelte Fall- und Erblehen in Oberschwaben, oder jener vormaligen Reichsstände nicht umfasse, welche erweislich reines Eigenthum der letzteren sind, und daher auf alle Weise in dem Schutz Ew. Majestät und der Gesetze stehe.

Wir ersterben in tiefschuldigster Ehrfurcht

Ew. Majestät

allerunterthänigst gehorsamste.

III.

Entwickelung der Rechts- und landwirthschaftlichen Verhältnisse der unter dem Namen Fall- und Erblehen in Neuwürtemberg herkömmlichen Guts-Verpachtungs-Weisen.

Jedes gründliche Urtheil über den Werth oder Unwerth einer Sache setzt vor allen Dingen einen richtigen Begriff derselben voraus. Den nachfolgenden Betrachtungen über leibfällige und Erbpachtgüter soll daher die Aufsuchung der Wesenheiten derselben vorangehen, wodurch sie von andern Gütern sich unterscheiden, und welche ihnen ausschliesend eigenthümlich sind.

§. 1.

Stellet man nun vorerst ein leibfälliges oder Erbpachtgut mit einem eigenthümlichen Gut zusammen, welches noch ganz frei in den Händen des Eigenthümers sich befindet, und selbst noch nicht in Pacht gegeben ist, so zeigt sich hier in Ansehung der Personen sogleich der Unterschied, daß bei letzterem Gut nur eine Person, die des Eigenthümers erscheint, während bei leibfälligen Gütern dem Eigenthümer eine zweite Person, ein Bebauer des Gutes gegenüber stehet.

Ein zweiter Unterschied offenbart sich darin, daß während beim ganz freien, eigenthümlichen Gut der Eigenthümer zu jeder Zeit über Substanz und Benutzung des Gutes verfügen kann, bei leibfälligen und Erbgütern, schon eine solche Verfügung getroffen worden ist, welche jenes Recht auf Substanz und Benutzung zu Gunsten eines andern eine Zeitlang beschränket. Dieses Merkmal haben jedoch diese Güter mit Pacht- und andern Gütern ꝛc. gemeinschaftlich. Es muß daher noch ein anderes vorhanden sein, welches ihnen allein angehört. Auf dieses 3te Merkmal deutet aber die Benennung schon hin und es bestehet darin:

Daß die erwähnte Beschränkung der Eigenthumsrechte über Substanz und Nutznießung bei leibfälligen Gütern auf die Leib, und Lebzeit dessen währet, zu dessen Gunsten die Beschränkung gemacht worden; daß sie mit dessen Tod wieder aufhört; mit andern Worten, daß sie mit seinem Leib zusam-

menfällt, oder leibfällig ist; bei erblichen Pachten aber dagegen auf die Erben übergehet.

§. 2.

Die Bedingungen, unter welchen der Eigenthümer sich gefallen ließ, sein eigenthümliches Gut als leibfällig oder Erbpachtweise hinzugeben, können so vielfach sein, als vielfach eine wechselseitige Einwilligung zu einer Uebereinkunft denkbar ist; aus diesem Grunde können die Abgaben oder Leistungen, welche der Bebauer eines leibfälligen oder Erbpachtgutes dem Eigenthümer entrichtet, welche bald in einer jährlichen Abgabe, bald in einem sogenannten Erdschatz bestehen, nicht zu den Wesenheiten eines leibfälligen oder Erbpachtgutes gerechnet werden, weil diese Leistungen auch in ganz andern Dingen bestehen, und auf ganz andere Weise entrichtet werden könnten, während die Beschränkung des Eigenthümers an seinem Gute, dennoch mit dem Leib des Bebauers oder dessen Familie zusammenfiele, mit dessen Leben ebenfalls zu Ende ginge.

Ohnehin geben die gewöhnlichen Pachtgüter, die Zinsgüter ꝛc. ebenfalls eine jährliche Abgabe, und der sogenannte Erdschatz oder das Laudemium ist so wenig den leibfälligen und Erbpachtgütern ausschliesend eigen, daß das Baierische Landrecht Lit. XXI. Art. VI. ausdrücklich verordnet:

„daß von Gütern, welche nur auf ein oder „drei Jahre verpachtet werden, kein Anfall „genommen werden soll; wo aber einem ein „Beutellehen, Erbrecht; Leibgeding oder

„Herrngunst, oder auf mehr als drei Jahre ein „Gut in Bestand gegeben würde, möge zwar ein „Anfall genommen werden, aber die Verstiftung „soll in Briefen gegen Revers bestehen."

Das Laudemium, oder wie man die Abgabe heißen mag, findet sich also bei so vielerlei verschiedenartigen Gütern, daß sie so wenig wie die jährliche Abgabe zu den unterscheidenden Merkmalen eines leibfälligen oder Erbgutes gerechnet werden kann.

Eben dasselbe gilt von den Frohnden; denn es gibt sehr viele Bebauer leibfälliger und Erbpachtgüter, welchen keine Frohnden bedungen sind, und unendlich viele Bauern, welche Frohnden leisten, ohne Besitzer leibfälliger oder Erbpachtgüter zu sein.

Leibfällige Güter sind daher ihren wesentlichen Bestandtheilen nach solche Güter, deren Eigenthümer die Benutzung derselben an einen Nichteigenthümer auf die Lebensdauer dieses letzteren abgetreten hat, und zwar unter Bedingungen, die der freien Uebereinkunft der Interessirten überlassen sind, gewöhnlich aber in einer beliebigen Abgabe beim Anfang der Gutsbenutzung, Erdschatz genannt, und in einer 2ten alle Jahre gleichen Reichniß bestehen.

Ist der Nutznieser oder Bebauer des Gutes todt, so hört das leibfällige Gut sogleich auf, ein solches zu sein, und kehrt ohne weiters in das freie, unbeschränkte Eigenthum des Gutsherrn zurück, und kann erst dann wieder ein leibfälliges Guth werden, wenn es der Eigenthümer für gut findet, abermals auf die Lebensdauer eines Menschen die bedingte Benutzung zu überlassen.

Hierdurch ist zugleich das eigentliche Kennzeichen zugegen, durch welches leibfällige Güter sich von erblich verliehenen unterscheiden; auch hier können die Bedingungen der Begebung so verschiedenartig als der mögliche wechselseitige Consens seyn, aber während das leibfällige Gut auf die Dauer eines einzigen oder höchstens 2er Köpfe, 4 Augen verliehen ist, ist beim erblich verliehenen Gut die Verfügung über die Substanz desselben auf die Dauer einer Familie suspendirt.

Diese Darstellung der wahren Natur jener Güter ist keineswegs neu oder dem Interesse des Augenblicks angepaßt, indem sie längst auf wesentlich gleiche Weise nicht allein in die Wissenschaft des teutschen Privatrechtes überhaupt aufgenommen, sondern auch insbesondere im Königreich Würtemberg als gesetzlich ausgesprochen ist.

Man sehe Selchov in seinen Elementen des teutschen Privatrechts Edit. 3ia §. 402 *) und das Herzoglich Würtembergische Generalrescript von 1620 den 24sten July und von 1663 den 24sten Mai. **)

---

*) Bona vitalitia, quae in Suevia, Austria vel Bavaria potissimum occurrunt, sunt praedia rustica sub lege meliorationis et praestationis annuae ad dies vitae concessa, quae quum mortuo possessare ad Dominum devolvantur, ab ejusque arbitrio omnino pendeat, an haeredes possessoris denuo ad possessionem admittere velit. Selchov e. c.

**) Diese Rescripte nennen das Laudemium wörtlich, Bestandgeld, und verbieten die erbliche Veräusserung

§. 3.

Bedürfte es noch eines weiteren Beweises, so könnte man mit tausenden von Urkunden noch belegen, daß die Wesenheit eines leibfälligen Gutes darin bestehe, daß es mit dem Tod des jeweiligen Bebauers, die Wesenheit eines erblich verliehenen Gutes aber mit dem Erlöschen der Familie, in die freie Willkühr des Eigenthumsherrn zurückkehre, daß der Bebauer nicht das mindeste Eigenthumsrecht daran habe und folglich auch ein solches nicht vererben könne. *)

Eine Menge von Urkunden liesen sich beibringen, in welchen allen der Bebauer wörtlich bekennet, theils

1.) daß das Eigenthum nicht ihm angehöre, daß er nur auf seine Lebenstage und nicht länger die Nutznießung erworben habe, daß mit seinem Tod das Gut ohne weiters dessen Eigenthümer ganz frei zurückfalle;

theils

2.) daß alle seine Nutzungsrechte mit dem Erlöschen seiner Familie erloschen seien.

---

der Herzoglichen leibfälligen Güter, es sei denn, sie wären zuerst heimgefallen.

*) Zwar geben viele Rechtsgelehrte dem Erbpachter ein Dominium utile, aber mit offenbarer Uebertragung Römischer Namen auf eine teutsche Sache. Denn wäre der Erbpachter Dominus über die Nutznießung, so müßte er selbe auch nach Gutdünken verkaufen können, ohne die Gutseigenthümer zu fragen, was aber der Fall sehr selten oder gar nicht ist.

Aber wozu bedürfte es so weitläufiger Beweise (welche nur den Leser ermüden würden) wo die Landesregierungen selbst bis in die neuesten Zeiten das Eigenthum des Gutsherrn anerkannt haben, und durch ihre Justizstellen solches gegen jede Anmassung in Schutz nehmen liesen.

Die Königl. Verordnung vom 6. July 1812 und selbst jene vom 18. Nov. 1817 erkennen theils wörtlich, theils stillschweigend: daß den bisherigen Bebauern von leibfälligen und Erbgütern durchaus kein Eigenthum am Gute bisher zugestanden habe; denn beide Verordnungen wollen dieses Eigenthum an die bisherigen Bebauer erst noch übertragen. Die Verordnung vom 18ten November 1817 behält sich ausdrücklich bevor, nachträglich zu bestimmen, auf welche Weise die dem bisherigen Eigenthümer gebührende Entschädigung für die Uebertragung seines Eigenthums berechnet werden solle? Und die Verordnung vom 6ten July 1812 erkennt bestimmt den Rechtsgrundsatz an: Daß die Bedingungen der Uebertragung dieses Eigenthums von freiwilliger Uebereinkunft abhange, daß sie die von der Königlichen Finanzkammer befolgten Grundsätze zwar anempfiehlt, aber jeden Zwang ausdrücklich verbietet.

§. 4.

So wie im Königreich Würtemberg, ebenso wurden im benachbarten Königreich Baiern die Eigenthumsrechte der Gutsherren insbesondere bei leibfälligen Gütern anerkannt, und durch die Gerichte in Schutz genommen.

Von der großen Menge von Beispielen sollen nur zwei Belege aus der neuesten Zeit hier angeführt werden.

Der Fall war folgender:

Anton Lang, Landgerichts Babenhausen, fiel im Jahr 1811 in Ganth, er war Besitzer zweier leibfälligen Güter, das Eigenthum des einen gehörte der Krone jenes des andern Gutes dem Herrn Fürsten von Fugger. Das Landgericht Babenhausen zog beide Güter ohne Rücksicht auf ihre leibfällige Eigenschaft zur Concursmasse.

Die Krone aber sowohl als der Herr Fürst Fugger behaupteten das Separationsrecht, weil die Güter leibfällig seyen, und heimfallen mußten, indem der Gantierer sie zu bewirthschaften die Mittel nicht mehr habe.

Dies hatte zur Folge, daß auf Appellationsausführung der Krone, das Königliche Appellationsgericht unterm 4ten September 1811 das Verfahren des Landgerichts annullirte, das Gericht in die Kosten condemnirte, und vordersamst anwieß: unter den streitenden Theilen verhandeln zu lassen: ob die Güter wirklich leibfällige seyen, und das Separationsrecht ansprechen könnten.

Nach gepflogenen Unterhandlungen in erster Instanz, das vom Herrn Fürsten Fugger angesprochene Separationsrecht betreffend, gedieh auch diese Sache an den Appellationshof, woselbst unterm 10ten July 1812 dahin entschieden wurde:

„daß, da der Herr Fürst von Fugger den ihm „auferlegten Beweiß über die strenge Leibfäl-

„ligkeit des Gutes rechtsgenüglich hergestellt „habe, so sei die rechtliche Folge, daß ihm das „Separationsrecht in Ansehung desselben in der „Langischen Gantmasse zur Seite stehe.

§. 5.

Was leibfällige Güter eigentlich seien, welche Rechtsverhältnisse zwischen deren Eigenthumsherren, und dem lebenslänglichen Pachter bestehen, dürfte hinlänglich erörtert worden sein, und scheint wenig darauf anzukommen, welches der erste Ursprung dieser Güter sei? In rechtlicher Hinsicht wenigstens ist ihre erste Erscheinung und Herleitung ganz gleichgültig, weil alle Gerechtsame unter dem Staatsschutz stehen, welche nicht gegen gleichzeitig bestehende Gesetze anstiesen, oder von denen nicht erwiesen worden, daß sie widerrechtlich besessen worden.

Doch so gerne der Staat nach höchster Cultur im Sittlichen und nach höchster Vollkommenheit in der Industrie strebt; so kann die geschichtliche und wirthschaftliche Seite leibfälliger Güter um so weniger übersehen werden, je größer der Landbezirk ist, über welchen sie sich ausdehnen, je mehr Familien dabei betheiligt sind.

§. 6.

Es ist in neuester Zeit so oft schon versucht worden, wie in allen Gerechtsamen der höhern Stände, so auch in jenen der adelichen Gutseigenthümer, lediglich Ausflüsse finsterer Jahrhunderte, schmäliger Leibeigenschaft und verderblichen Feudalwesens zu fin-

den, daß es der Mühe werth scheint, einmal genau zu prüfen, welcher Sinn wohl in diesen Worten liegen könne?

Sollen leibfällige oder erblich verliehene Güter ein nothwendiger Ausfluß von Leibeigenschaft sein, so muß Leibeigenschaft nicht gedacht werden können, ohne leibfälliges oder Erbpachtgut. Wer aber würde wohl eine solche Behauptung wagen, da Leibeigenschaft sich überall verbreitete, leibfällige Güter aber fast ausschliesend nur in den beiden alten Herzogthümer von Allemannien und Baiern sich vorfinden? Da erblich verliehene Güter zwar überall in ganz Teutschland doch unsäglich oft ohne Leibeigenschaft vorkommen.

Ist das Bestehen leibfälliger und erbpachtlicher Güter nicht nothwendig, sondern nur zufällig, nur hie und da bei der Leibeigenschaft zu treffen, so ist es ja ein handgreiflicher Irrthum, wenn man behauptet, daß es, blos zufällig mit der Leibeigenschaft zugleich erscheinend, eine wesentliche Eigenschaft, ein Ausfluß derselben sei! Die Geschichte führt uns allenthalben auf ganze Länder, wie auf einzelne Bezirke, wo alle Unterthanen leibeigen waren, ohne daß ein einziges leibfälliges oder erbpachtliches Gut dabei bestanden hätte. Eben so zeigen sich uns überall, wo leibfällige Güter zu Hause sind, viele Besitzer solcher Güter, welche gar nicht leibeigen, viele andere, welche zwar einem dritteren, keineswegs aber dem Gutseigenthümer mit Leibeigenschaft verbunden sind; und wieder andere, welche zwei oder mehrere solcher Güter besitzen, deren Eigenthum zwei verschiedenen Herren angehört. Wie ist dies mit Leib-

eigenschaft vereinbar, da doch niemand zwei verschiedenen Herren zugleich eigen sein kann?

§. 7.

Eben dasselbe gilt von dem Feudalnexus, Leibfälligkeit ist so wenig eine Eigenschaft eines Lehenguts, daß gegenwärtig Lehen auf Lebzeiten vielmehr zu den seltensten Ausnahmen gehören. Ohnehin widerlegt hier eine Behauptung die andere. Nothwendig behauptet der, welcher die Leibfälligkeit eines Guts in der Leibeigenschaft sucht, daß sie nicht in dem Lehensverband ruhe, und eben so nothwendig kann jener, welcher sie im Lehensverband finden will, sie nicht in der Leibeigenschaft suchen.

Es gibt Autoren, die, wie es scheint, geflissentlich, um ein gehässiges Licht auf die Sache zu werfen, zwei der verschiedenartigsten Abgaben mit einander zu verwechseln gesucht haben. Jene Zahlung, welche gewöhnlich beim Gutsantritt von dem Bebauer dem Eigenthümer entrichtet wird, und welche heut zu Tage meistens Ehrschatz, richtiger aber Erdschatz oder Bestand genannt wird, hieß bei geringerer Sprachcultur früher oft auch Anfall, weil das Gut dem Eigenthümer beim Tod des Besitzers heim- oder angefallen war, welchen Anfall der künftige Bebauer lösen mußte, wenn er die Nutznießung überkommen wollte. Dies gab den Veranlaß, diesen Erdschatz, weil er gewöhnlich nach dem Tod des Nutznießers sich ergab, mit jener Abgabe zu verwechseln, welche der Herr eines Leibeigenen bei dessen Tod beziehen durfte, mit dem Besthaupt nemlich oder Mortuario. Allein

das Besthaupt wird wegen der Person entrichtet, nicht wegen einem Gut wie der Ehrschatz; das Besthaupt wird aus dem Vermögen des Verstorbenen entrichtet, der Ehrschatz aber aus dem Vermögen desjenigen, welchem das Gut nach dem Tod des bisherigen Bebauers übertragen wird, und welches ein landfremder Mensch sein kann.

Solche grobe Verdrehungen und Verwechselungen bei Gerechtsamen, welche zwar auch in bürgerlichen Händen, weit häufiger aber bei dem Eigenthum des Adels und der Kirche vorkommen, tragen offenbar das Gepräge revolutionairer Zeiten und Gesinnungen, wie denn wirklich Zerstöhrung des Feudalnexus ein Hauptmotto der neuesten Revolution und deren Männer gewesen ist.

§. 8.

So wie man Rechtsverhältnisse verkehrte, um dem Adel sein Eigenthum zu untergraben, so hat man auch die Geschichte verdreht und entstellt, um näher zum Zweck zu kommen. Es lag in der einfachen Ansicht des gesunden Menschenverstandes, erst zu fragen, wer der erste Eigenthümer eines Gutes gewesen, ehe es leibfällig oder erbpachterlich geworden? und dann erst zu bestimmen, wer Eigenthümer sein müsse, wenn diese Gutsbenutzungsweise als schädlich vom Staat nicht länger geduldet werden könne.

Während nun alle Bebauer leibfälliger und erbpachterlicher Güter in ihren Verbriefungen urkundlich bekennen: daß nicht sie, sondern der Gutsherr, von welchem sie die Nutznießung erwerben, der frühere

Eigenthümer sei; während man alle Wesenheiten der leibfälligen Gutsbenutzung bis in jene Zeiten zurück documentiren kann, wo man von unsern Feudalbegriffen, unsern Leibeigenschafts-Verhältnissen den Gedanken noch nicht haben konnte, so wurde dennoch versucht, für den Ursprung aller adelichen Gerechtsamen aus der Leibeigenschaft einen geschichtlichen Vorwand und eine Epoche zu finden, wo der Leibeigene früherer Besitzer des Grund und Bodens gewesen sein soll, als der heutige Eigenthümer. Der Sieg der alten Franken über die Allemannen, den Klodwig im heisen Drang der Schlacht durch Gelobung zum christlichen Glauben errungen, sollte hier Nothhelfer werden; die siegenden Franken, welche die überwundenen Allemannen leibeigen und alles Land sich eigen gemacht haben, sollten deshalb zu allem der Veranlaß gewesen sein.

Denn vor dem Sieg der Franken waren ja die Allemannen die früheren Eigenthümer des Bodens gewesen, denen nur Misbrauch der Gewalt und des Sieges, ihr Erbe entreißen konnte, und folglich mußte es natürliche Billigkeit erfodern, dem früher Berechtigten sein Eigenthum zurückzugeben. Wer dagegen strebte, wollte sich mit dem Geist der Zeit in Widerspruch setzen, und wollte nur eingebildete Vorrechte behaupten!!

Nur eines (wenn ihre Principien auf leibfällige Güter angewendet werden) haben diese Freunde einer neuen Ordnung der Dinge in ihrem Eifer vergessen, indem sie denen durch Gewalt und alle Unbilden der Vorzeiten Unterdrückten ihre Gerechtsame verschaffen

wollten, nur einen einzigen aber wesentlichen Umstand, den Beweis nemlich:

Daß alle die dermaligen Eigenthümer der leibfälligen oder erbpachtlichen Güter von jenem siegenden Stamme der Franken oder von den Unterdrückern, die Bebauer dieser Güter aber von den besiegten Allemannen oder andern Unterdrückten gebohren sind.

Ohne diesen Beweis dürfte sonst nochmals dem gesetzlichen Eigenthümer sein Eigenthum entzogen werden, nur mit dem Unterschied, daß nunmehr in lichtvoller Zeit eine Gewalt geübt würde, welche doch vormals, nur in dem finstern, barbarischen Zeitalter der Franken oder des spätern Faustrechts statt gefunden haben soll.

§. 9.

Mit besserm Rechte als in der Leibeigenschaft und im Lehenwesen, würde man die Entstehung leibfälliger und erbpachtsgüter, in der Geschichte der teutschen Landwirthschaft aufsuchen. Wenn Teutschland die Urbarmachung seiner Erde vorzüglich den Mönchen verdankt, welche Wüsteneien zum Wohnsitz wählten, Wälder lichteten, Sümpfe austrockneten; so sollten billig diese Mönche nicht als die ersten rechtmäßigen Eigenthümer von Gütern verkannt werden, die sie mit ihrem Schweise dem Klima abgezwungen und gleichsam selbst geschaffen haben. Wenn auch weltliche Herrschaften später noch ihre Wälder rodeten und unter mannigfachen Bedingungen Ansiedler zu gewinnen suchten, so darf man gewiß itzt manche cultivirte Erde, und mit ihr manches leibfällige und

erblich überlassene Gut den wohlthätigen Absichten, die Cultur des Bodens mehr auszudehnen, verdanken, und man darf gewiß sein, manche solche Güter zu finden, welche zur Zeit, als das Leibeigenschafts- und das Feudalsystem sich ausbildete, noch Wüstenei oder unbenutzter Wald war.

Ohnehin offenbaren die urkundlichen Ueberlieferungen der Vorzeit von Baiern und Allemannien, wo diese Güter beinahe ausschliesend heimathlich sind, allenthalben Gutsverhältnisse, in welchen alle wesentliche Bestandtheile leibfälliger und erblich verliehener Güter vorkommen, und deren Eigenthum der Kirche gehörte, folglich weder von den siegenden Franken unter Klodwig, noch von dem Adel des großen Interregni ausging.

Schon das 8te und 9te Jahrhundert liefert häufige Beispiele, theils von Verleihungen der Nutznieſsung liegender Gründe der allemannischen Kirche an Laien, auf die Leib- und Lebenstage, ad Dies Vitae der letztern, theils von Uebertragungen des Eigenthums von Seiten der Laien an die Kirche, unter den mannigfachsten Vorbehalten der Nutznieſsung ad Dies Vitae des Schenkers.

Bald gab man das Eigenthum an die Kirche mit dem Vorbehalt, daß dieselbe die Nutznieſsung des Guts, gegen die Bezahlung einer bestimmten Summe, auf Lebenszeit des Schenkers zurückgab, und eine jährliche Abgabe vom Nutznieſser empfing; bald waren in den Uebergabs-Briefen den Erben des Nutznieſsers nach dessen Tod deren Fortsetzung ausdrücklich untersagt, bald wurde diesen Erben,

wenn sie die vom Vater bei Verleihung der Nutznießung bezahlte Summe ebenfalls entrichten würden, die Nutznießung gleichfalls auf ihre Lebenstage vorbehalten.

Zum Beleg dieser Wahrheiten hier nur einige Beispiele aus den öffentlichen Urkundensammlungen aus dem 8ten und 9ten Jahrhundert.

So liefert z. B. Neugardt in seinem Codice diplomat. Allemannico die Thatsache, wie ein Mann im Jahr 758. für die verliehene Nutznießung seiner frühern eigenthümlichen, der Kirche geschenkten Güter, jährlich eine bestimmte Abgabe an Bier, ein Malter Brod, und einen Frischling mit dem Beding verspricht, daß wenn er einen ehelichen Sohn erzeuge, diesem gegen die gleiche Abgabe ebenfalls die Nutznießung der Güter geliehen werde.

Neugardt Cod. diplomat. Allemannico. P. I. p. 35.

In demselben Jahr geben andere der Kirche ihre liegende Güter, behielten sich nur auf ihre Lebzeiten die Nutznießung davon aus, und schlossen ausdrücklich alle ihre Erben von allen Ansprüchen aus.

ibid. pag. 36.

Im Jahr 758. übergab ein anderer Mann seine Güter der Kirche eigenthümlich, erhielt sie aber gegen 30 Sickeln Bier, vierzig Brodte und einem Frischling zurück, mit dem Beding, daß seine Descendenten sie gegen Zahlung der nemlichen Abgabe ebenfalls haben könnten, wenn sie aber zu dieser Abgabe sich nicht verstehen wollten, so sollten die Güter der Kirche heimgefallen sein.

ibid. pag. 29.

Ao. 805. übergaben zwei Brüder dem Kloster St. Gallen ihre Güter, und erhielten sie niesbräuchlich wieder, wofür jeder jährlich 2 Schillinge gab, auf den Fall, daß einer von ihnen stürbe, und der überlebende den Antheil des verstorbenen einlösen wollte, so konnte er es um 400 Schilling; nach seinem Tod aber fiel das ganze Gut dem Kloster anheim.

ibid. pag. 132.

Ao. 857. übergab eine Wittwe ihre Güter dem Bisthum Chur und empfing dieselbe auf Lebzeiten zurück und noch mehrere dazu, unter dem Beding, daß nach ihrem Tod alles der Kirche wieder anheim falle.

Eichhorn Episcop. Curiens. Codd. probat. 19. *)

Alle Merkmale der heutigen leibfälligen Güter finden sich an den eben gegebenen Beispielen, ein Eigenthümer gegenüber einem Nutznieser des Gutes, ein jährlicher Zins und die Verleihung ad Dies Vitae des Nutznuesers; sogar hin und wieder der heutige Ehrschatz oder eine bestimmte Summe bei Uebertragung der Nutzniesung. Nur von Leibeigenschaft, von ungemessenen Diensten und dergleichen, finden wir in diesen vor einem Jahrtausend schon statt gefundenen Güterbegebungen nicht eine Spur. Wer uns einwenden wollte, daß von diesen wenigen Beispielen kein

---

*) Diese und mehrere Fälle der Art finden sich auch bei Anton in der Geschichte der teutschen Landwirthschaft. Görlitz 1799.

Schluß aufs Ganze gelte, dem entgegnen wir, daß derlei Begebungen sehr häufig gewesen sein müssen, weil die Einschreitung der Gesetzgebung schon mehrere Jahrhunderte vor den hier angeführten Fällen für nothwendig erachtet wurde, weil schon zu den Zeiten der Marodinger gesetzliche Formalitäten vorgeschrieben waren, an deren Beobachtung die Giltigkeit jener Begebungen gebunden wurde. Schon die Gesetze der Allemannen verfügen nemlich

Lib. I. tit. I. Die Formalitäten bei Schenkungen freier Leute an die Kirche, und besagen

tit. II. ausdrücklich: daß, wenn ein freier Mann, welcher auf die vorgeschriebene Weise seine Güter der Kirche gegeben habe, solche späterhin von der Kirche auf seine Leib- und Lebenstage gegen Zins zurückerhielte, nach seinem Tod keiner seiner Erben dagegen einen Anspruch erheben solle. *)

---

*) Si quis liber res suas ad Ecclesiam dederit, et per Chartam firmitatem fecerit, sicut superius dictum est, et post haec a pastore Ecclesiae per Beneficium susceperit, ad victualem necessitatem conquirendam Diebus Vitae suae et quod spondit, persolvat ad Ecclesiam Censum de illa terra et hoc per epistolam firmitatis fiat, ut post ejus ullus de haeredibus non contradicat et si contigerit, ut post mortem ejus, qui dedit illas res, filium relinquat et forsitan ipse filius vult dicere, quod haereditas paterna sibi legitima ad possidendum, et pater ejus non dedisset, nec firmitatem fecisset non licet ei jurare, sed ipsa Charta quam pater ejus fecit, praesens veniat.

Gibt es wohl einen deutlichern Beweis, daß die Begebung liegender Gründe zur Nutznießung auf die Lebenstage oder den Leib eines Menschen nicht von Leibeigenschaft herstamme, sondern so weit unsere Geschichte in die Vorzeit zurück geht, auf freien Verträgen schon seit mehr als einem Jahrtausend beruhen.

§. 10.

Man mag die Sammlung der Allemannischen Gesetze von Klöter oder von Klodwigs Sohn herleiten, oder mag ihr Alter auf die Zeit König Dagoberts, der sie zuerst niederschreiben ließ, setzen, immer bleibt es geschichtliche Wahrheit, daß man wie heut zu Tage, so bereits vor einem Jahrtausend in demselben Landesbezirk wie heute Güter gehabt habe, deren Nutznieser dem Eigenthümer einen jährlichen Zins gab, und welche nach dem Tode des Nutzniesers ohne weiters an den Eigenthümer zurückfielen d. h. welche leibfällig waren.

Kann dieses hohe Alter strenge genommen, keinen Beweis für den innern landwirthschaftlichen Werth einer solchen Benutzungweise liegender Güter liefern, mag die Geistlichkeit in jener Zeit immerhin zuerst mehr den Erwerb liegender Güter, als den augenblicklichen Ertrag, oder als das allgemeine Wohl beabsichtet haben, so erregt dennoch diese tausendjährige Dauer einer Benutzungsweise, nachdem der Erwerb längst vollbracht gewesen, eine billige Vermuthung für die innere Güte der Sache, indem die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß nur das wahrhaft Gute von Bestand seie.

§. 11.

Wahr ist, daß in der ältesten Zeit das Eigenthum liegender Güter nur den Freien zugestanden, der wenige Ackerbau aber durch unfreie Leute betrieben wurde, aber der Einfluß des Christenthums äußerte auch hier frühe schon seine wohlthätige Wirkung. Schon in den ersten Zeiten seiner Aufnahme bei den Teutschen war die Kirche bedacht, durch Verheisung des himmlischen Lohnes die Fesseln der teutschen Leibeigenschaft zu brechen. *)

Was die Lehre des Christenthums nur anregen konnte, das beförderten später hauptsächlich zwey Ereigniſse, das Emporkommen der Städte, und die Sitte der Kreuzzüge. Das entvölkerte Teutschland hatte durch letztere viele hunderttausend Arme verloren, die sonst die Erde gebaut; je weniger ihrer übrig blieben, desto höher mußte ihr Werth steigen, aber zugleich auch desto tiefer der Werth der Aecker sinken.

Auch das Emporkommen der Städte trug das Seinige bei, daß die alte Sitte, durch Unfreie, das Land zu bauen, sich mehr und mehr verlieren mußte, indem sie auf vielfache Weise die Leibeigenen durch Gewährung der Freiheit an sich lockten. **)

---

*) Marculf. form. II. 32. apud Baluz. p. 443. qui debitum sibi nexum, relatam servitutem, mercedem in futurum apud Dominum sibi retribuere confidat.

**) So verordnet z. B. das Stadtrecht von Freiburg im Breisgau de 1120. Jeder an diesen Ort kommt, sitzt

Gottlob Anton in seiner Geschichte der teutschen Landwirthschaft sagt hierüber im 2ten Theil p. 91.

„der doppelte Weg, den Leibeigene oder dienende Leute hatten, sich zu befreien, Kreuzzug „und Stadtleben entvölkert das Land, und andere Vorkehrungen müßten getroffen werden. „Neben den Präcarien und Stiftlehen wurden „Höfe und Hofstätten nach andern Contracten „ausgesetzt ꝛc. ꝛc."

§. 12.

Zu dieser Zeit war bereits ein sehr großer Theil des Grundeigenthums in Allemannien im Besitz der Geistlichkeit. Was Staatsklugheit, Aberglaube, und fromme Denkweise der Väter begonnen, das hatte vorzüglich das Heerbannssystem der Fränkischen Kaiser vollendet; die auf dem Grund und Boden haftende Pflicht des Kriegsdienstes immer aufs neue in Anspruch genommen, mußte der Eigenthümer am Ende ermüden, und veranlassen, auf Mittel zu denken, jener Last sich zu entledigen *) was sie durch Uebertra-

---

frei, auser der Leibeigene, der seinem Herrn bekannt hat, wenn er seinem Herrn nicht bekannt hatte, mußte der Herr mit sieben Zeugen den Beweis der Leibeigenschaft führen, war aber der Leibeigene schon Jahr und Tag unangefochten in der Stadt, so genoß er sichre Freiheit. Schöpflin hist. zar. Bad. p. 57. et 58.

*) Pfister in seiner Geschichte von Schwaben sagt: 1r Theil p. 179. Carl der Große hatte seine Siege über Europa

gung ihrer Güter an die friedlichen Kirchen und Klö-ster unter Vorbehalt des Niesbrauches gegen billigen Zins am sichersten zu erreichen hoffen durften.

Die Allemannische Geistlichkeit hatte also durch eine Reihe von Jahrhunderten das ausgedehnteste Feld, die Erfahrung von Gutsbenutzung durch Päch-ter auf Lebzeiten des Pächters, d. i. durch die Er-richtung leibfälliger Güter zu erproben; wer war in jener Zeit fähiger solche Proben zu machen, als Klö-ster und Stifte? Sie waren die Zufluchtsörter aller Wissenschaften und Künste, sie hatten selbst die Erde gebaut, und keine Erfahrung ging bei ihnen verlo-ren, weil der Eigenthümer nie starb, nie wechselte, weil sie mit regstem Streben immer auf Vermehrung ihres Vermögens bedacht waren.

Wenn bei dieser Lage der Dinge, welche die sorg-fältigste reichste Prüfung der Sache nothwendig im Gefolge hatte, die Allemannischen Klöster und Stifte bis zu ihrem Erlöschen im Anfange des 19ten Jahr-hunderts jene Bedingungen einer Gutsverpachtung beibehielten, welche sie schon unter den Merowingen denjenigen Leuten gewährten, die ihr Gut der Kirche geschenkt hatten; so ist es kein Wunder, wenn die benachbarten weltlichen großen Grundeigenthümer

---

verbreitet, durch Kriege, die sich selbst bezahlten; durch so viele und lange Heerzüge mußte der Landeigenthümer verarmen, oder seine Güter einem Reichen verpfänden; viele wollten lieber Dienstmannen eines mächtigern sein, als den Aufwand des beschwerlichen Zuges länger über-nehmen.

bald auch die Vortheile jener Gutsbenutzung einsahen, und nach und nach alle ihre Güter unter mannigfaltigen Modificationen auf ähnliche Weise verpachteten.

So wie wir auf diesem Wege an der Hand der Geschichte die erste Entstehung und allmählige Verbreitung einer eigenen Gutsbenutzung unter dem Namen leibfälliger Güter ungezwungen erklären können, eben so einfach erklärt sich auch, warum man solche leibfällig oder erblich verpachtete Güter mit dem Prädicate Lehensgüter, Fall- oder Schupflehen, belegte.

Als nemlich im Jahr 1158. die Boronischen Rechtsgelehrte auf den roncalischen Feldern die Entscheidung gaben, daß alle Herzogthümer, alle Gerichtsbarkeiten, alle Gerechtigkeiten, Zölle und Wässer ꝛc. zu den Regalien, und alles, was nicht in unmittelbarem Besitz kaiserlicher Majestät, nur Lehen von Kaiser und Reich sein könne, und da alle Grossen des Reichs denselben Grundsatz auch ihrerseits ausdehnten, so weit sie vermogten, so mußte alles Lehen sein, oder wenigstens heisen, man begriff nicht mehr, wie etwas nicht Lehen sein könne?

Die von Bologna durch ganz Teutschland verbreitete Denkweise gibt wohl den sichersten Aufschluß, wie auch die leibfällig und erblich verpachteten Güter zur Benennung von Lehen kamen, ohne Lehen zu sein.

§. 13.

Nachdem in rechtlicher Hinsicht gezeigt worden, daß die Gutsherren leibfälliger und erblich verliehe-

ner Güter wahrhafte Eigenthümer derselben, daß das Eigenthum keineswegs zwischen ihnen und dem Bebauer getheilt seie, nachdem historisch nachgewiesen, daß keineswegs ein gewaltthätiger oder sonst verwerflicher Titel aus finsterer Vorzeit dieselbe begründe, und daß folglich eine Disposition von Seiten des Staats über diese Güter ohne die freie Einwilligung der Gutsherrn, ohne Verletzung der Eigenthumsrechte nicht möglich sei, so ist nun das Wesen der leibfälligen und erblich verliehenen Güter noch in wirthschaftlicher Hinsicht sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die betheiligten Familien kennen zu lernen, weil man sie als culturhemmend und verderblich für den Staat, drückend für den Bauern, und die gleichen Erbrechte seiner Kinder verletzend, verschrien hat. Frägt man nach den Gründen, warum sie culturhemmend und verderblich für den Staat seien, so stößt man auf 2 Behauptungen:

1.) sie sollen die Bevölkerung hemmen, weil sie nicht unter die Descendenz des Bebauers in gleiche Kindstheile zerrissen werden können.

2.) sie sollen dadurch den Muth der Leute niederschlagen, und an der bessern Cultur der Erde, gleichgiltig machen.

Ob die Bevölkerung in Neuwürtemberg im Verhältniß des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit zu groß oder zu klein sei, ob diese Frage schon gegen allen Zweifel entschieden sei? muß man hier dahin gestellt sein lassen; daß aber die kalte Alx und ähnlich rauhe Districte nicht so vielfach benützt werden können, wie wärmeres Land, das sieht wohl jeder ein;

nicht Mangel an Händen, sondern Mangel an milderem Clima entscheiden hier die Resultate der Erträgnisse.

Ob eine größere Bevölkerung insbesondere eine größere Cultur der leibfälligen erblich gepachteten Güter herbeiführen könne? Diese Frage hat man im voraus bejahend beantwortet, während sie durchaus verneinend beantwortet werden muß; denn was irgend der Boden, was irgend das Clima erlaubt, dazu wird er benutzt. Doch hier kann nur der Localaugenschein Ueberzeugung gewähren, deshalb man zu den Principien selbst zurückkehrt.

Größere Bevölkerung wird allerdings die Ackercultur befördern, dort, wo sie aus Mangel an Händen bisher vernachläßiget war; aber einerseits ist in Neuwürtemberg durchaus kein Mangel an Händen; würde man aber solcher bedürfen, so lieferten die benachbarten Provinzen Hände genug, die in der Heimath sich nicht mehr ernähren können, welche öfters genug, in magerer, abgezehrter Gestalt, als ein trauriges Bild der Nachtheile zu weit gesteigerter Bevölkerung und zu groser Gutszerstücklung das Mitleid der andern erregen.

Die Bevölkerung mögte wohl höher zu steigern sein, durch Zerstücklung der bisher ungetrennten Güter, aber der Wohlstand der Leute nicht, der Wohlstand des Staates noch weniger.

Das vorletzte Jahr hat erwiesen, welches Elend ein einziges Mißjahr erzeugen könne, wo die Bevölkerung so groß ist: und wenn man am Ende dahin gediehen, daß die Bevölkerung dem jährlichen Ertrag

des Bodens gleich ist, was ist die Folge? dieses, daß das Land seine Erzeugnisse selbst verzehrt, daß der einzige bedeutende Ausfuhrartikel, die Brodfrüchte nicht mehr ausgeführt werden können, daß die einzige oder doch die Hauptquelle verstopft wird, durch welche Geld in das Land kam, indem die Schweizer, welche bisher ihren Gelderwerb für Brod nach Schwaben trugen, nun zu Hause bleiben müssen; und was wird hievon die Folge sein, wenn kein Geld mehr ins Land kömmt, wenn die Unterthanen alle Erzeugnisse des Bodens selbst aufzehren? die allernächste ist diese, daß bald der größte Theil keine Steuern mehr zahlen kann. Wollte man dieser Noth durch Fabrikanstalten aufhelfen, um durch diese Geld in das Land zu ziehen, und der gröfern Bevölkerung den Broderwerb zu sichern, so sind einerseits gröfere Güter den Fabriken kein Hinderniß, wie unverkennbar England beweiset, welches neben der gröften Anzahl grofer Güter zugleich die gröste Anzahl der ausgedehntesten Fabriken hat; andern Theils aber, wie vermögten unmittelbar neben der Schweiz und ihren vielen Fabriken und bei dem Mangel eines Waarenabzugs in Schwaben noch neue Fabriken aufzukommen. Wer mögte bei solcher Nachbarschaft und solchem Abgang aller Gelegenheit zum Absatz ins Inn- und Ausland sein Vermögen einer Fabrikspeculation anvertrauen?

Deßhalb scheint auch das Interesse des Staates durch ungekränktes Fortbestehen der leibfälligen und erblich verliehenen Güter noch nicht gefährdet zu sein.

Da durch gesetzlich verfügte Verstücklung in gleiche Kindestheile, die Gutstheile am Ende so klein gewor-

den sind, daß keines seinen Besitzer mehr nährte (und dies wird nothwendig der Fall in wenig Generationen sein), wie wäre dann der allgemeinen Armuth zu steuern?

Der jetzige Eingriff in Eigenthumsrechte würde einen 2ten erfordern, man müßte die Eigenthumsrechte nochmals verletzen, um gröfere Güter wieder zu schaffen, wie man die Eigenthumsgesetze jetzt verletzt, wenn man den Gutsherrn zwingt, sein Eigenthum zerstückeln zu lassen, und andern hinzugeben.

Einen weit nachtheiligeren Einfluß wird die Zerstücklung der leibfälligen Güter und Erblehen unmittelbar selbst auf die Ackercultur darin äusern, daß das sogenannte Vereinödungssystem, d. i. die Vereinigung der einzelnen Gutsbestandtheile in zusammenhängenden Grenzen vernichtet wird. Wie vortheilhaft diese zusammenhängenden Güter sind, indem durch sie allein die höchste Freiheit in Benutzung des Bodens möglich wird, ist eine so entschiedene Wahrheit, daß nichts mehr darüber zu sagen ist. Da aber solche zusammenhängende Güter durch gleiche Vertheilung unter alle Descendenten natürlich aufgelößt werden, so sind die alten Hindernisse der Gutsbenutzung wieder erzeugt, und jeder einzelne Eigenthümer muß, statt nach seiner Einsicht zu bauen, jetzt nach seinen Nachbarn sich richten, das ist, einer wird den andern hemmen, und eine gröfere Ackercultur schon deßhalb nicht möglich sein.

§. 14.

Eben so wenig als die gröseren Gutscomplexe das Staatswohl gefährden, eben so wenig nachtheilig sind sie für die betheiligten Familien, vielmehr ist vielfach ihre Existenz an deren Forstbestehen geknüpft. Zwar soll der Ackersmann freudiger seinen eigenen Acker als einen fremden, folglich auch besser bauen, zwar sagt schon ein altes Sprichwort:

„Lust und Lieb zu einem Ding
„Macht alle Müh' und Arbeit ring."

Müßte nicht der, so einen lebenslänglich oder erblichen Pacht hat, nicht jede Stunde seinen Tod oder das Erlöschen seiner Familie voraussetzen, wenn er dem Feld die nöthige Bearbeitung aus dem Grund entziehen wollte, weil er den Vortheil vielleicht nicht allein genösse? Und wenn die Lust nach eigenem Acker so entscheidend den Menschen bestimmt, so wird diese Lust den Landmann in einem Lande, wo er ja Eigenthum erwerben kann, ohnehin antreiben, soviel Capital zu erwerben als nöthig ist, er wird gewiß seine Mittel zum Zweck, seine Pachtgüter zu bebauen, anwenden, so gut er kann.

Uebrigens ist es auch ausgemachte Wahrheit, daß wer auf ein Gut wenig verwenden kann, wenig davon erzielt, daß, wer viel verwenden kann, auch gröseren Gewinn davon trägt, daher, wenn zwei ihr Vermögen zusammen tragen, und auf den Bau eines Gutes verwenden, die Cultur auch blühender sein wird, als wenn nur die Hälfte dieses Aufwandes verwendet werden kann.

Wenn nun der Gutseigenthümer und ein Pächter, wie bei leibfälligem und erblichem Gutspacht sich vereinigen, wenn der eine sein Capital in Grund und Boden, der andere das Seine in Schiff und Geschirr, und sonstigen Mobiliarbedürfnissen zu einem Zweck zusammentragen, so muß folgerecht auch eine vortheilhaftere Wirthschaft des Gutes resultiren, als wenn im Gegensatz der Pächter den größten Theil seines Mobiliarvermögens erst aufopfern muß, um Grund und Boden zu erwerben.

Albrecht Thaer in der Einleitung zur Englischen Landwirthschaft sagt pag. 26. I. Theil hierher gehörig.

Arthur Yung habe zum Hauptgegenstand seiner Nachforschungen gemacht, ob die möglichst höchste Production durch grose Güter erzielt werde? aus einer grosen Menge von Nachrichten über Bevölkerung, Cultur und Gröse der Farms habe er aber das Resultat erlangt, daß der Pächter, welcher den meisten Vorschuß habe, die vollkommenere Wirthschaft treiben werde.

Eben dieser Thaer erzählt pag. 25, daß die kleinern Landeigenthümer in England häufig ihr kleines Eigenthum verkauften, und mit dem dafür erhaltenen Capital sich aufs Pachten legten, weil sie dabei sich weit besser zu stehen und mehr Vermögen zu erwerben glaubten.

Eben so richtig ist es, daß der Landmann weder bei leibfälligen Gütern noch bei Erblehen, im mindesten in der Bauart oder Benutzungsweise eingeschränkt sei. Wer behauptet, der Eigenthümer habe mehr Freiheit, nach Gutdünken seinen Boden zu be-

wirthschaften, der redet von der Sache, ohne sie zu kennen; der zeige doch die Beschränkungen, welche statt finden, vorerst ehe er Glauben verlangt! Ein einziges Vorrecht hat der Eigenthümer vor dem Pächter (dieser sei nun Temporal-, lebenslänglicher oder Erbpächter) den einen der Gutsveräuserung; dieses entbehrt aber der Pächter gewiß nicht zum Nachtheil seiner Wirthschaft; denn wenn der Eigenthümer ein schlechter Wirthschafter ist, so kann er dem Wohlleben durch Verkauf seiner Aecker, so lange das Capital zureicht, sich ergeben. Will aber der Pächter sich Genuß verschaffen, so muß er, da er nicht verkaufen darf, nur desto arbeitsamer das Gut bauen, um aus den Erzeugnissen Geld zu gewinnen.

Daß also die grösere Ackercultur die Zerstücklung der leibfälligen Güter und Erblehen erfordere, ist keineswegs nach richtigen Grundsätzen wahr; auch die Praxis liefert davon ein sehr wichtiges Beispiel.

Die Theorie der Güterzerstücklung, Vernichtung aller Ausflüsse des sogenannten Feudalwesens ist nirgends durchgreifender und in gröserer Maas ausgeführt worden, als durch die französische Revolution, und was hat der Ackerbau oder der einzelne Landmann oder Staat dabei gewonnen? Der Landmann ist in der Regel so arm, wie zuvor, und alles Gut der Kirche, des Adels und der Domainen, wo ist es? In den Händen weniger Speculanten, und solcher Privaten, die auf Kosten des Staats, der Kirche und des Adels sich zu bereichern wußten?

Wohl hatte anfangs der grose Haufen auch Theil genommen, aber da es an Capital fehlte, als die

Zahlungstermine kamen, mußte er bei jüdischen und christlichen Speculanten Zuflucht suchen, die ihn bald um das neu erworbene mit sammt einem Theile des alten zu prellen verstanden.

Der Güterhandel trat ein, das Grundeigenthum wurde Waare, und bei dem steten Wechsel des Besitzers mußte nothwendig die Cultivirung leiden. Die Operation dieser Wucherer war ganz einfach diese, durch Erbieten zu Darleihen, ermunterten sie den Bauern zum Ankauf; war er in die Falle gegangen, so drängten sie auf Rückzahlung im Augenblick, wo er am wenigsten Mittel auftreiben konnte. Dies führte zur Versteigerung der Güter, wo derselbe Wucherer das Capitel dem 2ten Erwerber wieder darlieh oder borgte, bis auch diesem der Augenblick gekommen war, wo er ohne augenblickliche Zahlungsmittel ebenfalls wieder dem öffentlichen Verstrich ausgesetzt werden konnte; und so ging es fort, bis am Ende der Wucherer die Güter und das Vermögen der erwerblustigen Bauern verschlungen hatte. Wer das Innere von Frankreich gesehen hat, wird den Beweiß dieser Thatsache gerne erlassen, und deren Wiederhohlung in andern Staaten nicht wünschen!!

§. 15.

Aber die Abgaben von solchen Gütern sollen doch drückend für den Bauern sein, und die Rechte der Natur, die gleichen Erbrechte der Kinder eines Vaters verletzen. Wahrlich, wenn ein Wirthschaftssystem, dessen erste Spuren schon im 5ten und 6ten Jahrhundert vorkommen, drückend ist, wenn folglich schon

seit mehr als tausend Jahren, an den Besitzern solcher Güter gepreßt worden sein soll, so muß wahrlich der Zufluß unerschöpflich sein, den solche Besitzer aus diesen Gütern erzielen. Wenn diese Leute einem Druck, der durch ein Jahrtausend fortwährt, nicht erlagen, und heute noch notorisch weit wohlhabender, als alle ihre Nachbarn sind, dann haben entweder diese Leute von Jahr zu Jahr die Production dieser Güter zu steigern verstanden, folglich die Ackercultur auf eine unglaubliche Stufe gebracht, oder der angebliche Druck und ein verderbliches Feudal- oder Leibeigenschaftssystem kann hier unmöglich vorwalten, und eine Einschreitung der höchsten Staatsgewalt nicht rechtfertigen.

Wie sollte der Gutsherr den Landmann auch drücken wollen; auf dem Wohlstand desselben beruhet die Sicherheit seiner Einnahme; lastet er ihm mehr auf, als sich gebührt, dann kann er wohl gröfere Einnahmen auf dem Papier, aber nicht in der That haben, denn was unverhältnißmäsig ist, hat keine Dauer.

Aber, sagt man, der Besitzer zahlt nebst den Abgaben an den Eigenthümer, auch noch die Steuern für diesen. Ganz richtig; aber das Resultat ist eins und dasselbe. Hat der Pächter z. B. 400 fl. Pacht zu zahlen, und zahlt davon 300 fl. an den Eigenthümer und 100 fl. Steuern an den Staat, so zahlt er mehr nicht, als wenn er den ganzen Pachtbetrag von 100 fl. unmittelbar an den Eigenthümer des Guts zahlte.

§. 16.

So wie der angebliche Druck nicht erfindlich, eben so ungegründet ist die Behauptung von Verletzung der Gleichheit der Erbrechte unter den Kindern.

Die Wahrheit ist, daß bei dem Tod eines Besitzers leibfälliger Güter kein Kind einen gröseren Erbtheil erhält als das andere, daß die Vertheilung der Erbmasse vollkommen gleichseitlich erfolgt. Hat der Besitzer liegendes Eigenthum, so wird es vertheilt, wie das Mobiliarvermögen auch; aber das Pachtgut bleibt natürlich aus der Masse, weil es das Eigenthum eines andern ist, weil der lebenslängliche Pächter so wenig nach seinem Tod ein Recht daran auf seine Erben bringen kann, als der Zeitpächter, wenn seine Pachtjahre zu Ende sind.

Man wirft ein, daß doch in der Regel ein Sohn des Verstorbenen wieder zum Pacht gelassen würde. Wohl wahr; man gibt natürlich einem auf dem Gut aufgewachsenen, mit seiner besten Benutzungsweise vertrauten Kind, dessen Character der Gutsherr oder dessen Beamter ohnehin auch kennt, man gibt einem solchen bekannten, vertrauten Menschen weit lieber den Pacht, als einem fremden, welcher dem Gutsherrn und dem Gute gleich unbekannt ist.

Hierdurch aber wird kein Kindstheil gröser und kleiner. Denn gesetzt, ein Bauer hinterließ 4 Kinder und 8000 fl. Vermögen, so würde jedes Kind 2000 fl. erhalten; will das eine Kind den Pacht seines Vaters erneuern, so wendet es sich an den Gutsherrn, will es nicht, so kann es sich Eigenthum erwerben

oder sein Capital sonst verwenden, wie es will, und dieses Recht haben alle Kinder gleich.

So ist die Thatsache; und einen gröseren Erbtheil erhalten die Kinder nicht, selbst wenn der Landmann Eigenthümer seines leibfälligen Guts geworden wäre. Man bleibe beim obigen Fall; das Vermögen des Verstorbenen bestehe in 8000 fl., und 4 Kinder wären vorhanden; gesetzt nun der Verstorbene habe mit der Hälfte seines Capitalvermögens das Eigenthum des Gutes erworben, oder 4000 fl. steckten in unbeweglichem, die andern 4000 fl. aber in beweglichem Vermögen, würde die Erbportion eines Kindes mehr betragen als 2000 fl.? sie mögen Aecker oder Geld bekommen, mehr als den Betrag von 2000 fl. erhalten sie nicht, daher die angebliche Verletzung gleicher Erbrechte unter den Kindern eine eitle Erdichtung ist.

Daß aber eine für beide Theile, für Eigenthümer und Pächter gleich vortheilhafte Verpachtungsweise nicht wohl denkbar sei, beweißt das wechselseitige Interesse, welches nicht nur allein der Gutsherr am Wohlstand des Bauern, sondern auch dieser am Wohlstand jenes hat; denn so oft der Bauer einer Unterstützung bedarf, so oft er einen Nachlaß wünschet, so oft muß er wünschen, daß die Verhältnisse des Gutsherrn von der Art seien, daß er Unterstützung und Nachlaß auch gewähren könne. Daß selbst bei leibfälligen Gütern der Eigenthümer den Pacht lieber den Kindern erneuern werde, als einem fremden geben, ist bereits erwähnt.

Ganz so ist es auch in England, wo, wie Albrecht

Thaer I. Theil p. 22. erzählt, kein Gutseigenthümer ohne die erheblichsten Gründe einem Pächter aufkünde, wenn er gleich zur Aufkündung befugt sei, weil er nicht leicht andere Pächter würde auftreiben können, wenn er hart gegen den bisherigen verfahren habe. Dagegen aber, wenn er die alten Farmers und ihre Familie, so lange sie sich gut aufführten, auf dem Hof ließe, so betrachteten ihn alle als Vater.

Sollte nun ein solches Verhältniß gelößt werden, welches Interesse hätte alsdann noch der bisherige Gutsherr am Schicksal des Censiten. Dies ist und bleibt ihm ein fremder Mensch. Vielmehr wäre alsdann der Adel dabei interessirt, den Censiten zu Grunde gerichtet zu sehen — weil ihm, um wieder zu Grundeigenthum gelangen zu können, willkommen seyn wird, die Güter desselben aufgesteckt zu sehen, um die Ablösungssumme sobald als möglich wieder in Domanium zu verwandeln.

§. 17.

Wären diese Güter so drückend für den Landmann, so rechtsverletzend für seine Kinder, wie wäre denkbar, daß selbst in den neuesten Zeiten viele Besitzer eigenthümlicher Güter sie in leibfällige zu verwandeln streben, wie wäre möglich, daß sie immer noch ihr erworbenes Mobiliarvermögen auf leibfällige Güter verwendeten?

Wollte man diese Wahrheit bezweifeln, so ist man zu deren Beweiß erbötig; einstweilen verbürgt man die Thatsache, daß noch vor wenig Monden die mei-

sten Einwohner des Dorfes Neuhausen in Baiern, deren liegende Güter ihr freies Eigenthum sind, dem Grafen Waldbott von Bassenheim den Antrag gemacht haben, das Eigenthum dieser Güter um eine billige Kauffumme zu erwerben, und sie ihnen alsdann leibfällig wieder zu verleihen.

Auf eine entgegengesetzte Weise hat von ebendemselben Grafen noch im Jahr 1805 die Gemeinde Maselheim eine bedeutende Strecke seiner eigenthümlichen im Königreich Würtemberg gelegenen Waldung als leibfälliges Gut erworben.

Beide Gemeinheiten, die eine, welche ihr Eigenthum als leibfällig verkaufen, und die andere, welche fremdes Eigenthum als leibfällig Gut zu erwerben suchte, müssen handgreiflich die Eigenschaft leibfälliger Güter so unvortheilhaft und so unnatürlich nicht gefunden haben.

§. 18.

Wenn es dem Staate billig ist, das Interesse eines Landmanns zu berücksichtigen, so verdient anderer Seits der Adel als Stand und als Staatsbürger eine gleiche Rücksicht, es kann daher nicht unerlaubt sein, zu prüfen, welche Folgen die Uebertragung des Eigenthums seiner leibfällig oder als Erblehen hingegebenen verpachteten Güter an den Pächter oder Erblehnmann, welche Folgen deren Zerstücklung und deren Verwandlung in Zinsgüter für den Adel habe? Fürs erste hat der Adel in Oberschwaben auser seinen Schlössern und seinen Waldungen in der Regel alle seine liegenden Güter in leibfälligen oder erblichen

Pacht gegeben. Eine Verordnung, welche den leibfälligen oder erblichen Pächter berechtigt, dem Adel das Eigenthum an diesen Gütern abzulösen, stellt folglich das ganze Grundeigenthum des Adels mit sehr kleinen Ausnahmen zum Verkauf aus! und behält sich vor, den Preiß noch zu bestimmen, für welchen verkauft werden muß.

Wie hätte der Adel diese harte Maasregel verwirkt? durch welche Acte hat der Staat eine solche Befugniß über das Grundeigenthum des Adels erworben? Seine Majestät haben die Bundesacte unterzeichnet. Vor kaum 2 Jahren hat also der Staat gegen die höchsten Souveraine Europens sich verbindlich gemacht, dem Adel den ungestörten Genuß seiner Eigenthumsrechte zu belassen; und dennoch sollte er sein Eigenthum verkaufen müssen!!! Der Staat hat ferner durch seinen Beitritt zum teutschen Bunde, den vormaligen Reichsständen das Recht der Fideicommisse eingeräumt und garantirt. Dieser Adel darf also nach wie vor seine Güter der gemein gesetzlichen Erbfolge entziehen, seine eigenen Kinder darf er zu Gunsten eines einzigen ausschliesen, mit einer kleinen Abfindung müssen Töchter und nachgeborne Söhne des Adels zufrieden sein: aber die Kinder seines leibfälligen oder erblichen Pachters, sollen auf jene eigenthümliche Güter des Adels ein Recht erhalten, welche den leiblichen Kindern des Eigenthümers entzogen werden?

Wenn auf solche Weise die Existenz des ganzen Standes nicht an der Wurzel angegriffen ist, so gibt es keinen Angriff mehr; wenn der Adel sich gefallen

lassen muß, daß ihm seine liegenden Güter feil und wie Victualien um eine bestimmte Taxe ausgeboten werden, dann rechne man ihn nicht mehr zu den Staatsbürgern, denn das Eigenthum beider wird nicht ohne ihren Willen veräussert; nur die Gerichtsstellen entscheiden nach vorgängigen Verhandlungen und nach den Gesetzen über ihr Vermögen, wohl gemerkt, wenn jemand einen Anspruch darauf gerichtlich erhoben und eingeklagt hat. Nicht so beim Adel, ohne Anspruch, ohne Vertheidigung, ohne Richter disponirt die Finanzgewalt über seine Güter, die Person läßt man leben, aber seine Güter haben keinen Schutz der Gesetze. Viele dieser Güter sind sogar erst im Jahr 1803 durch Staats- und völkerrechtliche Verträge mit Zustimmung aller jetzigen teutschen souverainen Fürsten, den dermaligen Eigenthümern zum Ersatz für jene Besitzung gegeben worden, mit welchen damals Teutschland seinen Frieden von Frankreich erkaufte; sie sind daher eigentlich an Zahlungsstatt gegeben worden, und ihr Werth kann nicht ohne zweifaches Unrecht verringert, vielweniger dürfen sie ganz entzogen werden, um so mehr, als die Bestimmungen jenes Reichsdeputationsschlusses von 1803 in der Congreß- und Bundesacte v. 1815 in vielfacher Beziehung, und insbesondere rücksichtlich der Eigenthumsrechte eine wiederhohlte Garantie erlangt haben.

§. 19.

Würde, was unmöglich der Wille des Königs ist, eine solche Verordnung vollzogen, was wäre die wei-

tere Folge? Ein Theil des verletzten Adels würde im Gefühl des härtesten erlittenen Unrechts den festgesetzten Preiß in ein anderes Land tragen, wo er seine Existenz mehr gesichert glaubte — und welche ungeheure Summen gingen auf diesem Wege dem Staate verlohren. Der andere Theil, welcher noch nicht auswanderte, würde vor der Hand capitalisirt, d. h. er hörte anf Adel zu sein. Kann er das Capital wieder in liegende Güter verwandeln? Was soll er damit anfangen? Entweder selbst Bauer werden oder verpachten, ein drittes ist nicht möglich. Aber Temporalpächter sind ihm nachtheilig, und jeder solide Bauer zieht den lebenslänglich oder erblichen Pacht vor; der Adel muß also entweder zu seinem Schaden wirthschaften, und das Gesetz hintergehen, oder wieder wie lebenslänglicher oder erblicher Pachter contrahiren. Mit andern Worten, es bleibt ihm die Wahl, sich zu ruiniren, oder gegen die Gesetze zu sündigen. Ist auf solchem Wege der große Gutsbesitzer verarmt, wer unterstützt alsdann den Bauern, wie im Jahr 1816 und 1817 gegen Mangel.

Aber, sagt man, der Adel, der doch das Feld nicht selbst bauet, soll ja Zinsgutsbesitzer werden; erblich und leibfällig Gut soll in Zinsgut vorerst umgewandelt werden; dann kann er, was heute ein Bauer ihm entrichtete, nach der fortwährenden Gutsverstücklung bald von fünfzig eintreiben; das Gegebene wird schlechter, wie alle Zinsfrüchte beweisen — ein ewiges Umschreiben in den Urbarien erfordert neues Schreibpersonale, das bezahlt sein will, die Administration des Vermögens wird mit jeder neuen Zerstücklung

aufs neue erschwert und kostspieliger. Wenn endlich die vielen kleinen Censiten eigener Armuth wegen nicht mehr zahlen können, dann muß er die theuersten und kostspieligsten Processe führen, entbehrt seine Revenüen, und legt, wenn er eine Baarschaft ersparen könnte, solche zu Justizkosten vor, deren Ersatz der arme Censit selten leisten kann; kann er das Geld zu den vielen Processen nicht auftreiben, und von den verarmten Censiten nicht erhalten, so beginnt bald die gesetzliche Verjährung, und dem Zinsgutherrn bleibt — nichts.

§. 20.

Wenn alles dessen ungeachtet die Verordnung vom 18ten November wörtlich sagt:

„dem Falllehensvertrag soll die Folge nicht gege„ben werden, daß der Lehensherr den im Besitz „dieser Güter befindlichen Familien dieselbe „entziehen, oder die Bedingungen lästiger ma„chen kann,"

während der Falllehensvertrag fast durchgängig nicht den Familien, sondern nur einem einzelnen Mann auf seine Lebenstage oder höchstens auf 4 Augen diese Güter gibt. Wenn dessen ungeachtet die Verordnung jedem Falllehenbesitzer das Recht ertheilt, das leibfällige Gut gegen eine noch zu bestimmende Schadloshaltung sich als ein freies Eigenthum zu verwandeln und hiemit das anerkannte Eigenthum des Adels feil geboten hat, so wie bei den Erblehen das Obereigenthum des Lehenherrn und dessen Losungsrecht ohne weiters für aufgehoben erklärt ist, so unterliegt wohl

keinem Zweifel, daß der Wortlaut der Verordnung vom 18ten November v. J. der Gesinnung Seiner Majestät gewiß nicht ganz gemäß sei.

Dies ist um so zuverlässiger, als Se. Majestät in der Verordnung vom 18ten November jene vom 11ten July 1812 noch aufrecht zu halten befohlen, welche doch mit deutlichen Worten jeden Zwang bei Berechnung der Ablösungssumme verbietet, und nur gegen jene Verweigerung der Ablösung, welche auf offenbarem bösem Willen beruhet, sich einzuschreiten vorbehält.

Alle Gefahr, welche die Verordnung vom 18ten November für den Adel bringt, könnte aber leicht durch ein Rescript an die Königlichen Oberämter beseitigt werden, welche diese dahin belehrte,

„daß, so wie die Verordnung vom 11ten July „1812 ohnehin schon allen Zwang bei Ablösung „leibfälliger Güter und des Erblehenverbandes „deutlich genug untersagen, so wollten Se. Ma„jestät die Oberämter doch wiederhohlt nochmals „aufmerksam machen: daß die Verordnung vom „18ten November zu Gunsten unberechtig„ter Familien, und deren einzelnen Glieder, „Erbrechte und Einlösungsbefugnisse gegen ur„kundliche Verträge zu ertheilen, nicht gemeint „sei, daß vielmehr überall, wo bestimmte Ver„träge über Fall- und Erblehen beständen, diese „aufrecht zu erhalten seien, so lange die Paci„centen sie nicht freiwillig selbst aufheben."

Würde diese Weisung an die Oberämter dem Adel zur Wissenschaft mitgetheilt, und die Verordnung vom

18ten November sonach auf solche Güter eingeschränkt, über welche keine urkundliche Verträge existiren, und welche wirklich erwiesene Ausflüsse der Leibeigenschaft sind, so wäre aller Stoff zu Mißverständnissen, alle Gefahr für den Adel verschwunden, und die gerechten Absichten des Königs könnten nicht länger als die Bestimmungen der Bundesacte vernichtend betrachtet werden.

IV.

Abschrift.

Ich Endesunterzogener, Johann Honold von Memmingerberg, urkunde und bekenne mit diesem Revers, daß ich ein ganzes Lehen von Sr. Hochwürden und Gnaden und dem unmittelbar befreiten Gotteshaus Buxheim zu einem leibfälligen Lehen auf meine Lebenstag nicht länger empfangen, die in dem hierüber ausgestellten Bestandes Brieff bestimmte Pflichten und Schuldigkeiten unabbrüchig erfüllen, kein gröseres Recht oder Befugsame, als mir darinnen vergönnet worden, suchen, Sotanes Gut laut Bestand Briefs in wesentlichem, unzertrenten und baulichen Zustand erhalten, sofort alljenes heilig und pünctlich befolgen wolle, zu

welchem mich der Bestandes Brieff und die Rechte verbünden. Getreulich, und ohne Gefährde; Memmingenberg den 5ten July 1792.

Johannes Honold.

V.

Ich, Michael Karrer zu Memminberg, bekenne öfentlich für mich und alle meine Erben, und thue kund allermänniglich mit diesem Brief: demnach der hochwürdige und geistliche Herr, Herr Hieronimus des frei: unmittelbaren Gottshauses und Karthaus Buxheim, Prior und durch Niederteutschland Karteuser Ordensvisitator ꝛc. mir auf meinen eignen Leib und Lebenlang, und nicht füro noch länger, Bestandweis hingelihen und verlihen, das obgedachtem Gotteshauß zugehörige Hofgut in Memmingenberg, mit allen Zubehörden Innhalts und Vermög des mir darüber zugestellten Bestandbriefs; dannenhero verspreche ich, Michael Karrer, bei meinen wahren Worten, Treuen und gutem Glauben, an Eides statt, alles das so in dem Bestandbrief stehet wahr und getreu zu halten, darwider nichts fürzunehmen, zu handlen noch zu thun in kein Weiß noch Weg bei Verwirkung des Bestandes. Dessen zu wahrer Urkund ꝛc. Anno Dom. 1754.

VI.

Copia Copiae.

Die unterthänigst Unterzeichneten — in den Oberamtsbezirken Leutkirch und Wangen possessionirten Fürsten und Grafen zeigen allerunterthänigst die Versuche an, die Unterthanen zu Einreichung einer Bittschrift gegen Herstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit zu vermögen.

Euer Königlichen Majestät!

wagen die unterzeichneten Fürsten und Grafen, deren Besitzungen in den beiden Oberamtsbezirken Leutkirch und Wangen ganz oder zum Theil gelegen sind, einen Vorfall in tiefster Ehrfurcht anzuzeigen, welcher dahin abzweckt, Unterthanen, die bisher ihr künftiges Schicksal ruhig und mit Ergebung erwarteten, in Gährung und Irrwahn zu versetzen, und zu Schritten zu verleiten, welche die nachtheiligste Folge besorgen lassen.

Am 3. 4. und 6. Februar jüngsthin wurden von dem Commun-Rechnungsrevisor Späth in Leutkirch,

die Schultheisen und Obmänner in der Oberamtsstadt versammelt, unter dem Vorwande, daß man ihnen Sachen von höchster Wichtigkeit zu verhandeln habe. Hier wurde ihnen eine schon in Bereitschaft gehaltene an E. K. M. gerichtete allerunterthänigste Bittschrift vorgelegt, deren Inhalt dahin ging, daß die Patrimonialgerichstbarkeit nicht mehr hergestellt werden möchte, indem die Unterthanen mit den Königl. Beamten in Verwaltung der Gerichtsbarkeit bisher sehr wohl zufrieden gewesen seien, von ihren Patrimonial-Herrn aber bei Herstellung derselben gedrückt zu werden besorgten.

Die Ortsvorgesetzten weigerten sich anfänglich die Bittschrift zu unterzeichnen, vorzüglich auch um deswillen, weil der Revisor ihnen strenge, und bei dem Unterthanseide verbot, die Sache ihren Mitbürgern bekannt zu machen, endlich mußte er eine Rücksprache gestatten, und so geschah dann, daß nach angewendeter Bearbeitung einzelner Schultheisen oder Obmänner am 3ten Tage den 6. Februar einige Unterschriften zusammengebracht wurden: mehrere und bekanntlich die Schultheisen und Obmänner aus dem Fürstenthum Zeil auch einige von Wurzach verweigerten aber auch am letzten Tage standhaft die Unterzeichnung.

In dem Oberamtsbezirke Wangen wurde die Sache etwas anders behandelt:

Freitags den 6. Februar erhielten die Schultheisen den Befehl in Worten:

„Wegen Bestimmung des Preises der Zusammen„früchte, so wie wegen Bestimmung eines Wart„geldes und anderer pressanter Gegenstände ist „morgen den Samstag den 7. d. eine allgemeine „Amtsversammlung bis Vormittags um 9 Uhr „auf dem Rathhause in Wangen ausgeschrieben, „welcher der Schultheis N. v. N. persönlich bei„wohnen solle. Gemeindsdeputirter ist keiner er„forderlich."

Die Amtsversammlung fand auf dem Rathhause statt, und nachdem die unbedeutenden Geschäfte, welche den Vorwand gaben, abgethan waren, wurden die Einberufenen in der Stadtschreiberei versammelt, dort laß ihnen der Stadtschreiber eine, wie bei Leutkirch schon in Bereischaft gesetzte Supplik wegen nicht Herstellung der Gerichtsbarkeit vor, mit der Zumuthung, daß sie unterschreiben mögten.

Einige unterzeichneten sogleich; der bei weitem größere Theil aber, und unter diesen eilf Schultheisen aus der mir dem Fürstenthum von Zeil gehörigen Grafschaft Trauchburg, einige von Rietlegg, die Schultheisen aus der dem Fürsten Dietrichstein gehörigen Herrschaft Neuravensburg, und jene aus der dem Grafen Beroldingen zuständigen vormals ritterschaftlichen Besitzung Ratzenried verweigerten die Unterschriften, indem sie vorstellten, daß sie eine Sache von solcher Wichtigkeit mit den Gemeindedeputirten und Magistraten in Ueberlegung nehmen müßten. Da ihnen solches gestattet werden mußte, so nahmen sie Tags darauf am 8. Februar eine Rück-

sprache mit ihren Mitbürgern. Einige hielten Gemeindsversammlungen und stellten in förmliche Umfrage, ob die Unterthanen die Patrimonialgerichtsbarkeit wollten oder nicht? das Resultat war, daß sie am folgenden Tage, eine Deputation nach Wangen schickten, mit der Erklärung, daß sie nicht unterschreiben könnten, weil sie

1.) gegen ihre Patrim. Herrschaft und die vormals verwaltete Gerichtsbarkeit keine Beschwerde führen könnten, und

2.) weil sie dafür hielten, daß der gemeine Bürger und Bauersmann den Standes und Gutsherrn weder Rechte geben noch nehmen könnte.

Wegen Isny kömmt unterthänigst zu bemerken, daß der Burgermeister aus der Stadt Isny in Wangen nicht anwesend war, sondern ein Magistrats-Glied und der Obmann die Bittschrift unterschrieben haben, ohne mit dem Magistrat und der Burgerschaft Rücksprache zu nehmen, und daß von der Landschaft, welche zum Gebiete des vormaligen Klosters Isny gehört, kein Schultheis einberufen war.

Besonders auffallend ist noch der Umstand: daß auch die Vorsteher und Magistratspersonen der Oberamtsstadt Wangen, welche die Frage von Herstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit gar nicht betreffen konnte, zur Unterschrift beigezogen wurden.

Wir beschränken uns unterthänigst in der Erzählung des Herganges und die wenigen einfachen Thatsachen, wie sie aus dem Munde der einberu-

fenen Schultheisen und Obmänner geflossen sind, welche erforderlichen Falls solche eidlich zu bestättigen kein Bedenken finden werden.

E. K. M. geruhen daraus allergnädigst zu ersehen, wie man die Volksstimme bearbeitet, und wie man mit solcher freventliches Spiel treibet.

Wenn es von diesen — an die Zeiten einer unglücklichen Revolution erinnernden Spiele abhängen solle, jene Staatsbestimmungen erst in endliche Erfüllung gehen zu lassen, die der Monarchen Congreß zu Wien, in der Constitution für Teutschland bereits wörtlich schon ausgesprochen, der darauf zu Paris erfolgte Friedensschluß aller europäischen Christlichen Mächte garantirt, bei Ihrer K. M. als ein teutscher Bundessouverain allerhöchst selbst angenommen auch mehrere Bundesmächte rücksichtlich der in ihren Staaten befindlichen Standesherrn schon wirklich in Erfüllung gebracht haben; was würde in dem allgemeinen Staatsrecht noch heilig und unverletzlich sein, und wie würden Herrscher und Völker sich mit Zuversicht auf ein fest bestehendes Recht verlassen können.

E. K. M. gedenken aber zu gerecht und zu erhaben, als daß Höchstdieselbe solchem niedrigen egoistischem Zwecke der angestellten Beamten, verfolgenden Umtrieben nur den mindesten Werth beilegen sollten, und wir sind innigst überzeugt, daß es mehr nicht braucht, als dergleichen Machwerke zur allerhöchsten Kenntniß zu bringen, um unserer ehrfurchtsvollesten Bitte Gehör zu geben, den Königl. Beamten und Commundienern über das Vorgefallene die Allerhöchste

Indignation zu erkennen zu geben, und künftige ähnliche Aufwieglungen der Unterthanen bei schärfester Strafe widerlegen zu lassen.

Wir erlassen uns in allertiefster Ehrfurcht zu höchster Huld und Gnade

Euer Königlichen Majestät

Zeil den 18. Februar 1818.

Allerunterthänigst Gehorsamste.

Max Wunibald Fürst von Waldburg zu Zeil und Trauchburg ꝛc. für mich und als Curator des Fürsten von Waldburg Wurzach.

Leopold Fürst Waldburg zu Zeil Wurzach.

Reichard Graf von Schäsberg Thannheim.

Joseph Fürst von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee.

Wilhelm Graf von Quadt Isny, für mich und im Namen des Grafen Carl von Erbach Roth.

VII.

Copia Copiae.

Euere Königliche Majestät!

Oberamt Waldsee.

Aulendorf den 24. Hor:
nung 1818.

Der Graf von Königsegg-Aulendorf bittet um Bestrafung derjenigen Personen, welche zu Hintertreibung der Patrimonialgerichtsbarkeit sich gesetzwidriger Mittel bedient haben.

Wenn Ereignisse eintreten, welche dem erhabenen Bestreben E. K. M. durch Handhabung des Gesetzes und strenge Gerechtigkeitsübung das Wohl aller Staatsangehörigen zu befördern, — geradezu entgegen strebt; so ist es heilige Pflicht, jedes rechtlichen Staatsbürgers, Allerhöchstdieselbe davon in Kenntniß zu setzen.

Von diesem Pflichtgefühle geleitet, muß ich folgendes unterthänigst anzeigen.

Der Stadtschreiber Beyhenmayer zu Waldsee ertheilte dem Oberschultheis Knäbler in Thannhausen, — einem zur Herrschaft Aulendorf gehörigen Dorfe —

den Auftrag, den übrigen Amtsvorstehern der Herrschaft Aulendorf die Frage vorzulegen, ob sie wünschen, daß sie künftig unter dem Königlichen Oberamte belassen, oder daß die Patrimonialgerichtsbarkeit wieder hergestellt werde? zugleich übergab derselbe besagtem Schultheis eine Bittschrift an E. K. M. des Inhalts — daß die Gerichtsbarkeit der Gutsherrschaft nicht mehr zurückgegeben werden mögte, mit dem Ansinnen, Knäbler mögte die übrigen Ortsvorgesetzten der Herrschaft Aulendorf zu Unterzeichnung jener Bittschrift bewegen.

Oberschultheis Knäbler kam den 7. dieses Monats nach Aulendorf, verfügte sich in das Haus des Landschaftscassiers Knecht (eines Hammerschmieds) der von Interesse geblendet, in den Vorschlag sogleich einging, und die ihm vorgelegte Bittschrift unterzeichnete. Nun wurde Oberschultheis Michelberger von Aulendorf berufen, ihm dieser Gegenstand vorgetragen mit der Bemerkung, daß diese Schrift sogleich nach Stuttgart abgeschickt werde, nie zur Kenntniß des Publicums, und am allerwenigsten zur Kenntniß der Gutsherrschaft gelangen werde. Dadurch, und durch seine hingeworfene Drohung ließ sich der Altersschwache Michelberger herbey, den Aufsatz zum Durchlesen zu verlangen. Allein, da er seine Brille nicht bei sich hatte, und ohne solche nicht lesen konnte, so unterschrieb er, was er nicht gelesen hatte. Nachmittags des nemlichen Tages wurde Oberschultheis Keller von Mußbach vorgeladen; Cassier Knecht legte

demselben den von der Stadtschreiberei erhaltenen Aufsatz vor, und drang sogleich auf Unterschrift. Da Schultheis Keller einige Bedenklichkeiten äußerte, und die Befragung seiner Gemeinde für nöthig erachtete, wurden dessen Bedenklichkeiten auf ähnliche Art wie bei Michelberger beseitiget, die Vernehmung seiner Gemeinde für unnöthig erklärt, indem die andern Vorsteher der Herrschaft Aulendorf die Sache schon erwogen, und den Aufsatz bereits unterzeichnet hätten. Als Keller die Unterschriften vor sich sah, und im ganzen Geschäfte eine höhere Anordnung vermuthete; so ließ sich dieser ängstliche Schwächling ebenfalls zur Unterschrift herbei.

Das von den benannten Ortsvorgesetzten unterzeichnete Document übernahm Schultheis Knäbler, um es dem Stadtschreiber sogleich zuzustellen.

Die Schreiberzunft, welche die revolutionäre Maasregeln so sehr befördert, bedient sich dazu vorzüglich der Schultheisen, weil diese, wie jene, bei Wiederauflebung der Patrimonialgerichtsbarkeit an ihren Sporteln, Diäten, Accidentien, so wie bei ihrer willkührlichen Behandlung der Bauern, Schmählerungen und Beschränkungen erleiden würden, die sie bei der gegenwärtigen Ausdehnung der Oberamtsbezirke nicht zu besorgen haben.

Die Schultheisen umgehen die Gemeinden, die Deputirten und Magistrate, zu deren Berathung sie doch bei wichtigen Gegenständen durch ausdrückliche Gesetze angewiesen sind, weil sie wohl einsehen, daß

das im Volke noch nicht erstickte Gefühl für Recht bei einer öffentlichen Behandlung dieses Gegenstandes dem lichtscheuen Plane lauten Widerspruch entgegen setzen würde.

Euer K. M. haben den Beitritt zum teutschen Bunde feierlich und öffentlich erklärt, E. M. haben die Erfüllung der Bestimmungen der teutschen Bundesacte, und folglich auch die Zurückstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit feierlich und öffentlich ausgesprochen.

Nun wagen es einige öffentliche Diener diesem Gerechtigkeitsausspruche gerade entgegen zu handeln; sie wagen den Wahn zu verbreiten, als ob es von der Willkühr einiger selbstsüchtiger Schultheisen abhängig sein solle, ob der vor der ganzen Welt ausgesprochene Wille Euer Majestät in Ausübung kommen solle; sie wagen es des Volkes heiligen Glauben an die Rechtlichkeit der Regierung wankend zu machen, indem die mancherlei in benachbarten Oberämtern in kurzer Zeit vorgenommene ähnliche Umtriebe die Vermuthung mehr und mehr im Volke verbreiten, daß jene lichtscheue Maasregeln von höheren Behörden veranlaßt seien.

In persönlicher Beziehung bin ich über jene Vorgänge ruhig, weil ich die Ueberzeugung habe, daß E. K. M. auch mir, wie jedem Unterthanen mein Recht gewähren werden. Aber als getreuer Staatsbürger wünsche ich meinem Vaterlande Ruhe, dessen

Monarchen eine ruhmvolle beglückte Regierung, und in dieser Beziehung muß ich E. K. M. bitten, jenen Jakobinischen Machwerken keinen weiteren Spielraum zu gestatten; sondern deren Unternehmer und Beförderer die Allerhöchste Ungnade fühlen zu lassen.

In tiefester Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu Gehorsamster

Franz Graf v. Königsegg-Aulendorf.

VIII.

Copia Copiae No. 3.

Euere Königliche Majestät!

Donau-Kreis.

Oberamt Waldsee.

Aulendorf den 2. März 1818.

Franz Graf von Königsegg-Aulendorf, trägt einige zu seiner unterthänigsten Eingabe vom 24. vorigen Monats gehörige wichtige Umstände, gesetzwidrige Versuche gegen Herstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend, allerdevotest nach.

Ich bin es der Verehrung gegen E. K. M. und dem rechtlichen Sinne der Bewohner der Landschaft Aulendorf schuldig, meiner unterthänigsten Eingabe vom 24. Hornung noch folgendes beizufügen.

Als der von einzelnen Ortsvorständen heimlich gemachte, widerrechtliche Schritt in den Gemeinden bekannt wurde, so äußerte sich schnell und laut der allgemeine Unwillen gegen diesen elenden Winkelzug,

und dieser Unwille würde denen Unternehmern verderblich geworden sein, wenn es nicht meinem Bemühen, und dem thätigen Zusammenwirken besonderer Biedermänner gelungen wäre, dessen Ausbruch in Schranken zu halten.

Allein Ordnung und Ruhe wurden keinen Augenblick im öffentlichen unterbrochen.

Jede Ortschaft beeilte sich, auf unzweideutige aufrichtige Weise den von einzelnen Vorständen ohne ihr Vorwissen gemachten Schritt zu mißbilligen.

Die Magistrate und Deputirte Aulendorfs erklärten mir im Namen der ganzen einstimmigen Oberschultheiserei das Unternehmen des Oberschultheisen Michelberger und Cassier Knecht, als ihren Gesinnungen zuwiderlaufend, eröffneten mir unaufgefordert den Entschluß E. K. M. hievon ehrfurchtsvollest in Kenntniß zu setzen, und stellten mir eine Abschrift der hiezu bestimmten Eingabe zu, die sie nun dem K. Oberamte Waldsee zur Einbeförderung an E. K. M. eingereicht haben.

Auf ganz gleiche Weise benahm sich die Oberschultheiserei Mußbach. Ich wage es die mir übergebene Abschriften hier ehrfurchtsvollst beizufügen.

Auch die zur Oberschultheiserei Thannhausen gehörigen Orte, Thannhausen, Thannweiler und Lipspertsweiler bezeugten öffentlich ihre Unzufriedenheit mit den von einigen ihrer Vorstände im Finstern verübten Werke, und werden ebenfalls auf gesetzlichem Wege E. K. M. ihre Gesinnungen devotest vorlegen.

Mehrere der Vorstände, welche jene vom 6. datirte, am 7. und 8. vorigen Monats unterzeichnete

Vorstellung, um Nichtherstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit unterschrieben haben, namentlich Oberschultheis Michelberger von Aulendorf, Landschaftscassier Knecht von da, Oberschultheis Keller von Mußbach, Laub, Deputirter von Thannhausen, Lämle, Deputirter von Lippertsweiler, erklärten mir und ihren Gemeinden reumüthig, daß sie sich, ohne den Willen und Nutzen ihrer Gemeinden zu berücksichtigen, zur Unterfertigung besagter Eingabe haben übereilen lassen. Die letzten Zwey (Laub und Lämle) wurden durch ihren Oberschultheis Knäbler zur Unterschrift auf eine schändliche Art genöthiget, die ich E. K. M. anzugeben mich verpflichtet sehe.

Knäbler hatte den Schultheis Oberhofer und Lämle von Lippertsweiler, den Jos. Scholter von Eisenfurt, und Krebser von Thannhausen den 7. Abends zu sich nach Thannhausen berufen, und ihnen die Unterschrift der von der Stadtschreiberei erhaltenen Supplick auf folgende Art abverlangt, indem er sagte:

Hier ist eine Schrift, die ihr unterschreiben müßt. Er las die Supplick vor. Da sie sich aber lange nicht zur Unterschrift herbei lassen wollten, so äußerte Knäbler (ohne sich auf eine eigentliche Erklärung des Inhalts, den sie nicht wohl verstanden hatten, einzulassen) wenn die Gutsherrschaft die Gerichtsbarkeit wieder bekommt, so können wir nimmer machen, was wir wollen, wir haben keine rechte Achtung mehr, und man wird uns in unsern Rechnungen und überall hineingehen wollen. Ihr müßt unterschreiben, der König will wissen, ob ihr Königlich oder Gräflich sein wollt? — Kein Bewoh-

ner meiner Herrschaft Aulendorf würde auf diese Proposition zu unterschreiben zaudern, und so unterschrieben auch jene.

Kaum hatten sie unterschrieben, so lachte sie Knäbler aus, und sagte: nicht wahr, ich hab' euch erwischt! —

Auf gleiche schändliche Weise verfuhr er mit dem Deputirten Laub in Thanhausen.

Am 8ten vor. Mon. ließ er denselben zu sich in sein Haus kommen, und sagte: da ist eine Schrift vom König, du mußt sie unterschreiben, der König will wissen, wie seine Unterthanen gesinnt sind, ob wir ihn oder den Grafen zum Herrn haben wollen?

Dann laß Knäbler die Eingabe, die aber Laub so wenig verstand, daß er nicht weis, ob darinn von der Gerichtsbarkeit, oder blos von dem, was Knäbler sagte, die Rede seie. Er unterschrieb. So erfrechte sich Knäbler den Namen Ew. K. M. zu Verführung schwacher Gemeindsvorsteher zu mißbrauchen. Lämmle und Laub haben sich erbothen, die Wahrheit der hier angeführten Umstände vor Amte eidlich zu bestättigen, und ich werde das K. Oberamt Waldsee bitten, die Aussage dieser Männer gerichtlich aufzunehmen.

Aus allen Umständen geht hervor, daß Oberschultheis Knäbler von Thannhausen die übrigen Vorstände und Deputirten zur Unterschrift der von der Stadtschreiberei zu Waldsee erhaltenen Supplick durch niederträchtige Kunstgriffe zu verführen gewußt hat. Bei der Unterschrift des Deputirten Laub von Thannhau-

sen ist noch zu bemerken, daß Knäbler ihn geheißen hat, sich als Bürgermeister zu unterschreiben, damit es dadurch bemäntelt wird, daß Oberschultheiß Knäbler auch den Bürgermeisterdienst an sich gerissen hat, und damit bei den Unterschriften ein Amtsname mehr figurire.

Dies ist die wahrheitsgemäse Erzählung einer Begebenheit, die in unserer Gegend allgemeines und groses Auffehen erregt hat.

Es ist Verbrechen gegen E. K. M., über die Stimmung des Volks, Allerhöchstdieselben irre zu leiten, es ist Verbrechen gegen den Staat, das ohnehin schwankende Zutrauen zwischen Ortsvorstehern und Untergebenen mehr und mehr zu untergraben, und die Ruhe des friedlichen Bürgers zu gefährden.

Diese Vergehen werden der gerechten Strenge E. K. M. nicht entgehen.

In tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst-treu Gehorsamster

Franz Graf von Königsegg-Aulendorf.

IX.

Abschrift.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr Herr!

Buxheim den 9. März 1818.

Der Graf von Waldbott-Bassenheim zeigt die gesetzwidrige Umtriebe an, die man sich in dem Oberamte Bieberach gegen die Wiederherstellung der patrim. Gerichtsbarkeit erlaubt hat.

Wenn in einem Staate der Geist der Revolution sich zu erheben beginnt, so ist es wohl der am meisten begüterte Stand, der mit dem meisten Verluste bedroht wird. Er ist daher nicht nur deßwegen berechtigt, sondern auch aus dem Grunde verbunden, bei dem Throne die erste Anzeige von ihren Bewegungen zu machen, weil ihn seine Geburt dem Throne am nächsten gestellt, und wie die Geschichte aller Jahrhunderte beweiset, zur Stütze desselben aufgestellt hat.

Von diesem Standpunkte bitte ich Ew. K. M. diese allerunterth. Anzeige überblicken zu wollen, die ich

mir über die wahrhaft revolutionäre Umtriebe gegen Wiederherstellung der patrim. Gerichtsbarkeit zu machen um so mehr für eine heilige Pflicht halte, als sie zugleich einen Beleg liefert, auf welche sträfliche Art man durch das imposante Wort der Volksstimme die Regenten irre zu leiten, und den Ruhm ihrer Regierungen zu verdunkeln sucht.

Es war mir bereits bekannt, daß der K. Oberamtmann Schlitz in Bieberach in dem Oberamt Echingen eine an Ew. K. M. gerichtete Adresse von den Schultheisen der patrimonialherrschaftlichen Orte gegen die Wiederherstellung der patrim. Gerichtsbarkeit hatte unterschreiben lassen, auch wußte ich, daß mehr auch minder gelungene Versuche dieser Art in den K. Oberämtern Leutkirch, Waldsee, Wangen ꝛc. gemacht worden seien, als mir die Anzeige geschah, daß auch in dem Oberamt Biberach ein gleicher Versuch dem Oberamtmanne gelungen, und selbst von dem Schultheiß Maier aus dem zu meiner Herrschaft Heggbach gehörigen Orte Maselheim mit unterzeichnet worden seie.

Diese auffallende Thatsache war mit folgenden Umständen begleitet, die ich aus dem Munde des eben gedachten Schultheisen selbst geschöpft habe.

Schultheis Maier wurde durch ein Zettelchen des K. Oberumgelders Bux nach Bieberach bestellt, ohne daß in solchem eine Ursache seiner Berufung angegeben war. Wie nun Maier an dem bestimmten Tage sämmtliche patrim. Schultheisen des Oberamts im Hause des Oberumgelders versammelt angetroffen, und dieser ihnen die Annahme der neuen Konstitution

ans Herz gelegt hatte, wurden sämmtliche zu dem Oberamtmanne beschieden. Dort nun wurde das Protocoll über die Annahme der neuen Constitution unterschrieben. — Unmittelbar darauf verleitete der Oberamtmann diese Schultheisen zu Unterzeichnung einer schon in Bereitschaft gehaltenen — an Ew. K. M. gerichteten — die Nichtwiederherstellung der patrim. Justiz bezweckenden Adresse.

Der Schultheiß hatte, wie er sagt, diese überhaupt nicht öffentlich abgelesene — nur dem Schultheiß von Ummendorf hingereichte und von diesem nur für sich durchgelaufene Adresse nicht gelesen, unterschrieb sie jedoch nach dem Beispiel anderer Schultheisen und gesteht aber nunmehr aus Irrthum und Uebereilung gehandelt zu haben, indem es keineswegs seine Absicht gewesen, sich durch diesen Schritt mit seiner so eben unbedingt geschehenen Annahme der Constitution in Widerspruch zu setzen. Er fügt hinzu, er habe vielmehr geglaubt, die Adresse enthalte den Wunsch um die Wiederherstellung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Da Maier gegen den Oberamtmann nichts Nachtheiliges aussagen, auf der andern Seite sich doch vor mir entschuldigt darstellen wollte, so konnte ich aus ihm den wahren Hergang und die Anwendung der Mittel nicht erfahren, deren sich der Oberamtmann bediente, die Schultheisen zur Unterschrift zu bewegen, nur soll man ihnen den — wie man es nannte — freundschaftlichen — jedoch geheim zu haltenden Rath ertheilt haben; sie mögten sich durch etwaiges Unter-

schriftensammeln — von Seiten der Gutsherrschaften oder ihrer Beamten nicht fangen lassen.

Indessen liegt nichts daran, welchen unerlaubten Mitteln diese lichtscheue Thatsache ihre Existenz verdanke, genug, daß ihr Dasein, das man so lange zu verheimlichen wußte, keinem Zweifel mehr unterworfen ist, und ich mich durch meine Rechte und Pflicht gleich stark aufgefordert finde, diese allerunterthänigste Anzeige an Ew. K. M. mit folgenden, jedoch ehrerbietigsten beleuchtenden Bemerkungen zu begleiten.

1stens: Obschon diese Adresse nur von den Schultheisen unterschrieben, den meisten Gemeinden aber selbst dermal noch ein Geheimniß ist, und obschon den Schultheisen in einer so wichtigen Sache ohne Rücksprache und Genehmigung des Magistrats eigenmächtig zu handeln durch die Gesetze des Königreichs untersagt ist, ohnerachtet sie nur das Machwerk einiger eigennütziger Oberamtsvorstände, und der — den Verfall ihrer landesverderblichen Existenz besorgenden Schreiberclasse seyn kann, die die ihnen einträglichen patrimonial Ortschaften aus ihrem Gerichtssprengel zu verlieren bedroht sind, die die eben so dabei betheiligten Schultheisen als Werkzeug benutzten, weil auch diese von der Einführung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eine Beschränkung sowohl ihrer Einkünfte, als ihrer willkührlichen Eigenmacht befürchten müssen. — Ohnerachtet alles dessen wird man dennoch kein Bedenken tragen, sie Ew. K. M. als die mächtige Stimme des Volkes anzupreisen, der sich kein guter Regent widersetzen dürfe.

2tens: So sträflich und verwerflich nun auch eine solche im Finstern schleichende Kabale schon an sich selbst erscheinen muß, um so vermessener ist der Frevel, daß man hier Dorfschulzen, wovon ein groser Theil kaum seinen Namen leserlich schreiben kann, gleichsam zum Richter auffordert, ob die von den allerhöchsten Monarchen Europens in der Wiener Congreßacte geschehenen gerechtesten Verheisungen, ob das von Allerhöchstdenselben durch den Beitritt zu dieser Acte vor den Augen einer halben Welt ausgesprochene Königliche Wort über Zurückstellung angestammter Rechte in Erfüllung gehen solle oder nicht!!! —

3tens: Hier läßt man diese Maschinen etliche Minuten zuvor die unbedingte Annahm des neuen Constitutionsentwurfes unterzeichnen, und im nächsten Augenblick um Widerrufung desjenigen bitten, was einer Classe von selbstsüchtigen Menschen darinn nicht anständig ist, ohne alle Rücksicht, daß Ew. K. M. dafür Allerhöchst Ihro Wort verpfändet, ohne Rücksicht, daß dadurch die theuersten Rechte ihrer Grundherrschaften, denen sie mit Pflichten zugethan sind, vernichtet werden sollen. Mit einem Worte, man will Ew. K. M. durch unwissende, zum Theil mittellose Dorfschulzen belehren lassen, was in Angelegenheiten des ersten — dem Throne am nächsten gestellten Standes und der größten Güterbesitzer vorgekehrt werden soll, — in Angelegenheiten endlich, die Ew. K. M. selbst nicht einmal für die Berathung der Ständeversammlung des Königreiches geeignet fanden.

4tens: Ich glaube nicht zuviel gesagt zu haben, wenn ich solche vermessene Kunstgriffe oben mit dem

Namen revolutionair bezeichnete. — Denn man sieht hier das unselige Spiel mit den sogenannten Volksadressen, der unverkennbare grose Hebel der französischen Revolution in unser teutsches Vaterland übergetragen.

Bei dem in Frage stehenden Falle hatten die Schultheisen gegen ihre Pflicht, gegen den Willen ihrer Gemeinden und ohne deren Vorwissen eine Adresse im Namen der Gemeinden übergeben — die Gemeinden können sich für berechtigt halten, eine Gegenadresse einzureichen; diese letztere veranlaßt deliberirende Volkssammlungen, und warum sollte gleiche Ursachen nicht auch in Teutschland wie in Frankreich gleiche Wirkungen hervorbringen können? —

Obschon es mir daher ein leichtes gewesen wäre, eine solche Gegenadresse von meinen patrimonial Unterthanen zu veranlassen, so konnte ich mich dennoch nicht entschliesen, mich eines Mittels zu bedienen, das das Gepräge einer revolutionairen Tendenz an der Stirne trägt. Wenn übrigens die Urheber solcher revolutionairer Umtriebe öffentliche Staatsbeamte sind, so habe ich abermals nicht zuviel gesagt, daß dadurch der Ruhm der besten und wohlthätigsten Regierung verdunkelt werden könne.

5tens: In dieser Adresse soll die vormalige Verwaltung der patrim. Justiz als drückend verunglimpft, dagegen die der Königl. Oberämter als höchst wohlthätig, und deren Fortbestand in den gutsherrschaftlichen Orten dem Volke äuserst wünschenswerth geschildert worden sein.

Allein wollte man die gutsherrlichen Gemeinden fragen, wie ganz andere Resultate würden sich da herausstellen, wenn anders ihre Meinungen weder durch Drohungen, noch durch Inductionen verleitet werden. — Wenigstens war es (um nur eine einzige Thatsache zu berühren) bei den vormaligen patrim. Aemtern eine unerhörte Sache, daß die Rechnungen der Ortsmagistraten über die Verwendung der ungeheuern Summen, die sie nun seit dem Jahre 1809, das ist seit Aufhebung der patrim. Gerichtsbarkeit für Steuern, Kriegsbeiträge, Requisitionen, Naturallieferungen, Land- und Amtsschaden, Gemeindelasten, auch alte Landesschulden erhoben haben, erst im Jahre 1817 abgehört wurden, und also der Willkühr dieser Leute 7 Jahre lang freier Spielraum gelassen worden, wie dieses in meiner Herrschaft Heggbach der Fall war. Und wie kann die oft sehr weite Entfernung der Ortschaften vom Sitze des ausgedehnt grosen Oberamts wünschenswerth sein, wo man einen Tag zur Hin- und Herreise verlieren muß, und bei dem mit Geschäften überhäuften Oberamtspersonale kaum bei der zweiten oft dritten Reise angehört werden kann?

6tens: Wenn übrigens alle bisherige Oberamtmänner in Bieberach theils wegen Unthätigkeit, theils wegen andern Bemänglungen sich Untersuchungscommissionen und das Misfallen Euer Königl. Majestät, und Allerhöchst Dero in Gott ruhenden Vaters K. M. zugezogen haben, auch deßwegen von diesem Oberamte entfernt wurden; so läßt sich schon dadurch die Schlußfolge ableiten, wie es mit dem Glücke

und der Wohlfahrt des Volkes gestanden haben möge, das ihrer Administration anvertraut gewesen war.

Unter solchen Verhältnissen bin ich weit entfernt, für meine angestammte, von den höchsten Souverainen Europens garantirte, und durch das Wort Ew. K. M. selbst zugesicherte Rechte in Besorgniß zu stehen; ich bin vielmehr in dem Vertrauen auf die erhabenste Gerechtigkeitsliebe und den festen Willen Ew. K. M. etwas Zugesichertes nie mehr zurückzunehmen, mit der unerschütterlichsten Zuversicht belebt, Allerhöchstdieselbe werden die unbefugte Stimme einiger unwissenden, gewinnsüchtiger und überdies noch vom Hasse und Interesse Dritterer verleiteten Dorfschultheissen nicht für die Stimme des Volkes halten, sonmit sie nicht nur keiner Rücksicht zu würdigen, sondern auch den Urhebern dieses Unfugs Allerhöchst Ihren Königlichen Unwillen zu erkennen zu geben geruhen.

Ich habe die Gnade mit der allersubmissesten Ehrfurcht zu sein

Euer Königlichen Majestät

Allerunterthänigst treu und Allergehorsamster
F. Graf v. Waldbott-Bassenheim.

X.

Abschrift.

Euer Königliche Majestät!

Donau-Kreiß.
Oberamt Waldsee.
Mußbach den 28. Februar
1818.

Der allerunterthänigst unterfertigte Ortsmagistrat bittet die von ihrem Ortsschultheissen unterzeichnete Eingabe — daß die Patrimon. Gerichtsbarkeit nicht zurückgestellt werden möchte, als nichtig anzuerkennen.

Den allerunterthänigst Unterfertigten ist auch zu wissen gemacht worden, daß unser Schultheiß Keller mit Einverständniß zweier Ortsvorsteher in Aulendorf die Eingabe an Ew. K. M., daß die Gerichtsbarkeit der Patrimonialherrschaft nicht mehr zurückgestellt werden möchte, mit unterzeichnet habe.

So auffallend uns diese eigenmächtige Handlung unsers Ortsvorstands ist, so sehr wünschen wir, daß Ew. K. M. allergnädigst erkennen möchten, daß diese

nur erschlichen, und ganz gegen unsern Willen und Wissen geschehen ist.

Wir haben nicht Ursache gegen unsere gnädige Gutsherrschaft, die auch uns ihre Wohlthaten in reichlichem Maase zufließen läßt, so niedrig entgegen zu handeln.

Wir bitten daher Ew. K. M. allerunterthänigst jene Eingabe — als nicht geschehen allergnädigst anzunehmen. In tiefster Ehrfurcht ersterbend

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamste
Ortsmagistrat und Deputirte
Georg Miller
Tiber Neher
Joh. Eisenbach
Jos. Gnan
Xav. Egart
Georg Hund.

XI.

Copia Copiae.

Die Königliche Finanzkammer für den Donaukreiß

an

die Königliche Kameralverwaltung Leutkirch.

Da bei Königl. Finanzkammer für den Donaukreiß die Anzeige eingekommen ist, daß die Träger von herrschaftlichen Fall- oder Schupflehen öfters die zu ihren Lehen gehörigen Häuser und Güter entweder an einzelne Personen, welche sich mit diesem wucherlichen Gewerbe beschäftigen, oder an ganze Gesellschaften solcher Speculanten verkaufen oder vertauschen, ehe sie ihre Lehen durch die wirklich vollzogene Allodification als Eigenthum an sich gebracht haben, und daß sich sogar mehrere Lehensinnhaber haben beigehen lassen, ihre Lehen, die sie auf eine solche unbefugte Weise gegen den ausdrücklichen Inhalt des Lehenscontracts, an einen Händler abgetreten hatten, ohne Vorwissen der Lehensbeamtung zu verlassen, dadurch aber den Lehengütern groser Schaden zugehet, das lehensherrschaftliche Interesse gefährdet wird, und überdies allerlei Streitigkeiten und Unordnungen entstehen, so findet man sich veranlaßt, zu Abwendung

der, sowohl für die Lehensinnhaber selbst, als für die Lehensherrschaft hieraus entstehenden grosen Nachtheile Folgendes zu verordnen:

1.) Jede Verfügung, welche ein Lehenmann vor erfolgter und genehmigter Allodification über sein Lehen trifft, soll als null und nichtig betrachtet werden.

2.) Jedes Fall- oder Schupflehen, das von seinem Innhaber verlassen wird, ehe er solches durch einen mit der Lehensbeamtung abgeschlossenen und von der Lehensherrschaft genehmigten Vertrag als Eigenthum an sich gebracht hat, soll sogleich, vermöge des der Lehensherrschaft Kraft des Lehencontracts zustehenden Rechts, einen Lehenmann, der auch nur einen Theil eines Lehens veräusert, für lehenfällig zu erklären, durch die Lehensbeamtung in Beschlag genommen, und davon an die Königliche Finanzkammer Bericht erstattet werden, worauf von Seiten der Lehensherrschaft darüber verfügt werden wird.

3.) Sind die Ortsmagistrate durch das Kameralamt aufzufordern, über einen Verkauf oder Tausch von einem Lehen nicht eher zu erkennen, als der abtretende Theil durch einen Allodificationsvertrag erwiesen haben wird, daß das Kauf- oder Tauschobject sein wirkliches Eigenthum sei, indem die Lehensherrschaft, wenn ihr durch eine solche unbefugte Handlung Schaden zugefügt werden sollte, ihren Regreß auch gegen die Ortsmagistrate suchen würde.

Uebrigens wird dem Kameralamt

4.) noch weiter aufgegeben, im Fall sich ein Lehenträger um Allodification seines Guts melden würde, immer zuvörderst genau zu suchen, ob Schuldenhalber, oder aus welchem Beweggrund er die Allodification nachsuche.

Im ersteren Fall hat der Kameralbeamte noch weiter zu eruiren zu suchen, woher die Schulden des Lehenmannes rühren, ob aus wucherlichen Contracten mit Juden und andern Gesellschaften, wovon sofort die Umstände genau anzugeben sind, um nach Erfund der Umstände die Allodification entweder gestatten oder versagen zu können.

Diese Verordnung hat das Kameralamt in seinem ganzen Bezirk allgemein bekannt zu machen, auch das Oberamt unter der amtlichen Aufforderung davon in Kenntniß zu setzen, auch seines Orts nachdrücklich mitzuwirken, daß den so häufig zum völligen Ruin der Lehenleute eingerissenen Unordnungen und Unterschleifen beim Verkauf von Lehen, mit allem Ernst und Nachdruck begegnet werden möge.

Ulm den 20sten Januar 1818.

In fidem Copiae

T. Kameralverwalter zu Leutkirch,
Luttner.

Daß diese Abschrift collationirt und vollkommen gleichlautend befunden worden seie, wird beurkundet.

Buxheim den 19. Febr. 1818.

Königlich Baierisches Graf Bassenheimsches
(L. S.) Herrschaftsgericht.

XII.

Abschrift.

Ich Franz Xaver Graf zu Königsegg/Aulendorf ꝛc. bekenne hiemit, daß ich dem Anton Köberle v. Grod dasjenige Schupflehengut, welches zuvor Jos. Hepp l. Urk. fol. 1 et 9 allda ingehabt, gegen ein für diesmal nach meinem Belieben bestimmtes Bestandgeld zu einem Schupflehengut dergestalt verliehen habe, daß er solches sein Lebtag innehaben; nutzen, nießen, bauen und gebrauchen, jedoch solle er es in baulichen Ehren erhalten, auch Niemanden ohne mein oder meiner Nachkömmlingen Wissen und Willen weder verleihen, vertauschen, verpfänden, noch verkaufen, oder sonst verändern: dann jährlich an Haus und Heugeld — 8 fl. — für eine Seefahrt 7 fl. zu entrichten; statt der Gilt die 4te Landgarb bei guter Witterung in die herrschaftl. Scheune zu stellen, an Küchengefäll 4 Hennen, 11 Hahnen, 240 Eyer alljährlich ordentlich abzureichen, und endlich der Beständer zu herrschaftl. Disposition aus seinem Garten — Wahlbäum zu überlassen, und all obiges zu liefern schuldig und verbunden sein soll, worauf er Beständer das Handgelübd abgelegt hat.

Hingegen wenn er Beständer das obbeschriebene Lehen in baulichen Ehren erhält, seine Schuldigkeiten

jährlich und ordentlich entrichtet, und allem Vorstehenden getreulich nachkommt, werde ich ihn keineswegs davon zu treiben verlangen. Im Gegentheil aber, und da er mit Tod abgehet; so fallt dieses Lehen mir oder meinen Nachkommen zu freier Disposition wiederum zurück.

Dessen zu wahrer Urkund habe ich diesen Brief bei meinem Rentamt fertigen, und das gewöhnliche Rentamtl. Sigill darauf drucken lassen. So geschehen im Jahr 1770 ꝛc.

XIII.

Abschrift.

Friederich von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben, und von Tek ꝛc. bekenne mit diesem Brief!

Daß wir dem Johannes Schuler, und seiner Gattin Elisabetha Schmid von Zwings das seit 17 Jahren von den Georg Blanschen Eheleuten in Baind genossene Schupflehen auf ihre beiderseitige Leiber ihr lebenlang allergnädigst verliehen haben, verleihen ihnen auch solches in Kraft dieses Briefes, wie hienach folgt:

Haus und Stadel unter einem Dach.

Akkerfeld.

4 Jchrt. 1 Ruthen 73 Schu im Spielmann.

Wiesen.

1 3/8 Jchrt. am Braun Holz

1 Jchrt. ungefähr im Grummen,

1/4 Jchrt. 8 Ruthen 40 Schu im Geigensak, so nun Lehen.

Gärten.

1/8 Jchrt. 7 Ruthen beym Hauß.

Länder.

3/16 Jchrt. ungefähr an der Nachtwaid

2/16 Jchrt. ungefähr allda.

Aus welchem Lehen Jährlich zur Königlichen Kameralverwaltung Altdorf zu entrichten:

Lehenzinß inclus. des Küchengefälls von einer alten Henne, Dreyzehen Gulden.

Früchten.

Dinkel — Sechs Simri
Haaber — Sechs Simri
} würtemberg. Maaß.

sodann verfällt zu Fall auf Absterben des Manns das beste Stück Hauptvieh nebst dem Schlauf, und auf Absterben des Weibs das 2te beste Hauptvieh nebst der besten Kleidung.

Endlich muß bey einer neuen Verleihung zu Ehrschatz von jeder Person Zwanzig Gulden erlegt werden, in dessen Gemäßheit bey gegenwärtiger Belehnung 40 fl. bezahlt worden sind.

Dagegen ist man von Lehenherrschafts wegen das erforderliche Bauholz unentgeldlich, und das Brenn-

holz gegen Bezahlung des Hütpreises, hingegen weder Dachbauträge, noch sonst etwas abzureichen schuldig.

Es haben auch die nunmehrige Lehenleute dieses Gut nicht nur auf ihre alleinige Kosten in gutem Stand, und nüzlichem Bau zu erhalten, sondern auch dasselbe in immer bessere Aufnahme zu bringen, ohne lehenherrliches Vorwissen, und erhaltene ausdrückliche allergnädigste Bewilligung nichts, was zum Gut gehört, zu verpfänden, verkauffen, und davon zu trennen, auch keinerley Steuerung oder Beschwerde darauf machen, oder kommen zu lassen, insonderheit aber die obige jährliche Abgaben aus einer Hand auf ihre alleinige Kosten zur Beamtung zu entrichten, und unter keinerley Vorwand, es seye wegen dem Verlust und Abgang eines Theils vom Gut, oder wegen Wetterschaden, Brand, feindlicher Fouragirung, Mißwachs und so weiter, einigen Nachlaß zu fordern berechtiget seyn.

Wie dan er der Johannes Schuler uns hierüber die Lehenpflicht abgelegt hat.

Urkundlich des hievor gedruckten Kanzley-Insigels, und der gewöhnlichen Unterschriften.

Stuttgart in Königlicher Oberfinanz Kammer Landwirthschaftl. Depart. Den 3. September 1810.

(L. S.)

Frisch.
Zessner.

vdt. Breüning.

XIV.

Section des Stiftungswesens.

Königreich
Württemberg

Im Namen des Königs.

Es wird hiermit beurkundet, daß das in der Beilage beschriebene — der Stiftungspflege Altshausen eigenthüml. Gut zu Muspach, Oberamts Waldsee, welches vorher Martin Rist,
als Fallehen inne gehabt, nunmehr in gleicher Eigenschaft dem Anton Rist, und dessen anheurathenden Gattinn auf folgende Bedingungen verliehen worden sey.

1.) bleibt dem gedtl. pio Corpori das völlige Eigenthum des Lehens also vorbehalten, daß mit Beendigung der für den gegenwärtigen Besitzer bedungenen lebenslänglichen Benutzung solches zur freien Verfügung wieder heimfällt; wßhalb derselbe aller Veränderung und Belastung des Guts, durch Kauf, Tausch, Abtretung, Verpfändung oder auf sonstige Art, ohne vorher eingeholte lehenherrliche Einwilligung bei nachdrücklicher Ahndung sich zu enthalten hat.

2.) Wird ihm zur Pflicht gemacht, das Falllehen selbst zu bauen, mithin weder im Ganzen noch stückweise in Afterpacht oder in Zeitbestand hinzugeben.

3.) Ist das Falllehen mit allen seinen Zugehörden stets in gutem Stande und Baue, in Marken, Zäunen und Gräben zu erhalten, alles abgängige nicht allein ungesäumt gut herzustellen; sondern auch zu trachten, das Gut zu einem immer höhern Werthe und Ertrage zu bringen: daneben sind alle Bestandtheile und Rechte desselben gegen jede Ansprüche und Beeinträchtigungen auf Kosten des Inhabers zu vertheidigen.

4.) Für die zur Aufnahme des Guts verwendeten Kösten ist die Eigenthums Herrschaft, wenn nicht bei Unternehmung einer besondern Verbesserung ein anderes bestimmt wurde, keinen Ersatz zu leisten schuldig. Bei Kultur Veränderungen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten, von solchen aber, die auf die Substanz des Guts Einfluß haben, ist vorher die Anzeige zu machen, und die Einwilligung zu erlangen.

5.) Alle dem Gute dermal auferlegten, oder in der Folge zukommenden Lasten, Beschwerden und Abgaben hat der Lehnmann allein auf sich zu nehmen, ohne einen Beitrag des Eigenthümers, oder einen Nachlaß an den Lehen Prästanden anzusprechen.

6.) Von jedem Erledigungsfalle ist dem Stiftungs Beamten die Anzeige zu machen, welcher unter Anschluß einer genauen Beschreibung der Bestandtheile, der Gerechtigkeiten und Beschwerden des Guts Bericht zu erstatten, und Verfügung einzuhohlen hat.

7.) Bei der gegenwärtigen Belehnung sind an Laudemial Gebühren

fünfzig Gulden

bedungen.

8.) Der ständige jährliche Zinß, welcher in guter Münze und Qualität dem pio Corpori zu gebührender Zeit kostenfrey einzuliefern ist, und wobei wegen Brands, Wetterschadens, Mißwachses, feindlicher Fouragirung oder sonstigen Unfalls kein Nachlaß statt findet, beträgt an

Geld — zwey Gulden 6 kr.
Dünckel — zwey Schöfel.
Haber — drey Schöfel.

9.) Wenn der Besitzer obige Bedingungen nicht erfüllen, oder gar das Gut in Abgang und Verderben gerathen laßen sollte; so behält sich die Lehenherrschaft vor, ihr Eigenthum ohne Widerspruch und Rechtsstreit wieder an sich zu ziehen, und nach ihrem besten Nutzen darüber zu verfügen.

Worüber, nachdem der neue Lehenmann die Gebühren entrichtet, allen vorstehenden Puncten getreu nachzukommen gelobt, und in die Hände des Stifs

tungsbeamten die Lehenpflicht an Eidesstatt abgelegt hat, der gegenwärtige Lehenbrief unter dem größeren Königlichen Kanzley-Siegel ausgehändigt worden ist.

Stuttgardt den 21ten Febr. 1817.

(L. S.) Hartmann.

Roth.

Landvogtey am Bodensee.

Oberamt Waldsee.

Muspach.

Beschreibung und Taxation des

der Stiftungspflege Altshausen eigenthümlichen Guts in Muspach, welches Martin Rist als Fallehen innegehabt — und auf erfolgten Todfall, sein Sohn Anton Rist, solches wieder in der Eigenschaft als Fallehen, wie es sein verstorbener Vater inngehabt, wieder zu erhalten wünschet.

Bestand des Lehens:

Laut dem — bei der Stiftungspflege Altshausen vorhandenen Urbario de Anno 1807. Fol. 86.

an Gebäuden.

Brand Versicherungs Anschlag 825 fl. —

Ein zweystöckiges — gut gebautes Wohnhauß mit Scheur und Stallung unter einem Dach mit Blatten gedeckt, eine besonders stehende Wasch- und Baadküche aest. a 750 fl. —

Gärten

alt Mess
— 1 Jchrt. 1 Vierling a — 50.
— ; — ; — 60 Ruthen 10.

Aecker

im Bilgsaül Oesh.
5. Jauchert.

im mittern Oesh.
5. Jauchert.

im Rendseil Oesh.
6. Jchrt. 2. Vierling.

Sa. in all 3. Oeshen: 16 Jchrt. 2 Vierling.
Davon ein Drittel gut, ein 3tel mittel,
und ein Drittel gering.
6½ Jchrt. gut a 20 fl. — ; 130 fl.
5 — mittel a 16 fl. ; 80 —
5 — gering a 12 fl. ; 60 —

Riedwiesen.

7 Jchrt. 3 Vierling mitter
a 11 fl. ; — ; — ; 85 — 15 x.
Sa. 1165 fl. 15 x.

Gemeinds ; Gerechtigkeit
bestehend in
7¼tel Mannsmaad Wiesen, welche durchaus schlecht, und im Ried gelegen sind. Drey Klafter Thänne Holz, welches auf eigene Kösten gemacht werden muß.

Aestim: zusammen auf = 150 fl. —
Sa. per se
Summa der ganzen Rechnung
1315 fl. 15 x.

Abgaben
zur Stiftungspflege Altshausen.

Ehrschatz.

Martin Rist zahlt bei seiner Belehnung
auf ein Leib den 30ten Octob. 1767. 22 fl. —
Anno 1717. zahlt sein Vater auf
ein Leib ; — ; 22 fl. —
Anno 1692. auf ein Leib ; 22 fl. —

Jährliche Abgaben.

An Geld ; ; ; ; 1. 32. 2 Hlr.
oder 2 Pfund Heller.

Küchengefäll.

2. Hüner 1. Henne und 20. Stück Ayer.

Früchten.

2. Schöfel 1. Simry Veesen Würtemb. Meß	; ;	a 4 fl.	8. 16.
3. Schöfel Haber	;	a 3 fl.	9. 17. 4 Hlr.
			19. 5. 6.

Abgaben
Von der Stiftung an den Besitzer.

Ø

Abgaben an Andere
Von dem Lehens Besitzer.

Gnädigster Herrschaft
jährlich 1. Leibhenne, und
1. Schöfel 1. Simmry Vee-
ßen aestim: a — : 4 fl. 19 x. 3 Hlr.

Wofür von Selbiger das
Bauholz auf den Fall ei-
nes Brand Unglücks ab-
gegeben werden solle.

Steuren
zur Amtspflege
in Waldsee
Zehenden
zur Königl. Kammeral Ver-
waltung Altshausen

Abgaben an Andere
von dem Lehens Besitzer
Verwaltung in Waldsee.

Dem Herrn Grafen von Königsegg
Aulendorf ist der Besitzer Leibfällig,
und dienstbar, und muß demselben
alljährlich an Küchegefäll eine Leib-
henne und zwey Hüner bezahlen mit : 24 x.

Vorstehenden Beschrieb und Taxalien
beurkunden:
Muspach den 20ten Sept. 1816.

Schultheiß allda Anton Keller
Gerichtsverwandter Joseph Eißenbach
Bürgermeister von Altshausen Danner.

Fidem Copiae test. Waldsee den 28ten Octob. 1816.

Stiftungsverwalter Sailer.

Actum Waldsee den 11ten Merz 1817.

Vorstehender Lehenbrief wurde heute nach vorgängiger Erläuterung dem neuen Lehenmann Anton Rist zugestellt, und ihm hierauf das Handgelübdt an Eidesstatt abgenommen, und auf diese Weise ihm und seinem Eheweib Agatha Eiselin die Lebensl. Nutznießung des Guts in Gemäßheit des Lehenbriefs übertragen.

In dessen Urkunde die eigenhändige Unterschriften.

Für die Stiftspflege Altshausen,
Stiftungsverwalter Sailer.

Der Lehenmann
Anton Rist.

XV.

Wir Maximiliana von Gottes Gnaden, des heiligen Röm. Reichs Fürstin und Abtißinn des Kayß. gefürsteten freyweltlichen Rs Stiftes zu Buchau, Erbfrau der Herrschaft Straßberg, gebohrne Gräfinn v. Stadion zu Thann und Warthausen ꝛc. ꝛc. und Wir Kapiteldamen und Chorherrn allda, bekennen

hiemit, daß Wir dem Anton Münst von Grodt dasjenige Schupflehengut, welches zur Hälfte mit einem Abteyfreylehen untermischt ist, und so vorhin Jacob Meichler fol. Urb. 28. allda inngehabt, gegen ein für dießmal nach unserm Belieben bestimmtes Bestandgeld zu einem Kapitel-Schupflehengut gnädigst dergestalt verliehen haben, daß er solch sein Lebtag innhaben, nutzen nießen, bauen und gebrauchen, jedoch soll er es in baulichen Ehren erhalten, auch Niemand ohne Unser oder unßerer Nachkömmlingen Wissen und Willen weder verleihen, vertauschen, verpfänden noch verkaufen, oder sonst verändern, dann jährlich Hauß und Wiesenzinß 3 fl. vor die Seefahrt 1 fl. 30 x vor 1 ℔ Wachs 36 x statt der Gült die 4te Landgarb oder aus dem ganzen Gut die 8te zum Hochfürstl. Kapitelrenntaunte, Küchengefäll 1 Henne, 4 Hüner, 60 Ayer, und endlich der Beständer zu gnädigst Herrschaftl. Disposition aus seinem Garten 2 Wahlbaüm zu überlaßen, und all-obiges zu liefern schuldig und verbunden seyn soll, worauf er Beständer das Handgelübdt abgelegt hat.

Hingegen wenn er Beständer das obbeschriebene Lehen in baulichen Ehren erhält, seine Schuldigkeiten jährlich und ordentlich entrichtet, und Allem Bevorstehendem getreulich nachkömmt, werden Wir ihn keineswegs davon zu treiben verlangen. Im Gegentheil aber, und da er mit Tode abgeht, so fällt dieses Lehen Uns, oder unsern Nachkommen zu freyer Disposition wiederum zurück.

Deßen zu wahrer Urkunde haben wir diesen Brief bei Unserer Lehenkanzley fertigen, und das gewöhnliche Lehen; oder Kornelier Sigill darauf drucken lassen. So geschehen im Reichs Stifte Buchau am 9ten April 1788.

(L. S.)

XVI.

Wir Nicolaus von Gottes Gnaden Abte, und Herr des heiligen Römischen Reichsstift, und Gottes Hauß Schussenried, der Prämonstratenser Chorherrn, im Konstanzer Bistum gelegen, ꝛc. ꝛc. bekennen öffentlich, und thun kund Männiglich mit diesem Brief, daß wir unßerm, und unßers Gottes Hauß lieben, getreuen Leibeignen Unterthanen Georg Wetzel von Brunsperg auf sein unterthänig Bitt, und Anlangen, sein Weil, und Lebenlang aber nicht füro, noch länger, unßer, und unßers Gottshauß eigenthumliches Sct Eustachi Gut zu Brunsperg gelegen, so vormahls Johannes Fessler von dar Bestandweiß besessen, und in sich halt $12\frac{7}{8}$ Jaucherten Akers, und $1\frac{5}{8}$ Mansmat

Wisen, reducirt $\frac{9}{16}$ Jauchert — Embt, und Garten $3\frac{3}{4}$ Madt, samt dem Hauß, mit all dessen Recht und Gerechtigkeiten, auch Ein, und Zugehörden, zu Lehen gnädig gelyhen, und verlyhen haben, verleyhens Jhme auch hiemit dergestalten, und also, daß er uns, und unßerm Gotts Hauß zu Ehrschatz, und Handlohn bezahle 85 fl. — sodan dießes Sct. Eustachii Gut selbsten persönlich besitzen, nutzen, und niessen, aber nichts davon weder verleyhen, versetzen, verkauffen, vertauschen, oder sonsten veränderen, in keinen Weeg, sondern mit aller Zugehör in baulichem Wesen, und Ehren, nach seinem besten Vermögen getreülich haben, und halten, diesem nach kein Heü, Stroh, Gebrüets, oder Thung verkauffen, oder vergeben, und darbey, in was Gestalten er darvon käme, unansprüchig hinderlassen sollte. Item soll er Uns, und unßerm Gotts Hauß jedes Jahr besonder zu Rent, und Zinß benantlichen Hauß Zins 1 fl. 31 kr. Frohn in Natura, oder davor 2 fl. Heü Zehenden, in das Wohllöbliche Priorat 1 fl. 9 kr. Hennen 1. Hühner 2. Ayer 30., und dann die getroschene Gült, Biberacher Mess, benanntlichen Roggen — Malter — Virtel — Imi — Veesen 4 Schöffel, 2 Viertel 1 Imi, — Haber 2 Schöffel 1 Viertel — Imi nach Inhalt unßers Gotts Haußes Urbar, Rödel, Zins, und Landgarben Bücher, und was sonsten von Alters hero zu thun, und zu geben, bräuchig gewesen, Jedes zu seiner Zeit, Zihl, und Tag, an End, und Ort, wohin er bescheiden wird, bey der besten Kaufmanns Wahr, und Herrn Gült zu unßern sichern Handen, und Gewalt, ohne Minderung bößen Besuch, Ab-

gang, und gänzlich ohne unßer, und Unsers Gotts Hauß Kosten und Schaden, richten, und antworten, allen unßern und unßers Gottshauß Nachtheil wenden, den Nutzen befördern, und so er was Unrechts zu Dorf, Feld oder Holz unßrer Herrschaft sihet, dasselbig uns, oder unßeren Ambtleuten anzeigen soll. Jngleichem soll er uns, unßern Nachkommen, und Gotts Hauß getreü, hold, gewärtig, Gericht Vogt, Rayß, und Steüerbar, zu täglich ungemessenen Diensten gesessen, und alles das gehorsamlich zu thun, und zu lassen, schuldig seyn, was ihme Unßers Gotts Hauß Statuta, insondert, daß er ohne Special Bewilligung kein Fuhrwerk treibe, einige Landstürtzer, oder Gehäusel nicht einnemmen, einigerley Holz vor sich selbsten nicht fällen, noch fällen lassen, und andere Ordnungen Gebott und Verbott auferlegen werden, und insonderheit gemeiner Gotts Hauß-Leüth Brief ausweißt. Solle hiebey auch bey etwan ereignender Auswahl, zur Defension des gemeinen Vatterlands, und unßres Gotts Haußes sich gebrauchen lassen, und hierzu mit mannlichen Wehr, und Waffen versehen seyn: Nächst diesem unßeres Gottshauß Ehehäfftin, oberherrlich Recht und Gerechtigkeiten zu Hand haben, nichts versäumen, zumahlen auch, wo möglich, Jährlich einem Baum Jmbten. Wäre es aber auch Sach, daß er einen, oder mehr Artikul übertretten, auch alles das, inmassen obstehet, nicht halten, den bemelten Ehrschatz zu bestimmten Fristen nicht bezahlen, und diesem allem nicht gehorsamlich nachgeleben, oder mit Tod abgehen wurde, welches sich also begebe, und

zutruge, so ist dan vielgemeltes Sct Eustachii Gut mit all seiner Zugehörd Uns, und unßerm Gottshauß frey, ledig wider anheim gefallen, und mögen wir demnach solches in andere Hand, und Weiß wohl verleyhen, auch damit gefahren, handlen, thun, und lassen, nach unserm Willen, und Wohlgefallen; wie mit andern unsres Gottshauß unansprüchig heimgefallenen Gütern, von Jhme, seinen Erben auch Mäniglich von Jhretwegen ohngehindert, getreülich, und ohne Gefärde. Dessen zu wahrem Urkund haben Wir Jhme diesen Bestands Brieff under Unßerm Abtey minderen Sekret Jnnsigel verfertigter zustellen lassen, so geben, und geschehen den 29. Novembris 1773.

(L. S.)

XVII.

Von Gottes Gnaden Wir
Abt des Gottshaus zum Heil. Georg in Isny, Benediktiner Ordens, Prälat, und Herr, auch Wir Prior, und gemeiner Convent allda bekennen offentlich, und thun kund Männiglich mit diesem Brief, daß Wir
ab der sogenannten Viehwayd auf

Leib, und Lebenlang, jedoch nit füro noch länger geliehen, und verliehen haben unser, und unsers Gottshaus eigenthuml.

mit all deren Recht, und Gerechtigkeiten, wie solche bis anhero
allzeit ruhiglichen inngehabt, genutzet, und genossen.
Diese Stuck nun kann, und mag
in eigener Person
innhaben, nutzen, und nüßen; wo immittels aber Er sich gegen Uns, als seinem Lehenherrn, wie sichs von Rechtswegen gebühret, in allem verhalten, und daraus Und, und erwehnt Unserm Gottshaus jährlich, und eines jeden Jahrs alleine, und besonders zwischen S. Martinstag, und denen heil. Weinachten hinnach specificirte Zins, und Gülten liefern solle, als benanntlich aus den Hubfeldern Haber Malter Viertel in allweg wohlbereit, und gesäuberte

recht gute Kaufmannswaar allhiesigen, oder Jsner Meßes, die Er auf Unsers Gottshaus Kornkasten messen zu lassen, und zu gewähren schuldig. An Geld alles Reichs, oder der Stadt Jsner Münz, und Währung.

Wofern aber Er obangemerkte Abgaben, wie gehört, jährlich nicht bezahlte, oder entrichtete, von denen, denen ihme verliehenen Stücken viel, oder wenig verändern, verleihen, und nit in eigener Person alles besitzen, oder aber versetzen, vertauschen, verkaufen, auch in baurechtlichen Ehren nit erhalten, oder daraus ohne zuvor eingeholte ausdruckliche Verwilligung Acker- oder Wieshen, Stroh, oder Thung verkaufen, folglich ein- als andern hievorstehender Artiklen verächtlich übertretten, bey Hof- Land- oder andern fremden Gerichten über sich Aachtsanleitungs- und dergleichen gefährliche Procels (so doch uns, und unserm Gotts-haus und Nachkommen allwegs unnachtheilig seyn sollen) ausbringen lassen wurde, oder auch göttlichem Willen nach
über kurz, oder lang gar mit Tod abgehen sollte; alsdann, und auf jeden dergleichen besonder sich ergebenden Fall hin, haben Wir, unser Gottshaus, und Nachkommen von Stund an völligen Gewalt, Macht, und erlangtes Recht vielberührte Lehenstücke wieder an Uns zu zieben, selbst zu behalten, oder andern nach unserm Belieben wiederum zu verleihen, ohne alle Ein- und Widerred, auch ungehindert Män-

niglichen. Wobey ferner da Uns, und unserm Gotts-haus auf wirkl. Ergebung eines hiebevor verstandener Fällen Er oftbesagter
an Zins, und andern Abgaben etwas ruckständig ver-bleiben sollte, Wir solches bey seiner Verlassenschaft (zumalen Heu, Stroh, und Thung ohne das bey den Hubfeldern unvergolten zubelassen) vor andern zu su-chen Uns hiermit insonderheit ausdrucklichen vorbe-halten haben wollen; alles getreulich, und ohne Ge-fährde.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir unser grö-sers Abtey und Convent Insiegel offentlich gedruckt auf diesen Brief, der geben ist in unserm Gottshaus zum heil. Georg in Isny den Monatstag
des Jahrs

XVIII.

Bestandtbrieff

Für

Michel Geiger zue Maselheim.

Wir Maria Cecilia Von Gottes Gnaden, Abbtissin des Heyl. Röm. Reichs Gottshauf Heggbach thuen hiemit kund mäniglich, das Wir Von Unsers, und Unsers Gottshauses bessern nutzen, und frommen wegen dem Erbarn, und bescheidenen Michel Geiger von Müetting gebürtig hernoch folgende gütter zu Maselheim auf sein Weil, und leben lang Gnädig verliehen haben, als nehml.: Ein behausung, kraut, und baumgarthen samt dem garlin hinder dem Hauf, ds Riedtle genanth: laut. Urbar. fol. 11. No. 42, helt zusamen 501 Q. ruten, machen 3 Vrtl. $\frac{1}{16}$, und 14 ruten einseits an der Dürn, anderseits, und unden an der gemein straff, oben auf Treischen baumgarthen. auf dem garthlin vor dem hauf, ds riedtlin genenth solle er Jährlich Edger herrschafft geben 1 fl. 30 kr. Darzu gehören anbey Ein halbe kraut Suhe, darauf solle er Jahrlich Hauf Zünf geben 1 fl. 30 kr. Ein henne, 2 hüener, 60 ayer.

An Wüsen.

92: Ein Wüss in hesternen helt 325 Q. ruten, machen $\frac{1}{2}$ Mat 25 ruten, einseits; und anderseits, auch oben, und unden am herrschafft holtz, darauf Jahrlich Wüsen, Zünf 17 kr. 1 Hlr.

An äckhern.

In Closter Ziegel, oder Esch gegen Weyller.

nichts.

In Closter Halden, oder Esch gegen Sullmingen.

383: Ein ackher in der Müssen, helt 381 Q. ruten, machen $2\frac{1}{2}$ Vrtl. 6 ruten. Einseits an Grundel, anderseits an brachen, oben am Fridthag, unden an ahlet mit lehen guth alle 3. gültet Roggen, oder Haber 1 Vrtl $3\frac{1}{2}$ Metzen, und wer darauf stirbt ein haubtrecht, solches leiblehen solle er selber besitzen, darvon nichts verwenden, versetzen, vertauschen, noch verkaufen, noch in einigen weg beschwehren, und auf seine kosten in baulichen Ehren erhalten, auch jedes Jahr auf Martini die Gült, und Zünf, wie oben vermeldt, ohnweigerlich zu unseren sicheren Handten einantworthen. Item so ist er Uns, und Unsern Nachkommen mit seinem Weib, und Kindern leibaigen, unterthänig, dienstbar, vogtbar, gerichtbar, steurbar, und reissbar, und im übrigen alles dasjenige zuthuen, und zulassen schuldig, was einem getreuen unterthanen, und lehenmann gegen seiner Obrigkeit wohl anstehet, da er auch, oder die seinige Spruch oder Forderung zu Uns bekommen, sollen sie Uns bey Unsern ordentlichen gericht, und rechten bleiben lassen, fahls er auch ein oder andern Punc-

ten, so hierinnen begriffen, zuwiderleben, lebendig darvon ziehen, oder mit todt abgehen solte, so solle alsdann obberiehrtes Leiblehen mit besagter zu: und eingehör Uns, und Unserm Gottshaus wiederumb le: diglich zu: und heimgefallen seyn, treylich, und ohne gefährde.

Urkundl. haben Wir Unser Abbtey Secret Insigl (jedoch Uns, und Unserm Gottshaus in allweg ohne schaden) truckhen lassen für diesen brieff, der gegeben ist nach der Gnadenreichen Geburth Christi im Jahr 1719.

XIX.

Von Gottes Gnaden Wir
Abt S. Georgen Gottshaus Isny Benediktiner Ordens Prälat und Herr, auch Wir Prior, und Convent allda bekennen offentlich, für Uns, unser Gottshaus, und Nachkommen, und thun kund Männiglichen mit diesem Brief, daß Wir

Leib: und Lebenlang, jedoch nit fürd, noch länger geliehen, und verliehen haben unsern, und Unsers Gottshaus eigenthumlichen Hof: und Gut
mit all deren Ein:
und Zugehörungen, Recht, und Gerechtigkeiten,
wie solche bis anhero allzeit
ruhiglichen innegehabt, genutzet, und genoßen, also,
und dergestalten, daß Er selbigen Hof- und Gut, samt Zugehörd in eigener Person innhaben, bauen, brauchen, nutzen, und nüßen möge, hingegen aber sich in allem gegen Uns als seinem Lehenherrn, wie es sichs von Rechtswegen gebühret, verhalten, und daraus Uns, und ersagt unserm Gotthaus jährlich, und eines jeden Jahrs allein, und besonders, jedesmal auf
hinnach specificirte Zins,
liefern solle, als benantlich:

Solle auch diesen Hof, und Gut samt Zugehör
gegen wie von al

tem her gebräuchig, versteüren, veranlagen, und verdiensten, nicht minder wann etwas anderwärts hin jährlichen zu entrichten wäre, alles ohne unser, und unsers Gotteshaus Kosten, und Schaden abzuführen.

Demnach so solle, kann, und mag mehr ersagter diesen Hof und Gut, samt aller zugehör alsdann so lang bey leben seyn würdet geruhiglich innhaben, bauen, brauchen, nutzen, und nüßen nach eigenem Gefallen, jedoch aber auch in baurechtlichen Ehren erhalten, nichts davon, oder daraus, es seye an Haus, Feld, Holz, Heu, Stroh, Thung, oder weme es immer wolle, weder viel, noch wenig verändern, vertauschen, versetzen, verleihen, oder gar verkaufen. Dahero wenn sich begeben würde, daß vielgedachter
ein, als andern hievorstehenden Artiklen verächtlich übertrettete, den jährlich abzuführen habenden Zins, nicht getreu, und ordentlich abstattete, oder aber über sich bey Hof- Land- oder andern Gerichten Nachtsanleithungs- und dergleichen gefährliche Procels (so doch uns, und unserm Gottshaus allweg unnachtheilig seyn sollen) ausbringen ließe, oder auch göttlichem Willen nach
über kurz oder lang gar mit Tod abgehen sollte, alsdann, und auf ein jeden dergleichen besonder sich ergebenden Fall hin, haben wir, unser Gottshaus, und Nachkommen von Stund an vollen Gewalt, Macht, und erlangtes Recht vielberührte Hof und Gut samt alliger Zugehör wieder an Uns zuziehen, selbst zu

behalten, oder wiederum andern, nach unserm Belieben zu verleihen ohne alle Ein- und Widerred, auch ungehindert Männiglichen. Wobey ferner da uns, und unserm Gottshaus auf Ergebung eines hiebevor verstandener Fällen er ofterdittener

an Zins, und dergleichen etwas ruckständig verbleiben sollte, Wir solches bey seiner Verlassenschaft (zumalen Heu, Stroh, und Thung ohne das bey dem Gut unvergolten zubelaßen) vor andern zu suchen, die oder Praelation uns hiermit insonderheit ausdrucklichen vorbehalten haben. Alles getreulich, und ohne Gefährde.

Deßen zu wahren Urkund haben Wir Unser größeres Abtey, und gemeinen Convents Insiegel offentlich gedruckt auf diesen Brief, der geben ist in Unserm S. Georgen Gottshaus Isny den Monatstag

des Jahrs

Abschrift.

XX.

Hochgeborner Graf,

Gnädiger Graf und Herr!

In der Verlegenheit in der ich mich in Rücksicht meiner Vermögensumstände befinde, nehme ich mir die Freiheit, die Hülfe meines Gnädigsten Grundherrn anzuflehen, der noch keinen seiner bedrängten Unterthanen hülflos von sich wies.

Zwar biethet mir das Königliche Edict vom 18ten November vorigen Jahrs ein Mittel dar, durch Zinnßeigenmachung, und nachfolgenden Verkauf meines Hofes, mich aus meiner dermaligen beklemmten Lage zu retten, allein ich kann leicht begreifen, daß Euer Excellenz dieses Mittel eben so unangenehm seyn müsse, als wenig es für mich, besonders aber für meine Kinder ersprießlich seyn dürfte, indem ich mich noch immer von der Wahrheit des alten Sprichworts überzeugt halte, daß es sich auf dem Lehen besser als auf seinem Eigenthum hausßen lasse.

Ich bin daher so frei Euer Excellenz circa 5 Jauchert theils erbeigener theils grundeigener, in der Gemarkung von Moselheim gelegener Aecker zum Kauf und mit der weiteren Bitte anzubiethen, Hochdieselbe wollen mir solche, gleichwie Sie in kurzer Zeit dieses schon mehreren Ihrer Unterthanen verwilliget haben, wieder in der Eigenschaft als Fallehen oder lebenslänglicher Pachtgüter, gnädigst zu verleihen geruhen.

Ich habe die Gnade in tiefstem Respecte zu seyn

Euer Excellenz

Moselheim d. 23. Februar 1818.

unterthänigst gehorsamster

Stephan Liebhart.

XXI.

Hochgeborner Graf,
Gnädigster Graf und Herr!

Unterzeichneter besitzt in dem Orte Wennedach ein kleines Gütlein in einem Hauß und in einer Kartoffel Suhe, sodann in ungefähr 40 Ruthen Akerland bestehend, welches letztere ihm bei Einstellung des Viehtriebs von den von Euer Hochgeboren abgegebenen Waldantheilen zugefallen ist; dieses kleine Anwesen hatte ich vor ungefähr 9 Jahren von Euer Hochgräflichen Excellenz um die Summe von 200 fl. erkauft, und ist das einzige in Mennedach, das die Eigenschaft hat, grundeigen zu seyn.

Da ich aber bei jenem Grundeigenthum aller jener Vortheile und Wohlthaten entbehren muß, die die übrige Einwohner Mennedachs als Lehenleute geniessen, so ist es nach reiflicher Ueberlegung mein sehnlicher Wunsch, dieses Gütchen in der nemlichen Eigenschaft zu besitzen, wie die übrigen Bewohner Wennedachs die Jhrige inne haben, und bitte daher Euer Hochgräfliche Excellenz, Hochdieselbe wollen solches als ein Falllehen anzunehmen, mich als Hochdero

Lehenmann zu behandeln, und der Vortheile der übri: gen Lehensleute theilhaft zu machen geruhen, woge: gen ich mich gerne der Bezahlung eines Bestandgel: des, eines jährlichen Herbstgeldes, Leistung der Frohn: den ꝛc. unterziehen, und überdies auf Wiedererstat: tung des bezahlten Kaufschillings verzichten will.

Mit dieser unterthänigen Bitte verbinde ich die weitere: Hochdieselbe wollen mir einen kleinen Platz, von ungefähr ½ Jauchert Fläche, wozu etwa der kleine am Hürbeler Weeg gelegene Weiher schicklich seyn dürfte, zu dem Ende in gleicher leibfälliger Ei: genschaft zu verleihen geruhen, damit ich dadurch in Stand gesetzt werde, meiner kleinen Wirthschaft durch Haltung von Vieh aufzuhelfen.

Da Euer Hochgräflichen Excellenz Milde keinen ihrer Hülfe bedürfigen ungetröstet von sich weiset; so bin ich auch der Erhöhrung meiner obigen Bitten im voraus versichert, und harre

Euer Hochgräflichen Excellenz

Wennedach den
22. April 1818.

unterhänigst gehorsamster
Joseph Besserer.

Druckfehler.

S. 4 Z. 13 v. oben verderben l. vererben.
— 6 — 4 v. o. Einrichtung l. Errichtung
— 13 — 7 v. o. nach: vermögten, fehlt: und
— 13 — 22 v. o. st. 30. März l. 20. März
— 18 — 12 v. o. st. seien l. sei.
— 20 — 18 v. o. st. Maasregeln l. eine Maasregel
— 21 — 4 v. u. st. eo que l. eoque.
— 21 — 4 v. u. secuta l. secutae
— 26 — 4 v. o. st. 1816 l. 1812
— 26 — 10 v. o. st. sodann l. sondern
— 37 — 9 v. o. st. ccssirt l. cassirt,
— 57 — 9 v. o. st. Herr l. Herrn
— 59 — 11 st. länge l. Länge
— 62 letztes Wort st. Coeccy l. Coccey
— 80 — 12 st. dergleichen l. der gleichen
— 81 in der Nota Z. 3 v u. st. Mobiliare l. das Mobiliare.
— 83 Z. 9 v. o. st. Altgaus l. Allgaus
— 85 — 6 v. o. st. es l. er
— 133 — 4 statt dominis l. dominii
— 137 — 7 st. zusagt l. zusetzt
— 140 — 24 st. Stirnen l. Nieren
— 151 — 14 st. schon viele l. schon so viele
— 152 — 4 v. u. Schwarz l. Schwerz
— 158 — 26 et 27 muß heißen: welche den Constitutionsplan entwarfen, die Bundesakte zu untergraben?
— 160 — 3 v. u st. zu dessen l. und dessen
— 160 — 23 st. Widersacher l. Widersager

S. 186 Z. 15 v. u. st. freilich l. feierlich
— 192 — 5 v. u. st. possessare l. possessore
— 196 — 11 v. u. st. Nutzung l. Nutzung
— 208 — 6 v. o. st Merodinger l. Merovinger
— 208 — 7 v. u. in der Note nach post fehlt mortem.
— 210 letzte Z. nach Feder nicht der ausgelassen
— 211 Z. 5 st. entvölkert l. entvölkerten
— 211 — 6 st. müsten l. müssen
— 213 — 12 v. o. st. Boronischen l. Bononischen.
— 214 — 3 v. u. st. Alx l. Alp
— 218 — 4 v. o. st. Forstbestehen l. Foribestehen
— 222 — 2 v. u. st. 100 l. 400.

Stadtbibliothek
Augsburg

8° Lit.

Waldbott - Bassenh

Buchbinderei
A. MAYER
Nachf.: Berthold Wilkens
AUGSBURG
Göggingerstr. 22

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Waldbott-Bassenheim, Friedrich <<zu>>,

Das Grundeigenthum des Adels in Schwaben und die Maximen der Umwälzung

[Heidelberg] 1818
Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 8106
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283198-9